Die Ausübung des Stimmrechts von Depot-Kundenaktien durch Banken in eigenem Namen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Werner Berger

Gerichtsreferendar

aus Schorndorf

1939

Dissertationsdruckerei Bölzle, Tübingen, Marktgasse 10

Obmann: Professor Dr. Eißer

1. Berichterstatter: Professor Dr. Feine

2. Berichterstatter: Professor Dr. Blomeyer

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 9

Erster Teil.

Entstehungsgeschichte und Gestaltwandel des Depotaktienstimmrechts der Banken bis zur gesetzlichen Regelung im Jahre 1937.

I. Stimmrecht und Verwaltungstätigkeit der Aktionäre im Verhältnis zu den Prinzipien des Aktienrechts und der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung.

1. Geschichte des Aktionärstimmrechts 11

2. Die Aktionärgruppen und ihre Interessen 14

3. Die Vertretung im Stimmrecht durch Banken als Folge der Spaltung von Stimmberechtigung und Verwaltungsinteresse 16

II. Der Einfluß der Banken auf die Industrie im allgemeinen, die wirtschaftliche Bedeutung des Bankenstimmrechts bei Depotaktien im besonderen 18

III. Die rechtstatsächliche Gestaltung des Bankenstimmrechts. 22

IV. Reformvorschläge und Reformbestrebungen bis zur gesetzlichen Regelung des Bankenstimmrechts im Jahre 1937.

1. Reformvorschläge von Wissenschaft und Presse . . . 26

2. Reformbestrebungen des Gesetzgebers 32

Beschränkungen des Bankenstimmrechts bei Depotaktien durch das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 und das Depotgesetz vom 2. Februar 1937. . . . .

I. Die Depotgeschäfte, insbesondere das Verwahrungsgeschäft als Quelle des Bankenstimmrechts.

1. Das bankgewerbliche Verwahrungsgeschäft 44
   a) Geltungsbereich des Depotgesetzes in bezug auf Banken 45
   b) Die Arten der Depotverwahrung 47
   c) Die Wertpapiersammelbanken 54
   d) Verfügungsrechte der bankgewerblichen Verwahrer über Depotaktien 57
2. Das bankgewerbliche Anschaffungsgeschäft 61
3. Wirtschaftliche Bedeutung des depotrechtlichen Kundenschutzes für das Depotaktienstimmrecht der Banken . . . 63

II. Rechtsgrundlage und Ausübung des Depotaktienstimmrechts.

1. Rechtsgrundlage der Stimmrechtsausübung der Banken auf Grund von Depotaktien 67
   a) Geltungsbereich der Sonderbestimmung des § 114 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937. 69
   b) Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Stimmermächtigung im Sinne des § 114 Abs. 4 AktGes. 72
   c) Die an der Depotstimmrechtsermächtigung Beteiligten 78
   d) Vertretung der Bank in der Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte 81
   e) Berechtigung der vom Depotkunden ermächtigten Bank zur Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung . . . 83
2. Legitimation der Banken zur Ausübung der Stimmrechte von Depotaktien in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft.
   a) Nachweis der Stimmberechtigung der Banken gegenüber der Aktiengesellschaft 104

Seite

b) Anmeldung der Depotaktien zur Hauptversammlung 105

α) Gesetzliche Voraussetzungen für die Zulassung der Banken zur Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung 106

β) Satzungsbestimmungen bezüglich der Zulassung der Banken zur Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung 106

c) Angaben zum Teilnehmerverzeichnis in der Hauptversammlung 110

3. Grenzen der Ausübung des Stimmrechts von Depotaktien durch Banken 115

a) Stimmbeschränkungen der Bank im Außenverhältnis, d. h. der Aktiengesellschaft gegenüber 116

b) Stimmbeschränkungen der Bank im Innenverhältnis, d. h. dem die Stimmermächtigung erteilenden Depotaktionär gegenüber 119

4. Sicherungen gegen einen Mißbrauch des Depotaktienstimmrechts durch die Banken 122

III. Wirtschaftliche Auswirkungen der Neuregelung des Depotaktienstimmrechts 127

1. Bedeutung der Neuregelung des Aktienwesens für das Problem des gleichgültigen Kleinaktionärs als Grundlage des Bankenstimmrechts.

a) Aktiengattungen und Abstimmungsgrundsätze 127

b) Die Hauptversammlung als Betätigungsfeld der Stimmrechtsausübung 131

2. Wirtschaftliche Auswirkungen der Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts.

a) Verteilung der Stimmrechtsausübung auf die Banken 134

b) Gesetzeswille und wirtschaftliche Auswirkung . . . 137

Verzeichnis des Schrifttums 144

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549601_0006

Vorwort.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einer Frage aus dem Bereich der Bildung des Gesellschaftswillens in den Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften, nämlich mit der Ausübung des Stimmrechts von Depot-Kundenaktien durch Banken in eigenem Namen.

Das Rechtsinstitut des Depotaktienstimmrechts der Banken ist im Schrifttum wiederholt einer Betrachtung unterzogen worden und auch die Rechtsprechung hat sich verschiedentlich damit befaßt.

Die neuerliche Untersuchung des Bankenstimmrechts bei Depotaktien auf seine rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung hin wird gerechtfertigt durch die Tatsache, daß der Gesetzgeber, bei der Neuregelung des gesamten Aktienwesens im Aktiengesetz vom 30. Januar 1937, das Depotaktienstimmrecht der Banken erstmals gesetzlich gewürdigt hat.

Zwar ist durch die Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes eine erhebliche Verlagerung der Machtverhältnisse unter den Organen der Aktiengesellschaft eingetreten. Insbesondere sind die Machtbefugnisse des Vorstands auf Kosten der Hauptversammlung verstärkt worden. Dennoch ist die Hauptversammlung als das Betätigungsfeld der sozialrechtlichen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre — und damit auch die Tragweite des Stimmproblems der Banken — nicht völlig bedeutungslos geworden.

Es gehört zum Wesen der Aktiengesellschaft als einer Kapitalgesellschaft, daß sie mit einer Vielzahl von Mitgliedern rechnen muß, die verschiedenartig gelagerte persönliche Eigenschaften und sachliche Interessen haben.

Die als Massenerscheinung auftretende Geltendmachung der Stimmrechte fremder Aktien seitens der Banken hat ihre Ursache in der Spaltung von Stimmberechtigung und mitgliedschaftlichem Verwaltungsinteresse bei gewissen Aktionären.

Ist zwar die Gleichgültigkeit gewisser Kleinaktionäre die Ursache des Bankenstimmrechts, so hat dieses doch letzten Endes seine Quelle in den zwischen diesen Aktionären und den Banken über die betreffenden Aktien zustande kommenden Depotverwahrungsgeschäften.

Diese Tatsache ließ es notwendig erscheinen, zur Untersuchung der Neuregelung des Depotaktienstimmrechts der Banken, neben der

Entstehungsgeschichte und dem Gestaltwandel des Bankenstimmrechts, auch die Depotgeschäfte als Grundlage des Bankenstimmrechts weitgehend heranzuziehen. Auch hat Verfasser den Versuch unternommen, die wichtigsten Reformvorschläge zur Frage des Depotaktienstimmrechts, die vor der Neuregelung gemacht und in einer unübersichtlichen Zahl von Einzeldarstellungen zerstreut lagen, — soweit ersichtlich erstmals — zusammenzufassen, um das Werturteil über die gesetzliche Neuregelung vervollständigen zu können.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß das Gebiet, dem dieses Thema entnommen ist, eine rein juristische Abhandlung nicht zuläßt. Die Fragen, die hier zu erörtern sind, gehören einem Grenzgebiet von Recht und Wirtschaft an. Geschichtliche und wirtschaftliche Betrachtungen werden daher einen gewissen Raum in dieser Arbeit einnehmen.

Das Thema der vorliegenden Arbeit hat verschiedene Problemseiten. Viele Einzeldarstellungen stehen in so engem Zusammenhang miteinander, daß die Beurteilung einer Frage ohne Stellungnahme zu anderen, oft entlegen scheinenden Problemseiten, schief und unzulänglich erscheinen würde.

Der Verfasser hat sich bemüht, eine weite Problemschau mit knappen, aber pünktlichen, Einzeldarstellungen zu verbinden.

Im Unterschied zu früheren Abhandlungen, die sich sehr ausführlich mit rechtsdogmatischen Fragen, insbesondere mit Untersuchungen über die Zulässigkeit einer Abtrennung der sozialrechtlichen Mitgliedschaftsrechte vom Eigentum an den Aktien, beschäftigt haben, wurde versucht, die Neuregelung des Depotaktienstimmrechts der Banken nach dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Auswirkung für die Aktiengesellschaft, die Depotaktionäre und die gesamte Volkswirtschaft zu untersuchen.

Zur Neuregelung des Depotaktienstimmrechts der Banken ist eine umfassende Stellungnahme noch nicht erfolgt. Es wurden daher, neben dem fachwissenschaftlich juristischen Schrifttum, in weitem Maße wirtschaftsrechtliche Aufsätze zur Untersuchung herangezogen. Auch ist erstrebt worden, die kurzen Veröffentlichungen der Handelspresse bei der vorliegenden Arbeit zu berücksichtigen, um feststellen zu können, wie sich die neuen gesetzlichen Forderungen bezüglich des Depotaktienstimmrechts der Banken in der Praxis auswirken.

In vorliegender Arbeit wurde das juristische und das wirtschaftsrechtliche Schrifttum bis zum 1. Oktober 1938 berücksichtigt, während die Veröffentlichungen der Handelsteile der Tagespressen nur bis zum 1. September 1938 herangezogen werden konnten.

Erster Teil.

Entstehungsgeschichte und Gestaltwandel des Depotaktienstimmrechts der Banken bis zur gesetzlichen Regelung im Jahre 1937.

I.

Stimmrecht und Verwaltungstätigkeit der Aktionäre im Verhältnis zu den Prinzipien des Aktienrechts und der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung.

1. Geschichte des Aktionärstimmrechts.

Probleme des Wirtschaftslebens haben die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft zur Entwicklung gebracht. Sieht man von den Vorläufern unseres Aktienwesens, der norditalienischen St. Georgsbank zu Genua (1407) und der Ambrosiusbank zu Mailand (seit Ende des 16. Jahrhunderts)[1] ab, so finden wir den Urtyp der Aktiengesellschaft im Zeitalter des Kolonialkapitalismus. Die niederländischen und englischen Seehandelskompagnien brachten, zu Beginn des 17. Jahrhunderts[2], die Mittel für die Ausrüstung ihrer Eroberer-flotten in der Weise auf, daß sie übertragbare Anteilscheine ausgaben und deren Erwerber bezw. Besitzer an der Ausbeute der kolonialen Eroberungen beteiligten[3]. Andere Länder folgten ihrem Beispiel. Deutschland beteiligte sich an diesen Gründungen nicht, mit Ausnahme von Brandenburg, das im 17. Jahrhundert die Kurbrandenburgisch-Ostindische Kompagnie (1647) und die Brandenburg-Afrikanische Kompagnie (1682) gründete[4].

[1] Gierke a. a. O. S. 191.

[2] „Vereenigde Ostindische Kompagnie" (1602); Locher a. a. O. S. 1250; Gierke a. a. O., S. 192.

[3] Brauweiler a. a. O. S. 4.

[4] Krause a. a. O. S. 10.

Aeußere Zweckbestimmung und innere Zusammensetzung sind zu allen Zeiten die schicksalsbestimmenden Faktoren der Aktiengesellschaft gewesen. Die Verfassung der Aktiengesellschaft trug anfangs öffentlichrechtlichen Charakter. Der Staat rief die Aktiengesellschaft nicht nur ins Leben, sondern gab ihr auch, jeweils durch Einzelprivileg, ihre Statuten[5]). Die Verwaltung der Handelskompagnien vollzog sich, auf Grund des sogenannten Oktroysystems, in absolutistischen Formen unter Staatsaufsicht durch staatlich eingesetzte Beamte.[6]). Die Aktionäre waren ursprünglich von jeder Verwaltungstätigkeit ausgeschlossen. Die Entwicklung ging aber dahin, die oligarchische Herrschaft zu demokratisieren. Zunächst erhielten die Großaktionäre, die sogenannten Hauptpartizipanten, ein Recht zur Teilnahme an der Verwaltung[7]). Dies war das Vorstadium zur Entwicklung der Organe des Aufsichtsrats und der Generalversammlung. Unter dem Vorbild des französischen Code de commerce von 1807 wurde der öffentlichrechtliche Charakter der Aktiengesellschaft immer mehr beseitigt[8]). Die Beteiligung des Staats an der Aktiengesellschaft beschränkte sich allmählich auf die Konzessionserteilung. Das demokratische Gleichheitsprinzip der Französischen Revolution sollte auf die Verhältnisse der Aktiengesellschaft Anwendung finden. An die Stelle einer Verwaltungstätigkeit staatlicher Organe sollte das, ihrer kapitalmäßigen Beteiligung entsprechende, Mitbestimmungsrecht sämtlicher Aktionäre treten. Freilich war die Einhaltung dieses Grundsatzes in jener Zeit noch nicht durch zwingende Gesetzesvorschrift gesichert. Das Mitverwaltungsrecht der Aktionäre war lediglich durch Satzungsbestimmungen geregelt. Das Recht der kleinen Aktionäre auf Beteiligung an der Verwaltung hat sich in der Folgezeit erst mühsam durchgesetzt[9]).

Einen starken Auftrieb erhielt der Gedanke der Aktiengesellschaften — zuerst in Westdeutschland — durch die Entwicklung des Eisenbahn- und Schadenversicherungswesens[10]). Das preußische Eisenbahngesetz vom 3. 11. 1838 brachte die ersten gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Eisenbahnaktiengesellschaften. Eine etwaige Regelung der Mitverwaltungsrechte der Aktionäre stellte dieses jedoch nach wie vor in das freie Belieben der Aktionäre und damit der Satzung[11]). Erst

[5]) Locher a. a. O., S. 1250.
[6]) Gierke a. a. O., S. 193.
[7]) Lehmann a. a. O. S. 62; vgl. Schmulewitz a. a. O. S. 21.
[8]) Gierke a. a. O. S. 194; vgl. Schmulewitz a. a. O. S. 22.
[9]) Krause a. a. O. S. 10.
[10]) Kiesow a. a. O. S. 129.
[11]) Krause a. a. O. S. 10. Das Preuß. Allgem. Landrecht von 1794 regelte die Rechtsverhältnisse der AG nicht.

das allgemeine preußische Aktiengesetz vom 9. 11. 1843 schrieb durch zwingendes Recht eine Regelung des Stimmrechts im Gesellschaftsstatut vor[12]). Freilich setzte sich auch damals das demokratische Prinzip der Mitverwaltung aller Aktionäre nicht völlig durch. Denn das Bestreben der Verwaltungen und der diesen nahestehenden Großaktionäre ging weiterhin dahin, die große Masse der kleinen Aktionäre von einer aktiven Beteiligung an der Verwaltung und der obersten Verwaltungskontrolle, sowie von der Mitbestimmung der Geschäftspolitik weitgehendst fernzuhalten. Bei Schaffung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs im Jahre 1861 stand zwar das Recht der Aktionäre auf Teilnahme an der Generalversammlung als grundsätzlich unabänderlicher Bestandteil des Mitgliedschaftsrechts fest, nicht aber das Stimmrecht als wichtigster Teil dieses Mitgliedschaftsrechts[13]). Art. 224 Abs. 2 schrieb nämlich vor: „Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt[14]).

Damit war der Anspruch der kleinen Aktionäre auf Mitbestimmung der Geschicke der Aktiengesellschaft vom Gesetzgeber grundsätzlich anerkannt. Es blieb aber weiterhin der Satzung vorbehalten, die Stimmrechtsausübung u. a. von einem Mindestbesitz an Aktien dieses Unternehmens abhängig zu machen. Die Bestimmung des Art. 224 änderte sich auch nicht durch die Aktiennovelle vom 11. 6. 1870[15]). Doch brachte diese sog. erste Aktiennovelle, durch Beseitigung des Konzessionszwangs und Abstellung auf die Erfüllung von Normativbestimmungen, die grundsätzliche Gestalt der modernen Aktiengesellschaft mit sich[15]).

Die zweite Aktiennovelle vom 18. 7. 1884 sicherte dann endlich das Mitbestimmungsrecht der kleinen Aktionäre durch zwingende Gesetzesvorschrift[16]). Sie nahm dem Gesellschaftsstatut die Berechtigung zur Stimmrechtsfestsetzung, indem sie in Art. 190 zwingend vorschrieb, daß jeder Aktie das Stimmrecht zusteht, und daß dieses Recht durch den Gesellschaftsvertrag nicht beschnitten werden kann.

---

12) Haselberger a. a. O. S. 4; vgl. Beispiel bei Schmulewitz S. 22 Anm. 5.

13) Klausing a. a. O. S. 273.

14) Krause a. a. O. S. 11.

15) Kiesow a. a. O. S. 129; vgl. Schmulewitz a. a. O. S. 22: Der Gesellschaftsvertrag konnte stimmlose Aktien und solche mit verschieden hohen Stimmrechten schaffen, oder das Stimmrecht an den Besitz einer Mindestzahl von Aktien knüpfen.

16) Krause a. a. O. S. 11. — Ausnahme vgl. Schmulewitz S. 23/24: Der Gesellschaftsverag kann das Stimmrecht festsetzen, wenn mehrere Aktiengattungen vorhanden sind.

Diese Regelung übernahm das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 in § 252 HGB. Sie ist bis zum Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 ein ausschlaggebender Grundsatz unseres Aktienrechts geblieben. Durch diese Gesetzgebung ist die Generalversammlung zum obersten Organ der Aktiengesellschaft bestimmt worden, das den Vorstand jederzeit abberufen kann. Anstelle der absolutistischen Verwaltungsmacht staatlicher Beamten sollte damit, nach dem Willen des Gesetzgebers, die Mehrheitsherrschaft sämtlicher gleichberechtigten Aktionäre treten [17]). Eine echte Verwirklichung des demokratischen Prinzips schien geschaffen zu sein.

2. Die Aktionärgruppen und ihre Interessen.

Es wäre nach dieser Regelung des Gesetzgebers der Idealzustand gewesen, wenn alle Aktionäre in der Generalversammlung ihre Mitbestimmungsrechte wahrgenommen und sich einen ihrem Kapitalrisiko entsprechenden Einfluß auf die Geschicke der Aktiengesellschaft verschafft hätten. Die Entwicklung hat nun aber gezeigt, daß dieser demokratische Grundsatz auf dem Gebiete der Aktiengesellschaft mit der Wirklichkeit der Lebensverhältnisse nicht in Einklang zu bringen ist. Der Gesetzgeber ging bei der getroffenen Regelung von einem einheitlichen Aktionärtypus mit gleicher Interessenlage aus. Das Recht stand damit aber in Widerspruch zu den in Wirklichkeit bestehenden, verschieden gelagerten, wirtschaftlichen und persönlichen Interessen der Vielzahl der Kapitalgeber. Unter den Aktionären haben sich immer stärkere Gegensätze bestimmter Aktionärgruppen herausgebildet.

Nach den wirtschaftlichen und persönlichen Absichten [18]), aus denen ein Aktienkauf erfolgt, lassen sich zwei Begriffspaare von Aktionärarten zusammenfassen: Daueraktionäre und Spekulationsaktionäre einerseits, Anlage- und Unternehmeraktionäre andererseits.

Neben dieser Einteilung der Aktionäre nach dem Zweck der Beteiligung und dem Herrschaftsinteresse am Unternehmen selbst, läßt sich noch eine weitere Unterscheidung treffen nach den objektiven Merkmalen der kapitalmäßigen Beteiligung und der Einflußmöglichkeit [19]) der Aktionäre. Die Verschiedenartigkeit der Vermögensschichtung drückt sich aus in dem Begriffspaar Großaktionär und Kleinaktionär.

[17]) Gierke a. a. O. S. 193.
[18]) Kaernbach a. a. O. S. 17 u. S. 21.
[19]) P. Fischer, a. a. O. S. 39. — Ausführlich über die Aktionärarten: Düringer-Hachenburg a. a. O. Anm. 111—115 auf S. 139—142.

Die Spekulationsaktionäre stehen in keinerlei persönlichen Beziehungen zum Aktienunternehmen. Ob die Gesellschaft durch Abschreibungen und Reserven gut gesichert ist, interessiert sie gar nicht. Sie haben nur ein Interesse an der Marktfähigkeit und der Gängigkeit des Aktienpapiers an der Börse, um beim Weiterverkauf der Aktie außer der Dividende noch einen weiteren Gewinn zu erzielen. In der Generalversammlung sind sie unerwünscht, und sie bringen schon von sich aus meist auch kein sonderliches Interesse für diese auf.

Unter den Daueraktionären verkörpern im großen und ganzen die Kleinaktionäre den Typ der Anlageaktionäre, die Großaktionäre den Typ der Unternehmungsaktionäre. Beide sind zwar, im Gegensatz zum Spekulationsaktionär, an der Aktiengesellschaft dauernd beteiligt. In ihrer subjektiven Einstellung zu dieser sind sie jedoch grundverschieden.

Die Kleinaktionäre haben an der Aktiengesellschaft lediglich das Interesse eines Kapitalgebers, der sein kleines Vermögen der Aktiengesellschaft zur Verfügung stellt, im Vertrauen auf die Bonität des Unternehmens und in Erwartung einer guten Verzinsung des Kapitals in Form des Dividendenertrags. Gefühle der Hilflosigkeit in der Generalversammlung aus Mangel an fehlender Sachkunde und der Einflußlosigkeit infolge ihres geringen Kapitalbesitzes haben in den Kleinaktionären meist jegliches Interesse beseitigt, auf die Geschicke der Aktiengesellschaft durch Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte einzuwirken.

Der großen Zahl anlagesuchender Kleinaktionäre stehen einige wenige „Unternehmungsaktionäre" gegenüber. Es sind dies die früheren Hauptpartizipanten [20]). Ihr Kapitalgeberinteresse tritt hinter ihrem Verwaltungs- und Herrschaftsinteresse wesentlich zurück. Es findet jedoch in ihrer Person, wie Passow [21]) sagt, „eine Personalunion des Unternehmers und des Kapitalisten" statt. Sie wollen vor allem Einfluß auf die Gestaltung der Geschicke der Aktiengesellschaft haben und stellen ihr Kapital der Aktiengesellschaft nur dann zur Verfügung, wenn ihnen ein gewisser Einfluß auf das Unternehmen eingeräumt wird. Meist gehören sie den Verwaltungsorganen an [22]).

Die Gegensätze der großen Unternehmungsaktionäre und der kleinen Kapitalgeberaktionäre haben sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts, infolge der Zusammenballung zu Großbetrieben und der Konzernverschachtelung der Aktienunternehmen, wesentlich verschärft. Das ein-

[20]) Kaernbach a. a. O. S. 26, besonders bei den niederländischen Handelskompagnien.
[21]) Passow a. a. O. S. 333.
[22]) Passow a. a. O. S. 331.

zelne Stimmrecht der Aktien hat durch diesen Strukturwandel der Wirtschaft immer mehr an Bedeutung verloren, so daß nur noch ein gewisser Minderheitsbesitz Einfluß gewährleistet hat. Infolge der Kapitalarmut der Nachkriegszeit und der damit verbundenen Schaffung von Kleinaktien [23]) hat sich zwar der Kapital- und Risikoanteil der kleinen Anlageaktionäre an der Aktiengesellschaft stark vergrößert. Gleichzeitig wurde aber — unter dem Schlagwort der Stabilisierung der Verwaltungsmacht gegen die Gefahr einer ausländischen Ueberfremdung der Aktiengesellschaften — das Prinzip der Adäquität [24]) von Kapitalbeteiligung und Mitbestimmungsrecht, durch Schaffung von Mehrstimmrechts-, Vorrats- und Schutzaktien, weitgehend durchbrochen. Die Einflußmöglichkeit und damit auch das Einflußinteresse der Kleinaktionäre wurde dadurch so gut wie unmöglich gemacht. Die Generalversammlung selbst war durch diese Trennung von Herrschaft und Haftung ein gefährlicher Tummelplatz risikoloser Interessenkämpfe geworden [25])

3. Die Vertretung im Stimmrecht durch Banken als Folge der Spaltung von Stimmberechtigung und Verwaltungsinteresse.

Eine Vertretung der Aktionäre in der Stimmrechtsausübung durch dritte Personen ist an und für sich nichts Auffallendes. Schon zu Ende des 19. Jahrhunderts kam es ab und zu vor, daß sich verhinderte Aktionäre durch Banken, Notare, Rechtsanwälte oder sonstige Einzelpersonen, auf Grund einer Bevollmächtigung, mit festem Abstimmungsauftrag in der Generalversammlung vertreten ließen. Der mit der Vertretung fremder Aktien bevollmächtigte Dritte stimmte dabei im Namen des Aktionärs. Darüber hinaus ist es aber seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts in steigendem Maße üblich geworden, das Stimmrecht von Inhaberaktien durch Strohmänner ausüben zu lassen [26]). Ohne gesetzliche Grundlage hatte sich nämlich in der Praxis

[23]) § 17 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 (RGBl. I S. 1253) schuf Kleinaktien von RM. 100.— bis zum Mindestbetrag von RM. 20.—.

[24]) Gieseke a. a. O. S. 47 ff.

[25]) Ahrends a. a. O. S. 74 ff.; Kaernbach a. a. O. S. 23: Der Kleinaktionär wird immer mehr in die Stellung eines nicht mitverwaltenden Beteiligten (Obligationärs) gedrängt.

[26]) Planitz a. a. O. S. 11.

das Verfahren durchgesetzt, daß Dritte in eigenem Namen die Mitgliedschaftsrechte fremder Aktien wahrnahmen, weil die Eigentümer dieser Aktien ein bestimmtes Interesse daran hatten, getarnt aufzutreten. Zwar lag, in solchen Fällen, der Stimmrechtsübertragung immer ein internes Auftragsverhältnis mit festen Abstimmungsregeln zugrunde. Dies trat aber nach außen hin so wenig in Erscheinung wie die Tatsache, daß der das Stimmrecht geltend machende Dritte nicht Aktieneigentümer war [27]). Eine solche, von den Aktionären ausgehende, Initiative zur Stimmrechtsübertragung blieb freilich eine Einzelerscheinung.

Seine spezifische Bedeutung, nämlich den Charakter einer typischen Massenerscheinung, erhielt jedoch dieser Vorgang der Stimmrechtsübertragung durch die Stimmrechtsausübung der Banken in eigenem Namen auf Grund fremder Depotaktien. Die Initiative zur Stimmrechtsermächtigung ging solchenfalls nicht von den Depotkunden aus, sondern von der Bank selbst. Die Gleichgültigkeit gewisser Aktionärgruppen, besonders der Kleinaktionäre, ihre Interesselosigkeit, die ihnen nach schwerem Kampf durch den Gesetzgeber gewährleisteten mitgliedschaftlichen Mitbestimmungsrechte in der Generalversammlung persönlich geltend zu machen, war die Ursache [28]) dafür, daß die Banken die Tatsache der Verwahrung dieser Aktien in ihren Bankdepots und das daraus entstandene Vertrauensverhältnis zu ihren Bankkunden zum Anlaß nahmen, sich um die Berechtigung zur Wahrnehmung dieser brachliegenden Mitgliedschaftsrechte zu bemühen. Das Motiv dieser Bemühungen war dabei keineswegs uneigennützig. Der Erkenntnis von dem Wert der gesammelten Depotstimmen als Herrschaftsmittel entsprungen, ging das Bestreben der Banken dahin, mit Hilfe der Depotstimmen einen Einfluß auf die Verwaltungen der Aktiengesellschaften zu erlangen. Das brachliegende Stimmrecht der Kleinaktionäre hatte damit in der Person der Banken einen Interessenten gefunden [29]). Das erklärt sich daraus, daß die Banken — wie noch zu untersuchen ist — in engen Beziehungen zur Aktiengesellschaft stehen. Aber sie haben Gläubigerinteressen anstelle von mitgliedschaftlichen Interessen. Außerdem stehen die Banken als treuhänderische Vermögensverwalter zu ihren Aktionärkunden in einem besonderen Vertrauensverhältnis, und sollen gleichzeitig deren Mitgliedschafts-

[27]) Gieseke a. a. O. S. 2; Haupt a. a. O. S. 152.

[28]) Solmssen a. a. O. S. 36: Die Bestellung der Banken als Stimmvertreter ist die natürliche Folge der Indolenz. AA. Frankfurter Zeitung 1929 Nr. 684: Ein Verzicht des Aktionärs legitimiert die Bank nicht zur Aneignung des Stimmrechts.

[29]) Müller-Erzbach a. a. O. S. 21/22.

interessen in der Generalversammlung wahrnehmen. In dieser vielseitigen Interessengebundenheit[30]) traten die Banken an ihre Depotkundschaft heran und ließen sich — meist ohne festen Abstimmungsauftrag — zur Ausübung des Stimmrechts dieser Depotaktien in eigenem Namen ermächtigen.

Das bedeutete, vom Standpunkt des inneren Aufbaues der Aktiengesellschaft gesehen, daß die Banken mit fremden Aktien ohne eigenes Kapitalrisiko[31]) — einen etwaigen Schaden mußten ja die Depotaktionäre als Kapitalgeber tragen — Mitgestalter der Geschicke der Aktiengesellschaft wurden. Der Gefahr eines Mißbrauchs des Depotstimmrechts für eigennützige Zwecke der Banken und der damit verbundenen Möglichkeit einer Entfremdung des Stimmrechts von seinem mitgliedschaftlich gebundenen Zwecke, stand aber — wirtschaftlich gesehen - der unbestreitbare Vorteil gegenüber, daß das gesammelte Depotaktienstimmrecht der im einzelnen einflußlosen Kleinaktionäre wirkungsvoll gegen eigennützige Sonderbestrebungen von Großaktionären[32]) eingesetzt werden konnte. Damit war die Gefahr von Zufallsmehrheiten, als Folge geringer Anwesenheitspräsenzen in der Hauptversammlung, erheblich vermindert.

II.

Der Einfluß der Banken auf die Industrie im allgemeinen, die wirtschaftliche Bedeutung des Bankenstimmrechts bei Depotaktien im besonderen.

1. Unter den Aufgaben, die den Banken als Kapitalvermittlern zufallen, spielt — neben den Zweigen der Kapitalverwahrung und der Zahlungsvermittlung — das Kreditwesen eine bedeutende Rolle. Die Entwicklung der Aktiengesellschaften als der wichtigsten Gesell-

[30]) Hartmann a. a. O. S. 490, sieht dies als Vorteil an. Die Bank sei dadurch ein wahrhaft neutraler und sachverständiger Treuhänder.

[31]) Aber die Bank ist durch ihre Beziehungen zur Aktiengesellschaft, insbesondere ihre Kreditgabe, sowie ihr Prestige wesentlich an dem Gedeihen des Unternehmens interessiert. Auch trägt sie die Gefahr des Mißlingens der Aktienemission sowie die Haftung aus dem Prospekt (§ 45 Börsen-Ges. und § 203 HGB).

[32]) Vgl. Kaernbach a. a. O. S. 16/17. Bei den Großaktionären fällt Eigeninteresse und Gesellschaftsinteresse nur dann zusammen, wenn sie nicht an mehreren Gesellschaften beteiligt sind; andernfalls bestehen Interessenkonflikte.

schaftsform für den Aufbau der deutschen Industrie seit der Reichsgründung steht mit der Eigenschaft der Banken als Finanzierungsinstitut in engem Zusammenhang. In Deutschland suchte nämlich die aufstrebende Wirtschaft im Bankwesen eine Organisation zur Beschaffung des erforderlichen Kapitals[1]). Anstelle der „Gründer", die aus der Errichtung von Aktiengesellschaften und der Kapitalbeschaffung für dieselben ein Gewerbe machten, traten damals — gewissermaßen als Gegenpart der Einbringer der Sacheinlagen[2]) — die Emissionsabteilungen der sog. „Gründerbanken". Diese pflegen die Formalien der Gründung der Aktiengesellschaften zu prüfen und zu erledigen, sowie das Gründungskapital vorzuschießen. Diesen Emissionskredit ersetzen die Banken, im Wege der Aktienbegebung, durch die Einlagen ihrer Kunden, denen sie die Aktien der betreffenden Gesellschaften anbieten[3]). Zwar hatte der Gesetzgeber auch schon früher, neben dieser normalen Form der Simultangründung, die Sukzessiv- oder Stufengründung[4]) eingeführt, um Gründungen ohne Hilfe der Banken zu ermöglichen. In Deutschland hat sich aber letztere Gründungsform nicht durchgesetzt, vielmehr pflegen — als spezifisch deutsche Form der Kapitalbeschaffung — Einzelbanken oder ein Konsortium mehrerer Banken die Unterbringung von Aktien in ihren Kundenkreisen zu übernehmen. Auf diese Weise entstanden enge Beziehungen zwischen bestimmten Banken und Aktiengesellschaften. Diese Beziehungen wurden noch dadurch verstärkt, daß die Banken meist als Hinterlegungsstellen der Aktien für Generalversammlungszwecke zugelassen wurden[5]). Außerdem sind die Banken Berater der Aktiengesellschaften, überwachen die Rentabilität der Unternehmen und beurteilen etwaige Erweiterungen der Gesellschaft (z. B. Uebernahme anderer Unternehmen). Dieser Kontrolle verdanken die Banken ihren Einfluß auf die Aktiengesellschaften[6]).

2. Der große Einfluß der Banken auf zahlreiche Aktiengesellschaften, der vor allem in der Vertretung im Aufsichtsrat[7]) sichtbaren Ausdruck findet, ist aber nicht nur auf den Wunsch der Industrie, von

[1]) Chr. Fischer a. a. O. S. 14.

[2]) Düringer-Hachenburg a. a. O. Anm. 72, S. 100.

[3]) Lansburgh a. a. O. S. 515.

[4]) Vgl. auch § 30 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 37: Falkenhausen a. a. O., S. 313: Gründer, die nicht alle Aktien übernehmen, können die übrigen Aktien Dritten zur Zeichnung anbieten, um das Kapital zu beschaffen.

[5]) Vgl. § 107 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937, der die Wertpapiersammelbanken (Effektengirobanken) als gesetzliche Hinterlegungsstellen für die Generalversammlung anerkennt.

[6]) Düringer-Hachenburg a. a. O. Anm. 72.

[7]) Bernhard a. a. O. S. 1400—1402; Vogelstein a. a. O. S. 811: Auswirkung für die Aktiengesellschaft; Kaernbach a. a. O. S. 16: Auswirkung für die Bank.

den Banken beraten zu sein, auch nicht allein auf die Beziehungen als Schuldner und Gläubiger, und erst recht nicht auf den eigenen Aktienbesitz der Banken[8]) zurückzuführen, sondern vor allem auf das Herrschaftsmittel der Depotaktien.

Brachte schon die Vertretung der Banken im Aufsichtsrat die Gefahr von Interessengegensätzen zwischen Bank- und Aktionär-, bezw. Gesellschaftsinteressen mit sich, so war diese Möglichkeit bei Wahrnehmung des Depotstimmrechts durch die Banken in noch viel grösserem Maße gegeben. Denn einerseits ist die Bank Gläubigerin der Aktiengesellschaft und damit der Aktionäre als den Eigentümern derselben, andererseits soll die Bank neben ihren eigenen Interessen die mitgliedschaftlichen Interessen ihrer Kunden wahrnehmen[9]). Offensichtliche Interessenverletzungen sind denn auch nicht ausgeblieben[10]). Dieser Machtzuwachs der Banken auf Grund der Depotaktien trug dazu bei, ihre Stellung im Wirtschaftsleben zu stärken. Die täglichen Geschäfte, die Vermittlungen, die Berücksichtigung der Banken bei Neuemissionen und die Unterbringung von Anleihen gingen nämlich in der Regel über diejenigen Banken, die durch ihre Aufsichtsratssitze Einfluß auf die Verwaltung besaßen.

Dem Vorteil, durch Banken Gründung, Geschäftsverbindungen, Ausbau und Entwicklungsmöglichkeiten gesichert zu haben, stand schwerwiegend die Tatsache gegenüber, daß die Industrie immer stärker in Abhängigkeit von den Banken geriet. Durch die Entwicklung der Nachkriegszeit wurde das Bankenstimmrecht in die eigennützigen Machtkämpfe um die Herrschaft in der Aktiengesellschaft hineingezogen und trug in besonderem Maße zur Verschärfung der Interessengegensätze bei. So wurde die Depotaktie — neben der Mehrstimmrechts-, der Schutzaktie und dem Riesenkonzern — immer stärker ein Mittel zur Erlangung der Macht in der Aktiengesellschaft. Man sprach in dieser Zeit von der „Beherrschung der Industrie durch die Banken[11]). Eine Oligarchie der auf die Großaktionäre sich stützenden Verwaltungen beherrschte, unter weitgehender Vorherrschaft der Großbanken, mit wenig Kapital die Aktiengesellschaft[12]). Die Kleinaktionäre waren damit völlig machtlos geworden.

---

[8]) Bei der Struktur der Banken darf dieser nur klein sein.

[9]) Vgl. Gieseke a. a. O. S. 44: Die Stimmübertragung ist der Bank hauptsächlich in eigenem Interesse erteilt und weniger im Interesse des Depotkunden.

[10]) Favagskandal. Vgl. Magazin der Wirtschaft 1929 S. 1501. Besprochen von Kaernbach a. a. O. S. 30/31.

[11]) Düringer-Hachenburg Anm. 15, S. 22.

[12]) Gierke a. a. O. S. 193; Locher a. a. O. S. 1249.

Erst der Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft nach den Jahren der Scheinblüte — als Folgeerscheinung des Abzugs der Auslandskredite — und die Bankenkrise im Jahre 1931 brachten eine Wandlung hinsichtlich der Bewertung des Bankenstimmrechts nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Einfluß der Banken auf die Aktiengesellschaften wurde in der Folgezeit wesentlich zurückgedrängt.

3. Die Banken, die bis zum Tage des Zusammenbruchs einiger Großbanken (13. 7. 1931) einer Aufsicht des Staates nicht unterstanden, wurden am 19. 9. 1931, im Wege der Notverordnung, der staatlichen Aufsicht unterstellt. Hand in Hand mit der staatlichen Kontrolle ging in diesen Krisenjahren die Investierung von Staatskapital zur Unterstützung des Kreditgewerbes. Der Gedanke der Verstaatlichung des gesamten Kreditgewerbes lag damals nahe[13]). Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde dieser Weg jedoch nicht beschritten. Vielmehr ist eine Reprivatisierung des Bankwesens erfolgt. Der im Jahre 1931 durch die Krisenhilfe entstandene Einfluß des Staats auf den Kapitalbesitz der deutschen Banken wurde mehr und mehr abgebaut[14]). Durch das Kreditwesengesetz vom 5. 12. 1934[15]) und seine Kontrollfunktionen ist ein eindeutiges Primat des Staats über das gesamte Kreditwesen — und damit auch eine Kapitallenkung — gewährleistet[16]). Der Reichskommissar für das Kreditgewerbe hat durch die 5. Bekanntmachung vom 1. 8. 1935[17]) die Kontrolle der Kreditgewährung und der Bilanzeinrichtung, sowie die regelmäßige Prüfung der Bankdepots den Selbstverwaltungsgliederungen des Kreditgewerbes übertragen. Auch das Verhalten der Banken bei der Ausübung von Aktionärsrechten wird bei der Prüfung ihrer Investitionen mitbeachtet[18]).

Mit der Unterwerfung der Banken unter das öffentliche Interesse und die öffentliche Kritik verringern sich die grundsätzlichen Bedenken gegen ihre Machtentfaltung in den Aktiengesellschaften.

---

13) Berliner Börsen-Zeitung 1928 Nr. 219, Vortrag von Graf Schwerin von Krosigk.

14) Frankfurter Zeitung 1938 Nr. 239.

15) RGBl. I S. 1203.

16) Vgl. ausführlich Frankfurter Zeitung 1937 Nr. 88.

17) Richtlinien für Depotprüfung in der Fassung vom 31. 12. 1937, s. Schraut a. a. O. S. 515/16.

18) Düringer-Hachenburg Anm. 15, S. 23. — vgl. aber unten S. 126.

III.

Die rechtstatsächliche Gestaltung des Bankenstimmrechts.

1. Schon vor dem Kriege hatte sich im Bankwesen die Gepflogenheit eingebürgert, die Depotaktien der Bankkundschaft im eigenen Namen zur Generalversammlung anzumelden, und in gleicher Weise das Stimmrecht auszuüben. Die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien ließen sich die Banken aber nicht durch eine besondere, schriftliche Vollmacht erteilen, sondern im Wege der formlosen Uebertragung der Aktien zu Zwecken der Generalversammlung. Für dieses Verfahren hat sich der Ausdruck Legitimationsübertragung [1]) der Aktien eingebürgert.

Die Legitimationsübertragung ist eine Rechtsfigur, die im Aktiengesetz von 1937 erstmals gesetzlich geregelt wurde. Sie hat sich aber schon vorher aus der Praxis und auf Grund ihrer Anerkennung durch die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts [2]), trotz stärksten Widerstandes aus Kreisen der Wissenschaft und der Presse [3]), zu einer ziemlich klar umrissenen Einrichtung entwickelt. Das Wesen dieser Legitimationsübertragung besteht nicht, wie man aus dem Wort entnehmen könnte, in einer Uebertragung des Vollrechts auf die Bank. Vielmehr bleibt der Aktionär rechtlich Eigentümer. Die Form der Uebertragung der Aktie wird nur dazu benützt, der Bank im Außenverhältnis die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zu verschaffen, Eigenträger des fremden Rechts zu sein [4]). Dies geschieht durch formlose Stimmermächtigung der Bank und durch Verschaffung des formellen Ausweises [5]).

2. Ursprünglich bewarben sich die Banken nur in Einzelfällen um die Berechtigung zur Geltendmachung des Depotaktienstimmrechts. Vor allem geschah dies bei Aktiengesellschaften, mit denen sie, durch Kredithergabe und Übernahme der Aktienemission, in engen Geschäftsverbindungen standen, und an deren Wohlergehen sie daher ein besonderes Interesse hatten. Die Banken pflegten in solchen Fällen bei ihren Depotkunden, kurz vor der entsprechenden Generalversammlung, anzufragen,

[1]) Der Begriff der Legitimationsübertragung, auch Legitimationszession genannt, stammt von Staub-Pinner a. a. O. (vgl. § 222 Anm. 16).

[2]) RG 30/51, 40/80, 60/72, 105/289 und vor allem 118/330. Im übrigen: Schrifttum ausführlich angeführt bei Haupt a. a. O. S. 151 Anm. 6 und Düringer-Hachenburg a. a. O. Vorbem. 7 zu § 222 S. 157 a; vgl. auch Haupt a. a. O. S. 154 Anm. 19.

[3]) Planiß führt a. a. O. S. 14. ff. aus, die Legitimationsübertragung werde unzulässigerweise in § 252 HGB. hineininterpretiert.

[4]) Schlegelberger a. a. O. Anm. 26 zu § 114 Aktiengesetz; Düringer-Hachenburg Vorbem. 7 und 8 vor § 222 HGB.

[5]) Gieseke a. a. O. S. 17.

ob sie mit der Vertretung ihrer Depotaktien durch die Bank einverstanden seien. Der einzelne Kunde wurde ersucht, der Bank sein Einverständnis durch Unterzeichnung eines ihm zu diesem Zweck zugesandten Ermächtigungsformulars mitzuteilen. Bei negativer Erklärung des Depotkunden blieben die Aktien seitens der Bank unvertreten.

Allmählich verflachte dieses Verfahren. Einige Bankinstitute gingen dazu über, anstelle einer besonderen Ermächtigung für jeden Einzelfall, formularmäßige Rundschreiben an ihre Depotkundschaft hinauszugeben, des Inhalts, die Einwilligung werde als erteilt angenommen, wenn die Banken „auf ihr an die Kontoinhaber abgesandtes Ersuchen um Einverständniserklärung in der darin gesetzten Frist keine ablehnende Antwort" erhalten hätten [6]). In der Folgezeit trat die Einzelermächtigung immer mehr hinter der allgemeinen Ermächtigung zurück. Infolge der gewaltigen Vermehrung des Aktienbesitzes durch die Konzentration der Wirtschaft und bedingt durch das Anwachsen der Bankdepots anläßlich der Schaffung von Kleinaktien, brachten die einzelnen Anfragen bei der Kundschaft für die Banken eine gesteigerte Mühe und Kostenlast mit sich. Daher gingen — etwa seit dem Jahre 1922 — die Banken immer mehr dazu über, in ihre von den Bankkunden — stillschweigend oder ausdrücklich — anerkannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine allgemeine *Stimmermächtigungsklausel* für Depotaktien aufzunehmen [7]).

Der Wortlaut dieser allgemeinen Stimmermächtigungsklausel war bei den einzelnen Banken verschieden, besagte aber inhaltlich ziemlich dasselbe. So hieß es in den Geschäftsbedingungen einer Berliner Großbank [8]):

> „Werden uns für den Kontoinhaber auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfts (insbesondere Verwahrung) Aktien übergeben, so dürfen wir mangels gegenteiliger Weisung die Aktien in der Generalversammlung nach unserem besten Ermessen vertreten und das Stimmrecht ausüben lassen. Eine Verpflichtung liegt uns nicht ob".

Für die Wahrnehmung des Stimmrechts kam in erster Linie die Bank selbst in Frage. Hieß es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aber nicht nur, daß „die Bank das Stimmrecht ausüben" dürfe, sondern etwa, daß die Bank befugt sein solle, „das Stimmrecht ausüben zu lassen", so kamen außer Vertretern der Bank auch dritte Personen in Frage. Insbesondere haben sich die Banken durch derartige Formulie-

[6]) Hartmann a. a. O. S. 487.
[7]) Koch a. a. O. S. 110.
[8]) Materialien a. a. O. S. 83.

rungen das Recht ausbedungen, die Aktien von Bank zu Bank zu verleihen [9]).

Die Banken pflegten — entsprechend ihrer Beziehungen zu den Verwaltungen der Aktiengesellschaften — das Stimmrecht aus den Depotaktien im allgemeinen im Sinne der Verwaltung auszuüben [10]), sofern sie nicht von den Kunden bestimmte Abstimmungsanweisungen erhielten [11]). Bei einer Berechtigung der Banken, „nach bestem Ermessen" zu stimmen, waren diese in keiner Weise gebunden.

Freilich war die allgemeine, umfassende Ermächtigung — auf Grund der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden — in gewisser Hinsicht eingeschränkt. Der Kunde behielt sich jederzeit das Recht vor, die von ihm generell erteilte Genehmigung zur Vertretung seiner Aktien — allgemein oder im Einzelfall — zu widerrufen, oder bestimmte Weisungen zu erteilen [12]). Auch ist es in der Bankpraxis üblich geworden, an die Depotkunden wegen der Stimmrechtsausübung dann eine ausdrückliche Anfrage zu richten, wenn eine besonders wichtige Tagesordnung vorlag (Zusammenlegung des Gesellschaftskapitals, Fusion), oder wenn die Bank mit einer ernsthaften Opposition rechnen zu müssen glaubte [13]).

3. Dieser Brauch hat seinen Niederschlag darin gefunden, daß der Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes e. V. schon Ende 1930 seinen Mitgliedern die Aufnahme eines Zusatzes in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen empfahl, in dem es u. a. hieß: „In zweifelhaften Fällen werden wir Weisungen des Kontoinhabers einholen, soweit dies üblich und möglich ist" [14]). Weiterhin muß aber zur Ehre des Bankgewerbes gesagt werden, daß aus eigenen Standeskreisen Vorschläge kamen, die die Gefahr eines Mißbrauchs der Ermächtigungsklausel eindämmen, und auf die Pflichten der Banken hinweisen sollten, die sich aus dem zwischen Bank und Kunden bestehenden Vertrauensverhältnis ergeben.

So hat der Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, auf seiner 30. ordentlichen Generalversammlung, am 16. 12. 1930 den Beschluß gefaßt, daß die Mitglieder des Verbands die

[9]) Gieseke a. a. O. S. 6.

[10]) Vgl. den Fall des Eschweiler Bergwerkvereins: die Bank lehnt das Ersuchen des Kunden, gegen die Verwaltung zu stimmen ab, da sie grundsätzlich für die Verwaltung stimme. Vgl. Koch a. a. O. S. 112; Gieseke a. a. O. S. 153 Anm. 12 S. 42/43.

[11]) Gieseke S. 42/43. Eine Verpflichtung, diese zu erfüllen, bestand nicht. — Verfolgte der Aktionär gesellschaftsschädliche Sonderinteressen, so war eine Abstimmung der Bank auch nicht zumutbar. Aber die Bank mußte das Mandat niederlegen.

[12]) Gieseke a. a. O. S. 5; Koch a. a. O. S. 110.

[13]) Kaernbach a. a. O. S. 4.

[14]) Materialien S. 83; vgl. Haupt a. a. O. S. 150 Anm. 3.

gegenseitige Verpflichtung haben sollen, an die Besitzer der bei ihnen hinterlegten Aktien eine ausdrückliche Anfrage über die Art und Weise der Ausübung des Depotstimmrechts zu richten[15]), wenn ihnen von einem andern Mitglied des Centralverbandes, mindestens zwei Wochen vor der entsprechenden Generalversammlung, eine beabsichtigte Opposition angekündigt worden ist[16]). Darüber hinaus hat der Centralverband — nach Rücksprache mit dem Bankkommissar — im Jahre 1932 seinen Mitgliedern zur Auflage gemacht, die Hinterleger von Aktien zu benachrichtigen und sich von ihnen Weisungen zu erbitten, sobald eine Opposition für sie erkennbar wird.

Durch diese Standesvorschriften, die auch heute noch in Geltung sind, haben die Banken mitgeholfen, gewisse Sicherungen gegen Mißbräuche zu schaffen. Freilich waren diese unzulänglich. Sie trugen nämlich nur für die Mitglieder des Centralverbands verbindlichen Charakter. Außenstehende Banken wurden durch sie nicht erfaßt. Auch galten sie nur für die Zeit bis zwei Wochen vor der entsprechenden Generalversammlung.[17]).

Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. 9. 1931[18]) war die Möglichkeit geschaffen, den rechtstatsächlichen — bis dahin gesetzlosen — Zustand des Bankenstimmrechts in irgend einer Form zu legalisieren. Durch § 6 Abs. 2 Satz 2 des zweiten Teils dieser Verordnung wurde nämlich dem Kuratorium für das Bankgewerbe — und damit dem Reichskommissar — die Ermächtigung zur Aufstellung von Grundsätzen für die Bedingungen zugesprochen, unter denen Banken das Stimmrecht aus den ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapieren ausüben dürfen. Soweit bekannt geworden ist, haben jedoch das Kuratorium und der Reichskommissar von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht[19]).

Die Bedeutung der Standesvorschriften hat sich in der Folgezeit noch dadurch erhöht, daß der Bankkommissar die Mitglieder des Centralverbandes veranlaßt hat, diese Standesvorschriften, durch schriftliche Zusage, auch dem Bankkommissar gegenüber für rechtsverbindlich anzuerkennen.

Eine gesetzliche Regelung des Problems des Bankenstimmrechts auf Grund von Depotaktien hat allerdings erst das Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 gebracht[20]).

[15]) D. h. ob die Stimme für oder gegen die Verwaltung eingesetzt werden soll.
[16]) Materialien S. 83; Untersuchung des Bankwesens S. 58.
[17]) Vgl. Haupt a. a. O. S. 156.
[18]) Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie, RGBl. I S. 502.
[19]) Pohle a. a. O. S. 370.
[20]) Vgl. § 114 Abs. 4 AktGes.; Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung s. unten S. 67.

IV.

Reformvorschläge und Reformbestrebungen bis zur gesetzlichen Regelung des Bankenstimmrechts im Jahre 1937.

Die Kritik am Bankenstimmrecht hat bereits vor dem Kriege eingesetzt. Es ist jedoch in dieser Zeit bei Einzelstimmen geblieben. Mit wachsendem Einfluß der Banken auf die Machtverhältnisse der Aktiengesellschaften in der Nachkriegszeit haben sich die Angriffe erheblich verstärkt. Die Pioniere einer Reform waren vorwiegend Männer der Wissenschaft und die Handelspresse. Aus den beteiligten Kreisen[1]) der Industrie und der Großbanken dagegen machte sich lange Zeit ein deutlicher Widerstand gegen Reformbestrebungen bemerkbar, der die Aufrechterhaltung der bestehenden Zustände sicherstellen wollte.

1. Reformvorschläge von Wissenschaft und Presse.

Streitschriften von Gegnern und Befürwortern des Bankenstimmrechts sind in den vergangenen 15 Jahren zur Genüge erschienen. Schon über die Bedeutung desselben und über die Abgrenzung der Problemstellung bestand unter den Verfassern keine Einigkeit. Auch die tragende Idee als Ausgangspunkt der Reformvorschläge war verschieden.

Gieseke[2]) unterscheidet im Depotstimmrechtsproblem eine depotrechtliche Seite (Verhältnis des Kunden zur Bank), eine technisch aktienrechtliche Seite (Problem der Umgehung der Stimmenthaltungsvorschriften des § 252 Abs. 3 HGB) und eine materiell aktienrechtliche Seite (Frage der Vereinbarkeit des Bankenstimmrechts mit den

---

[1]) Ausführlich Müller-Erzbach, Umgestaltung . . . S. 1. Vgl. den Geschäftsbericht des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Bankarchiv Bd. 26 S. 157, in dem es heißt, die Vertretung von Depotaktien durch die depothaltende Bank gehöre zu den durch den Depotvertrag normalerweise begründeten Obliegenheiten; eine gesetzliche Beschränkung oder Erschwerung dieser Befugnis bedeute die Begründung eines Ausnahmezustandes. — Im übrigen waren die industriellen Kreise nicht durchweg Befürworter des Bankstimmrechts. Nußbaum a. a. O. S. 27 behauptet, lediglich die Furcht vor Beseitigung der Mehrstimmrechtsaktie habe den Wunsch der Beseitigung des Bankenstimmrechts zum Schweigen gebracht. Vgl. auch die bei Ahrends a. a. O. S. 87 angeführten Beispiele, und Frankf. Ztg. 1929 Nr. 684 über Industriekritik: die Banken haben Rücksichten zu nehmen und haben daher Konflikte bei der Stimmrechtsausübung.

[2]) Gieseke a. a. O. S. 38 ff.

Prinzipien des Aktienrechts). Eine Problemeinteilung nach diesen drei Gesichtspunkten ist aber keineswegs erschöpfend. Denn auch die funktionellen Beziehungen von Bank und Aktiengesellschaft, der industrielle Bankeneinfluß und seine volkswirtschaftliche Bedeutung, sind wichtige Seiten dieses Problems.

Diese Möglichkeiten verschiedenartiger Problemschau, sowie graduelle Abweichungen in der Betonung der einen oder der anderen Seite des Problems seitens der verschiedenen Verfasser, machen die Unübersichtlichkeit der Reformvorschläge verständlich. Sie alle anzuführen und einzeln zu besprechen ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich. Verfasser hat sich bemüht, im folgenden die wichtigsten Vertreter neuartiger Reformgedanken anzuführen.

Das Depotstimmrechtsproblem ist entstanden aus der Gleichgültigkeit gewisser Aktionärgruppen. An diesem Ausgangspunkt trennen sich die Reformversuche der „Wirklichkeitsfremden" und der „Wirklichkeitsnahen".

a) Die Wirklichkeitsfremden rechnen mit dem „idealen Aktionär", den es in Wirklichkeit so wenig gibt, wie die Gleichheit der Interessenlage aller Aktionäre, von der sie ausgehen. Ihre Reformbestrebungen gehen dahin, die „Prinzipien des Aktienrechts" zu verteidigen. Zu diesem Zwecke wollen sie die Aktionäre zur Selbstwahrnehmung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte aufrütteln. Letzteres soll erreicht werden durch eine Hervorhebung der Stimmrechtsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken durch besonderen Druck[3]). Auch wird die Forderung erhoben, die Stimmrechtsausübung durch Banken von der Erteilung einer schriftlichen Ermächtigung für jeden Einzelfall abhängig zu machen[4]). Wie Nußbaum[5]) ausführt, müssen die Aktionäre allmählich „zur Selbstverantwortung und zum eigenen Handeln" erzogen werden. Voraussetzung dafür sei aber die Beseitigung des Mehrstimmrechts, da dieses die Betätigung der einzelnen Kleinaktionäre aussichtslos mache. Den Zweck der Aktivierung der Aktionäre verfolgen auch Vorschläge, die Aktionäre durch Aussetzung von Prämien anzustacheln[6]). Dagegen wird die Einführung einer Strafbestimmung (zur Erzwingung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch die Aktionäre) als mit dem Wesen des

[3]) Ablehnend Kaernbach a. a. O. S. 38.
[4]) So Pinner auf dem 34. Juristentag in Köln, angef. bei Geiler a. a. O. S. 29.
[5]) Nußbaum a. a. O. S. 28.
[6]) Vgl. Materialien S. 85: „jeton de présence". Aehnlich Mellinger a. a. O. S. 935.

Stimmrechts unvereinbar, allgemein abgelehnt[7]). Weiterhin wurde angeregt, die Abstimmungsformen, durch Zulässigkeit der schriftlichen Abstimmung über besonders wichtige Gegenstände, zu erleichtern[8]).

Auch wurde die Forderung erhoben, zur Stimmrechtsausübung nur Aktionäre oder erkennbare Stellvertreter (Bevollmächtigte) zuzulassen, und die Ausübung des Aktienstimmrechts im Wege der Legitimationsübertragung als „mit den Prinzipien des Aktienrechts und des Depotgesetzes unvereinbar" zu verbieten[9]). Denn das Mitbestimmungsrecht soll durch Kapitaleinsatz, Risiko und mitgliedschaftliches Interesse gerechtfertigt sein[10]). Daher auch der Kampf gegen das Verleihen der Aktien von Bank zu Bank[11]), wie überhaupt gegen einen verantwortungslosen, eigensüchtigen Einfluß anonymer Kräfte auf die Aktiengesellschaft.

b) Die Wirklichkeitsnahen gehen bei ihren Reformvorschlägen von der Unterschiedlichkeit der Interessenlage der Aktionäre aus[12]). Der seine Aktien lediglich als Kapitalanlage betrachtende Aktionär darf dem verwaltungsmäßig Beteiligten nicht gleichgestellt werden[13]). Die Vorstellung des Gesetzgebers, daß in der Generalversammlung alle oder wenigstens die meisten Aktionäre erscheinen, ist eine Utopie[14]). Der Kleinaktionär kann und will seine Verwaltungsrechte nicht wahrnehmen. England und Amerika haben dieser Tatsache längst Rechnung getragen; allerdings so weitgehend, daß meist überhaupt kein Aktionär das Stimmrecht besitzt[15]). Es liegt im Zuge der Entwicklung, daß gewisse Aktionäre aus der Rechtsstellung des Gesell-

[7]) Vgl. „Die Bank" 1933, S. 963.

[8]) Nußbaum in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 11. 12. 1925, angef. bei Ludewig a. a. O. S. 142 und Gieseke a. a. O. S. 55. — Durch § 93 Abs. 3 AktGes. von 1937 ist schriftliche Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder zugelassen. Vgl. auch Soziale Praxis 47. Jg. Heft 13: KG.-Beschluß vom 10. 3. 38 zu § 92 Abs. 2 Akt.-Ges.: Telegraphische Abstimmung im Aufsichtsrat ist zulässig.

[9]) Müller-Erzbach a. a. O. S. 22, 24; vgl. Gieseke a. a. O. S. 47 ff. Haupt a. a. O. S. 155; Nußbaum a. a. O. S. 27.

[10]) Ausführlich Röhricht a. a. O. S. 26 ff., der die Pflichten der Gliedschaftsstellung des Aktionärs betont. Skeptisch Schlegelberger a. a. O., der feststellt, es sei sentimental und nicht realpolitisch, sich um die Freundschaft zwischen Aktionären und Verwaltung zu bemühen.

[11]) Gieseke a. a. O. S. 48.

[12]) Müller-Erzbach a. a. O. S. 19.

[13]) Solmssen a. a. O. S. 34.

[14]) Geiler a. a. O. S. 29.

[15]) Materialien S. 85: vgl. die amerikanischen „Voting Trusts". Der Aktionär hinterlegt seine Aktien bei diesen Trusts und begibt sich seines Stimmrechts ein für allemal zugunsten der Trusts; Kaernbach a. a. O. S. 24.

schafters immer mehr in die eines Obligationärs kommen. Den Versuchen einer Wiederbelebung der Aktionäraktivität stehen die Vertreter dieser Richtung skeptisch gegenüber [16]). Es sei ein Unding, so behaupten sie, dem Kleinaktionär noch mehr Verwaltungsrechte zu geben. Vielmehr sei es notwendig, durch Haftungsvorschriften die Minderheiten gegen einen Mißbrauch der Machtstellung durch die Majorität zu schützen. Dem Aktionär aber sei klar zu machen, daß er durch den Ankauf einiger Aktien „nicht mitbestimmender Faktor der Gesellschaft" werden könne [17]). Haftung und Herrschaft müsse in Einklang stehen.

Müller-Erzbach [18]) schlägt daher vor, das Stimmrecht der Kleinaktionäre überhaupt zu beseitigen, da es, infolge Fehlens eines mitgliedschaftlichen Interesses und der bestehenden Einflußlosigkeit, nur dazu bestimmt erscheine, mißbraucht zu werden. Die Kleinaktionäre sollen dafür durch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht entschädigt werden [19]). Die Aktiengesellschaft solle zu einer Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre umgebildet werden. Diese sollen auf Grund von Namensaktien ein Stimmrecht haben [20]).

Aus der Erkenntnis, daß, infolge der Konzentration der Großbetriebe, das an einem durchschnittlichen Aktienbesitz haftende Stimmrecht erheblich an Bedeutung verloren hat, und somit nur einem Aktionär, der über einen bestimmten Minderheitsbesitz verfügt, Einfluß auf die Hauptversammlung gesichert ist, wird von anderen Vertretern gefolgert, daß die Kleinaktionäre auf eine einheitliche Vertretung der Aktien geradezu Wert legen müssen [21]). Das führte zur Befürwortung eines Reichsaktienamtes [22]). Die Vertretung der Kleinaktionäre in der Generalversammlung solle, in Analogie zu der Gläubigervertretung, die das Obligationengesetz begründet hat [23]), kraft Gesetzes stattfinden. Auch wurde vorgeschlagen, die Ausbildung von Treuhandorganisationen zu fördern [24]).

---

[16]) Geiler a. a. O. S. 29; Müller-Erzbach a. a. O. S. 19: Das Interesse muß Hauptbildner des Rechts sein.

[17]) Mellinger a. a. O. S. 935.

[18]) Müller-Erzbach a. a. O. S. 27, 35, 37.

[19]) Müller-Erzbach a. a. O. S. 35. — vgl. § 115 AktGes. von 1937.

[20]) Müller-Erzbach a. a. O. S. 44.

[21]) Vergl. Pinner JW 1924 S. 132. Inserate in den Tageszeitungen, die zum Zusammenschluß der Kleinaktionäre in Verbänden zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufforderten, erschienen schon Anfang 1924 (Treuhandorganisationen).

[22]) Magazin der Wirtschaft 1926 S. 808—811; ein Gedanke, der schon vor dem Krieg von Bruno Buchwald vertreten wurde.

[23]) Vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung 1933 Nr. 306/307.

[24]) Vgl. Frankfurter Zeitung 1920 Nr. 160: Gründung des „Deutschen Aktionärvereins" durch Rechtsanwalt Professor Dr. Apt; vgl. auch Nußbaum, der eine ähnliche Organisation leitete. Ferner Nord a. a. O. S. 132 als Vorstand des „Schutzverband norddeutscher Aktionäre".

Aus den wirtschaftlichen Bedenken, die sich bei einem Ausfall der Stimmen der Kleinaktionäre und der damit verbundenen Gefahr von Zufallsmajoritäten ergaben, wurde von anderen Vertretern gefolgert, daß eine Beseitigung des Bankenstimmrechts eine zwar ideale, aber wenig zweckmäßige Lösung sei [25]). Es wurde dabei nicht verkannt, daß eine derartige Zusammenfassung des Stimmrechts der Kleinaktionäre in einer Hand — wirtschaftlich gesehen — die Wirkung hat, daß der Stimmrechtseinfluß eines Großaktionärs entsteht [26]). Dies gilt in gleicher Weise bei den Banken wie bei den übrigen Vertretungsorganisationen der Kleinaktionäre. Zwar haben letztere nicht Interessenkonflikte in dem Maße wie die Banken; dafür fehlt ihnen aber meist Sachkunde und Einblick in die Verhältnisse der Aktiengesellschaft. Auch verursachen diese Treuhandorganisationen den Kleinaktionären Kosten, während die Banken die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Kleinaktionäre unentgeltlich übernehmen. Außerdem war zu bedenken, daß die Treuhandorganisationen nach außen eine stärkere Anonymität aufweisen als die Banken, die ihr Gewerbe unter öffentlicher Kritik und unter Aufsicht des Staats ausüben. Daher wurde der Wert derartiger Treuhandorganisationen gering eingeschätzt. Von denen, die aus wirtschaftlichen Gründen für die gesetzliche Zulässigkeit der Legitimationsübertragung — und damit des Bankenstimmrechts — eintraten, wurden Sicherungen zur Einschränkung der Anonymität und zur Verhinderung von Mißbräuchen gefordert.

Dem Kampf gegen die Anonymität sollte der Vorschlag von Gieseke [27]) dienen, eine dem Vorbild des schwedischen Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen. Nach diesem kann nämlich eine Minorität, die 10 v. H. des in der Generalversammlung erschienenen Aktienkapitals umfaßt, von jedem erschienenen Aktienbesitzer eine schriftliche Erklärung darüber verlangen, ob er Eigentümer dieser Aktien ist. Gibt er die Erklärung nicht ab, so darf er nicht abstimmen, gibt er sie falsch ab, so macht er sich straffällig und der gefaßte Beschluß ist anfechtbar [28]). Nußbaum [29]) hält es aber für bedenklich, einer Aktionär-

[25]) Berliner Tagblatt vom 26. 5. 1935 (Kastenholz). — Für ein grundsätzliches Verbot Planitz a. a. O. S. 14.

[26]) Haupt a. a. O. S. 157; Nußbaum a. a. O. S. 27: Das wirtschaftliche Ergebnis ist eine Art gesetzlicher Beteiligung der Großbanken an der Verwaltung (Großaktionär kraft Legitimationszession).

[27]) Gieseke a. a. O. S. 35, S. 53.

[28]) Vgl. § 76 Abs. 2 des schwedischen Aktiengesetzes vom 12. 9. 1910, angef. bei Gieseke a. a. O. S. 34—36 u. S. 53. — Vgl. auch § 110 Akt.-Ges. von 1937.

[29]) Nußbaum a. a. O. S. 28; ferner Materialien S. 85.

gruppe das Recht zu geben, von anderen Aktionären die Abgabe einer Art eidesstattlichen Versicherung zu verlangen.

Der Verdeutlichung der Vertreterfunktion soll auch der Vorschlag von Kastenholz[30]) dienen, der — unter Beibehaltung des Depotstimmrechts auf Grund von Spezialermächtigungen[31]) — den Banken gesetzlich zur Auflage machen will, „daß die mangels Order des Kunden von der Bank ausgeübten Stimmen ausdrücklich als solche für die Generalversammlung anzumelden sind, und daß bei Verkündigung des Abstimmungsergebnisses das Votum der Depotstimmen nebst der es ausübenden Bank besonders bekannt zu geben ist". Nußbaum[32]) sieht in der Forderung nach voller Offenlegung der Vertretungsverhältnisse gleichzeitig einen Weg, das Verleihen der Aktien von Bank zu Bank einzuschränken. Außerdem sollen dadurch Umgehungen von Stimmrechtsbeschränkungen vermieden werden[33]).

Zur Verhinderung von Mißbräuchen des Bankenstimmrechts wird weiterhin gefordert, eine besondere gesetzliche Schadensersatzhaftung der Banken einzuführen für allen Schaden, der dadurch entsteht, daß die Bank „für Beschlüsse stimmt, denen der Depotkunde nach den Erfahrungen eines ordentlichen Kaufmanns nicht zugestimmt haben würde[34]). Hierdurch würde nach Ludewig[35]) ein „brauchbares objektives Kriterium für die Feststellung schuldhafter Verletzung der Interessen des Depotkunden gewonnen". Pinner[36]) fordert außerdem die Einführung von Strafvorschriften gegen mißbräuchliche Stimmbenützung der Depotaktien. „Es muß bestimmt werden, daß eine Benützung von Aktien zum Zwecke der Umgehung der Vorschriften über das Stimmrecht unter Strafe gestellt wird".

---

[30]) In Berliner Tagblatt vom 26. 5. 1935.

[31]) Vgl. P. Fischer a. a. O. S. 80: Das Bankenstimmrecht als die „fleischgewordene Anonymität" soll durch eine ausdrückliche, schriftliche Vollmacht, die auf ein Jahr befristet ist, eingeschränkt werden.

[32]) Nußbaum a. a. O. S. 28; Müller-Erzbach S. 22; Gieseke S. 48; Schmulewitz a. a. O. S. 131; Ludewig a. a. O. S. 143.

[33]) Geiler a. a. O. S. 29, fordert eine Erleichterung der Stimmenthaltungsvorschriften des § 252 Abs. 3 HGB. und stellt S. 28 fest, daß bei Beibehaltung der Inhaberaktie eine völlige Verdrängung der Anonymität unmöglich sei. — Umgehungen des Bankenstimmrechts und damit der Legitimationsübertragung sind auch durch das Reportgeschäft möglich, d. h. durch Verkauf von Aktien durch einen Aktionär an Dritte, mit der Abrede des Rückkaufs zu einem späteren Zeitpunkt. Vgl zum Reportgeschäft: Fuchs a. a. O. S. 646, 650.

[34]) Vgl. Ludewig a. a. O. S. 145; Geiler a. a. O. S. 29. — Ablehnend: Frankfurter Zeitung 1929 Nr. 686; Solmssen a. a. O. S. 57.

[35]) Ludewig a. a. O. S. 125; Müller-Erzbach a. a. O. S. 25: Es besteht aber eine Beweisnotlage für den Nachweis eigensüchtigen Handelns.

[36]) Angef. von Homburger in Zentralblatt für Handelsrecht 1930 S. 212; vgl. Geiler a. a. O. S. 31.

2. Reformbestrebungen des Gesetzgebers.

Der Widerstand, der sich aus den beteiligten Kreisen der Industrie und der Banken gegen eine Reform des Bankenstimmrechts bemerkbar machte, blieb nicht ohne Folgen auf die Einstellung des Gesetzgebers. Die Macht bestimmter Interessengruppen war lange Jahre stärker als der Wille der Staatsführung und öffentliche Meinung [37]).

a) Im Juli 1925 wurde bei der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags der Antrag eingebracht, eine Reform des Aktienrechts auf die Tagesordnung zu setzen. Im Rahmen der Einzelthemen wurde die Erörterung der Zulässigkeit der Legitimationsübertragung, und damit des Bankenstimmrechts, vorgeschlagen [38]).

Der 34. Deutsche Juristentag in Köln im September 1926 hielt weder eine Reform des Aktienrechts für geboten noch Maßnahmen zur Vorbereitung derselben. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung faßte der Juristentag aber doch den Beschluß, eine Kommission einzusetzen, die „die Frage einer etwa notwendigen Reform des deutschen Aktienrechts" [39]) prüfen sollte.

Im Herbst 1928 erstattete diese Aktienrechtsreformkommission Bericht, dahingehend, daß bezüglich des Bankenstimmrechts bei Depotaktien und der Legitimationsübertragung „an der gegenwärtigen Rechtslage nichts geändert werden solle" [40]). Vorschläge, das Bankenstimmrecht von schärferen Bestimmungen, insbesondere dem Erfordernis einer schriftlichen Ermächtigung für jede einzelne Generalversammlung, abhängig zu machen, oder die Ermächtigungsklausel durch besonderen Druck in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken hervorzuheben, fanden ebensowenig die Zustimmung der Kommission wie der Gedanke, eine besondere Haftung der Bank für die Art ihrer Abstimmung einzuführen. Die rechtspolitischen Bedenken, die gegen die Legitimationsübertragung als Möglichkeit zur Umgehung der in § 252 HGB enthaltenen Kollisionsnormen bestehen, sucht die Kommission durch den Vorschlag zu entkräften, diese Normen durch eine Generalklausel (über den Mißbrauch der Machtstellung zum Schaden der Gesellschaft) zu ersetzen [41]).

---

37) Vgl. Klausing, Aktiengesetz S. 16.
38) Vgl. Nußbaum, Anhang Dokumente, S. 33 Nr. 6.
39) Nußbaum a. a. O. Anhang Dokumente, S. 33. Nr. 8.
40) Kommissionsbericht S. 30/31.
41) Kommissionsbericht S. 27 und Weiß a. a. O. S. 87; — vgl. § 101 des AktGes. vom 30. 1. 1937.

b) Im Frühjahr 1929 veranstaltete das Reichsjustizministerium eine ausführliche, in Einzelheiten gehende Fragebogen-Enquete [42]), die im Herbst desselben Jahres abgeschlossen wurde. Im Fragebogen IV [43]) kam das Problem der Legitimationsübertragung und des Depotstimmrechts zur Erörterung. Auch bei den Antworten auf diese Rundfrage ging die überwiegende Meinung dahin, daß ein Eingreifen des Gesetzgebers auf diesem Gebiete nicht erforderlich sei [44]).

Am ausführlichsten beschäftigte sich die Denkschrift des Deutschen Anwaltvereins [45]) mit den Problemen der Legitimationsübertragung und des Depotstimmrechts der Banken. Die Antworten des Anwaltvereins betonen nachdrücklich die gegen das Depotstimmrecht bestehenden, wirtschaftspolitischen Bedenken. „Es entscheidet also in Wirklichkeit nicht die Mehrheit derer, die mit Kapital interessiert sind, sondern die Banken" [46]). Trotzdem entschied sich der Anwaltverein mit großer Mehrheit für Beibehaltung des bestehenden Zustandes, besonders im Hinblick auf die Gleichgültigkeit der Aktionäre [45]). Nur empfahl er den Banken, sich bei Streitfällen regelmäßig Weisungen der Kunden über die Art der Ausübung des Depotstimmrechts einzuholen [45]). Eine besondere Haftung der Banken für die Art und Weise ihrer Abstimmung einzuführen, lehnte der Anwaltverein ab [45]). Dagegen wollte er das Leihen von Depotaktien zu Generalversammlungszwecken von Bank zu Bank als gänzlich grundsatzwidrig verbieten [47]).

c) Nach dem Favag-Skandal [48]) stellte das Ministerium im März 1930 endlich den Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, als Entwurf I) zur Besprechung. Diesem lagen die Ergebnisse der Fragebogenerhebung zugrunde. Dieser Entwurf wurde am

---

42) Klausing, Aktiengesetz S. 17.

43) Haupt a. a. O. S. 154 Anm. 17.

44) Bondi a. a. O. Sp. 1096: Netter a. a. O. S. 169. — AA. die bei Homburger a. a. O. S. 212 Angeführten.

45) Denkschrift des Deutschen Anwaltsvereins ausführlich besprochen von Homburger a. a. S. 212 ff.

46) Vgl. Haupt a. a. O. S. 154 Anm. 17.

47) Haupt a. a. O. S. 153, Anm. 14: Der Deutsche Anwaltverein schlug folgende Gesetzesbestimmung vor: „Die Banken, die das Stimmrecht auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausüben, sind nicht berechtigt, diese Aktien anderen zur Ausübung des Stimmrechts derart zu leihen, daß der andere das Stimmrecht für diese Aktien in eigenem Namen ausübt". Begründung: Der Kunde schenke wohl seiner Bank das Vertrauen, aber er wolle nicht diese Interessenwahrung auch auf Dritte übertragen lassen, mit denen er in keiner Verbindung stehe.

48) Vgl. darüber in: Der Deutsche Volkswirt 1932 S. 742 ff. und Magazin der Wirtschaft 1929 S. 1501.

17. 8. 1930 der Oeffentlichkeit vorgelegt. Er war kein Gesetzesvorschlag der Regierung, sondern nur ein Ministerialentwurf des Justizministeriums, unter Mitarbeit des Wirtschaftsministeriums [49]). Dieser ministerielle Entwurf änderte nichts am Grundsatz der Legitimationsübertragung. Solange die Inhaberaktie die vorherrschende Form im deutschen Aktienwesen bleibe, so hieß es in der Begründung, könnten die Einrichtungen der Legitimationsübertragung und des Depotstimmrechts nicht entbehrt werden. Bei „vorurteilsloser Betrachtung" [50]) müsse man anerkennen, daß Maßnahmen mit dem Ziele der Beseitigung oder einer fühlbaren Einschränkung des Bankenstimmrechts gerade die Interessenwahrung der freien Aktionäre zu gefährden geeignet seien.

„Im Verhältnis zu der zu vermutenden Nichtausübung" [51]) ihrer Stimmen, stelle sich die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Banken als ein nicht zu leugnender Vorzug dar. Ferner müsse man auch mit der Gleichgültigkeit der Aktionäre rechnen, und eine Vorschrift, wonach die Banken bei jedem Aktionär vor jeder Generalversammlung gesonderte Stimmrechtsübertragungen [52]) verlangen müßten, liefe wegen der großen Schreibarbeit auf eine „unproduktive Erwerbslosenfürsorge" [53]) hinaus. Die vom Juristentag 1926 empfohlene Schadensersatzpflicht wegen Verletzung des Verbots, das Stimmrecht in der Generalversammlung zur Erlangung eines gesellschaftsfremden Vorteils auszuüben, wurde vom Ministerialentwurf abgelehnt [54]).

Auch nach diesem Entwurf sind die Angriffe [55]) auf die Legitimationsübertragung und das Depotstimmrecht nicht verstummt. Dem Ministerialentwurf wurde besonders vorgeworfen, er habe eine wünschenswerte Klarstellung der Stimmrechtsverhältnisse beim Sammeldepot unterlassen [56]). Ueber diesen Punkt des Problems hatte der Verein

---

[49]) Frankfurter Zeitung 1930 Nr. 609: Die Verabschiedung war unmöglich, da das Parlament außer Funktion war.

[50]) Frankfurter Zeitung 1931 Nr. 707.

[51]) ebd. 1930 Nr. 624 und Magazin der Wirtschaft 1931 S. 1592.

[52]) Frankfurter Zeitung 1930 Nr. 395: Breitscheid und Genossen beantragten bei Beratung des Reichswirtschaftsetats, die Reichsregierung solle dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Abänderung des HGB. vorlegen, „unter Vorbehalt einer Gesamtreform des Aktienrechts". In Punkt 13 des gestellten Antrags hieß es, das Depotstimmrecht solle nur auf Grund einer für den Einzelfall erteilten Spezialermächtigung zulässig sein.

[53]) Frankfurter Zeitung 1930 Nr. 609.

[54]) Vgl. Bankarchiv Jg. 37 S. 116.

[55]) Kritik am Ministerialentwurf übten vor allem die im Magazin der Wirtschaft 1930 S. 1617/18 und Frankfurter Zeitung 1930 Nr. 624 Angeführten. Zustimmend dagegen Bankarchiv Jg. 29 S. 467.

[56]) Vgl. Frankfurter Zeitung 1930 Nr. 24.

für die Interessen der Fondsbörse in Hamburg [57]), schon vor Veröffentlichung des Ministerialentwurfs, positive Vorschläge gemacht, dahingehend, daß das Stimmrecht von Aktien aus Sammeldepots von Banken nur dann wahrgenommen werden dürfe, „wenn die zur Abstimmung benutzten Aktien nach Nummern ausgesondert werden und wenn bei der Aufforderung zur Stimmübertragung in jedem einzelnen Fall, unter deutlicher Bekanntgabe, auf die Gegenstände der Tagesordnung hingewiesen werde, für welche die Stimmen der Aktionäre verwendet werden sollen" [57]).

b) Im Jahre 1931 bereitete das Justizministerium, angesichts der Wirtschaftskrise und der Zerfallserscheinungen im Bankwesen, einen verschärften und weitgehenderen Entwurf vor [58]). Die Bankenkrise im Juli 1931 zwang zu raschem Handeln. Die Regierung, die sich scheute, den Entwurf II im Wege der Notverordnung — auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung — durchzubringen [59]), übernahm einzelne wichtige Teile dieses Entwurfs in die sogenannte „kleine Aktienreform", und brachte dieselbe, im Wege der Notverordnung, am 19. 9. 1931 als „Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie" heraus.

Der Streit um das Depotstimmrecht hat durch diese Verordnung eine neue Wendung erhalten. Zum ersten Male befaßte sich hier der Gesetzgeber positiv mit der Frage des Depotaktienstimmrechts. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des II. Teils dieser Verordnung [60]) konnte das Kuratorium für das Bankgewerbe darüber entscheiden, „ob und welche Grundsätze allgemeiner Art über die Geschäftsführung der Banken von dem Reichskommissar für das Bankgewerbe aufzustellen sind" [60]). Nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung erstreckte sich diese Ermächtigung auch „auf die Aufstellung von Grundsätzen für die Bedingungen, unter denen Banken das Stimmrecht aus ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapieren ausüben" [60]) dürfen. Eine Entscheidung selbst hat der Gesetzgeber, wie sich aus dem vorigen ergibt, zwar nicht getroffen; wohl aber hat er die Gesetzesbefugnis delegiert. Die Ermächtigung des Bankenkuratoriums zur Aufstellung von Grundsätzen gab die Möglichkeit, die Depotstimmrechtsfrage zu regeln. Eingeschränkt war diese Be-

[57]) ebd. 1930 v. 15. 6. 1930.

[58]) Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums (Entwurf II), vgl. Frankfurter Zeitung 1931 Nr. 567.

[59]) Frankfurter Zeitung 1931 Nr. 707.

[60]) RGBl. I S. 502, vgl. bes. § 6Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz.

fugnis allerdings dadurch, daß ein völliges Verbot des Depotstimmrechts auf Grund dieser Ermächtigung nicht möglich war.

Von dieser Machtbefugnis haben die ermächtigten Stellen keinerlei Gebrauch gemacht[61]). Zwar haben im Bankenkuratorium eingehende Erörterungen über das Problem des Depotaktienstimmrechts stattgefunden[62]). Den Anlaß dazu bildete vor allem ein dem Reichstag im Oktober 1931 vorgelegter Antrag auf Ergänzung des § 252 HGB[63]). Dieser Antrag — von Breitscheid und Genossen — stand am 4. und 5. Februar 1932 im Rechtspflegeausschuß des Reichstags zur Erörterung[64]). Dabei wurden die Möglichkeiten, Grundsätze über die Bedingungen der Ausübung des Depotstimmrechts aufzustellen, durch den Reichskommissar für das Bankgewerbe geprüft.

Das Kuratorium sah drei Möglichkeiten: Die eine Lösung war die, daß man die Berechtigung der Banken zur Ausübung des Depotstimmrechts von der Erteilung einer schriftlichen Ermächtigung für jeden Einzelfall abhängig machte. Meist unterbleibt aber solchenfalls die Antwort des Depotkunden aus Indolenz[65]). Das würde einen erheblichen Ausfall an Stimmen und die Gefahr eines schädlichen Einflusses anonymer Zufallsminoritäten zur Folge haben. Weiterhin wurde erörtert, der Bank die Berechtigung zur Wahrnehmung des Depotstimmrechts selbsttätig dann zu geben, wenn die Antwort des Kunden auf die Anfrage der Bank ausgeblieben war[66]). Diese Lösung würde am bestehenden Zustand praktisch nichts ändern. Schließlich wurde im Kuratorium eine Regelung erwogen, dergestalt, daß die Aktionäre einen besonders bestellten Treuhänder zur Ausübung des Depotstimmrechts in der Form ermächtigen, daß der Treuhänder stimmberechtigt ist, wenn sich der Kunde, nach Aufforderung seitens der Bank, nicht äußert[67]). Das hätte die Schaffung eines Aktienamts bedeutet[68]).

Keiner dieser drei Wege konnte befriedigen. Daher machte der Reichskommissar, auf Befragen, im Reichstagsausschuß keine Vorschläge. Nach Rücksprache mit dem Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes verwies aber der Reichskommissar auf die seit 1930

61) Staub HGB 2. Teil S. 449 Anm. 8 a.
62) Untersuchung des Bankwesens S. 58.
63) Vgl. oben S. 34. Anm. 52. Forderung einer Spezialermächtigung.
64) Düringer-Hachenburg Anm. 15 S. 22.
65) Deutsche Allgemeine Zeitung v. 21. 7. 1933: durchschnittlich antworten nur 5—10 v. H.
66) Vgl. auch Berliner Tagblatt v. 26. 5. 1935.
67) Untersuchung des Bankwesens 1933 S. 58.
68) Kritik vgl. Frankfurter Zeitung 1933 Nr. 223: dessen Eignung scheitert an den verschieden erteilten Instruktionen.

bestehenden Standesvorschriften der Bankverbände. Man solle deren Erfolg abwarten und einstweilen keine gesetzliche Regelung treffen [69]). Diese freiwilligen Maßnahmen der Banken spielen eine nicht unerhebliche Rolle. Der Bankkommissar überwacht sie. Man glaubte daher, in diesen vereinbarten Abstimmungsrichtlinien eine genügende Bindung sehen zu können, und in der Ueberwachungsfunktion des Bankenkommissars eine ausreichende Grundlage für ein etwa notwendig werdendes Einschreiten [70]).

e) In einem zusammenfassenden Bericht über das Depotstimmproblem stellte der Reichswirtschaftsrat in einem Gutachten 1933 fest, daß die Beibehaltung der Inhaberaktie eine Beseitigung des Depotstimmrechts nicht zulasse [71]). Die Minderheit des Ausschusses dieses Reichswirtschaftsrats schlug mehrere Wege vor, einem Mißbrauch zu begegnen. So wurde vorgeschlagen, von den Banken bei Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien eine eidesstattliche Versicherung zu fordern, dahingehend, daß sich die Banken die Einwilligung der Depotkunden zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung gesichert haben. Alle Vorschläge, die trägen Aktionäre aufzurütteln, waren aber nicht frei von Bedenken und keiner fand die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses [72]).

f) Nach der nationalen Erhebung wurde, im Rahmen einer Gesamtreform des Aktienrechts, das Depotstimmrechtsproblem erneut einer Prüfung unterzogen. Der Aktienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, der mit der Vorbereitung der Reform betraut wurde, vertrat in seinem ersten Ausschußbericht im April 1934 [73]) die Auffassung, daß das Depotstimmrecht der Banken — auf Grund der üblichen allgemeinen Ermächtigung in den Geschäftsbedingungen der Banken — abzuschaffen sei. Das Depotaktienstimmrecht sei „auf solche Kundenaktien zu beschränken, für welche eine ausdrückliche und schriftlich erteilte Spezialvollmacht" [74]) vorliege. Im übrigen aber sollten die Banken nur noch mit eigenen Aktien (Nostrobeständen) des entsprechenden Unternehmens stimmen dürfen. Zu der verschieden gearteten Interessenlage der Aktionäre nahm der Ausschuß der Akademie gleich-

[69]) DJZ 1932 S. 342 und Die Bank 1932 S. 178 ff.
[70]) Frankfurter Zeitung 1933 Nr. 223.
[71]) Vgl. Berliner Börsen-Courier 17. 5. 1933.
[72]) Berliner Börsen-Courier 8. 8. 1933.
[73]) Kißkalt in ZAkDR 1934 S. 25.
[74]) Gemeint ist natürlich eine Ermächtigung im Sinne der Legitimationsübertragung.

falls Stellung. Die Vorschläge einer allgemeinen Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien, und einer Aufteilung der Aktionäre in stimmberechtigte Verwaltungsaktionäre und stimmrechtslose Kleinaktionäre wurden abgelehnt. Es wurde jedoch der Gedanke erwogen, die Daueraktionäre gegenüber den Spekulationsaktionären stimmrechtlich zu bevorzugen.

Im Anschluß an den ersten Bericht des Akademieausschusses begann das Reichsjustizministerium im Jahre 1934 mit der Vorbereitung eines neuen Gesetzesentwurfs. Die Wirtschaftsgruppe für das Private Bankgewerbe war in die Vorarbeiten für das neue Aktiengesetz eingeschaltet, entsprechend den Berührungspunkten und der Bedeutung, die die Gestaltung des Aktienrechts für die Organisation der Banken und ihre Stellung als Betreuer der industriellen Unternehmen hat. Ihre Bemühungen gingen vor allem dahin, eine Ueberspitzung des Führerprinzips, eine zu starke Beschneidung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und eine zu starke Einengung des Depotaktienstimmrechts zu vermeiden[75]).

Der zweite Bericht des Aktienrechtsausschusses der Akademie — vom April 1935[76]) — hielt, bezüglich der Form der allgemeinen Legitimationsübertragung, an dem im ersten Bericht gemachten Vorschlage der Abschaffung des Depotaktienstimmrechts der Banken fest. Es wurde vorgeschlagen, die Aktien der Aktionäre bei der Aktiengesellschaft zu hinterlegen und in ein Aktionärbuch einzutragen. Der Aktionär, der mindestens zwei Jahre eingetragen sei oder sich verpflichte, seine Aktien während dieser Zeit bei der Gesellschaft zu belassen, solle ein doppeltes Stimmrecht erhalten. Dieser Gedanke der „Seßhaftmachung der Aktie“[77]) zur Verdrängung des spekulativen Elements aus der Aktiengesellschaft ist aber nicht bedenkenfrei[78]). Schacht hat sich in seiner Rede[79]) auf der 9. Vollsitzung der Akademie für eine leichte Veräußerbarkeit der Aktie ausgesprochen. Die Inhaberaktie, so sagt er, sei aus dem deutschen Aktienrecht nicht wegzudenken. Die Bindung der Aktionäre und die Bevorzugung von Daueraktionären würde die Bereitwilligkeit gewisser Kreise zur Aktienaufnahme bei Neuemissionen erschüttern[80]). Der Gedanke der Verwahrung der Aktien bei der

[75]) Vgl. Berliner Börsen-Zeitung 1938 Nr. 219.
[76]) Kißkalt in ZAkDR 1935 S. 247 f.
[77]) Paul Fischer a. a. O. S. 59.
[78]) Vgl. Schlegelberger a. a. O. S. 23.
[79]) Am 30. 11. 1935; vgl. Frankf. Ztg. 1935 Nr. 613/14.
[80]) Lindecke a. a. O. S. 1342.

Aktiengesellschaft ist gleichfalls bedenklich. Die Aktienunternehmen würden dadurch betriebsfremde, bankähnliche Funktionen erhalten, die einen besonderen Aufwand und Mehrkosten verursachen. Den Banken aber würde durch den Wegfall eines Großteils der Effektenverwahrungsgeschäfte ein bedeutender Geschäftszweig gekürzt.

Im August 1935 entwickelte Schlegelberger, als verantwortlicher Sachbearbeiter des neuen Gesetzentwurfs, in einem Vortrag in Hamburg die Grundgedanken der Aktienreform. Er sprach sich dabei grundsätzlich für eine Beibehaltung des Depotaktienstimmrechts aus. Das Depotaktienstimmrecht solle aber in der Weise eingeschränkt werden, „daß eine schriftliche, auf etwa ein Jahr befristete Bevollmächtigung [81]) der Bank verlangt und dieser die Erteilung von Untervollmachten an andere Banken versagt wird" [82]).

Die seit Jahren erstrebte Aktienrechtsreform hat durch das Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. 1. 1937 [83]) ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Trotz aller Bedenken gegen diese ausgesprochen kapitalistische Gesellschaftsform hat sich der nationalsozialistische Staat für die Beibehaltung der Aktiengesellschaft entschieden. Diese findet ihre Rechtfertigung und ihre Begrenzung in der Notwendigkeit, für große Aufgaben möglichst große Kapitalien zusammen zu bringen [84]).

Im neuen Aktiengesetz, das am 1. 10. 1937 in Kraft getreten ist, hat das Problem des Depotaktienstimmrechts erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren.

---

81) Gemeint ist hier eine Ermächtigung in Form der Legitimationsübertragung.
82) Schlegelberger, a. a. O. S. 23.
83) RGBl. I S. 107, Berichtigung S. 588.
84) z. B. Reichswerke AG für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" und IG Farbenwerke (über Riesenkonzerne, vgl. Kaernbach a. a. O. S. 20).

Zweiter Teil.

Beschränkungen des Bankenstimmrechts bei Depotaktien durch das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 und das Depotgesetz vom 2. Februar 1937.

Der Gesetzgeber hat das Streitproblem der Zulässigkeit des Depotaktienstimmrechts, durch Festlegung der Rechtsgrundlage in § 114 Abs. 4 [1]) des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937, in positivem Sinne gelöst.

Diese gesetzliche Regelung bedeutet eine erhebliche Einschränkung des bisherigen Zustandes der Stimmrechtsausübung, nach dem die Banken die Stimmberechtigung aus den bei ihnen deponierten Aktien aus ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen herleiteten. Vervollständigt wird diese Regelung des Depotaktienstimmrechts durch Bestimmungen des Aktiengesetzes darüber, in welcher Form die Banken das Stimmrecht ausüben dürfen [1]). Eine Reihe weiterer Vorschriften des Aktiengesetzes soll die Gewähr dafür bieten, daß das Depotaktienstimmrecht von den Banken nicht mißbraucht wird [2]).

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber gerade im Aktiengesetz festgelegt hat, unter welchen Bedingungen die Banken das Stimmrecht für Depotaktien ausüben dürfen, ist nicht ohne Bedeutung.

Zum ersten hat sich der Gesetzgeber durch die gesetzliche Regelung des Problems ausdrücklich gegen die Auffassung derer gestellt, die glaubten, eine Regelung dieses Problems der vertraglichen Sphäre der Banken und ihrer Kundschaft [3]), oder dem Depotgesetz [4]) überlassen zu sollen.

Die gesetzgeberischen Beweggründe dafür sind in dem weltanschaulich bedingten Wandel der Stellung von Staat und Wirtschaft zu suchen. Indem der Gesetzgeber Zulässigkeit und Umfang des Depotaktienstimmrechts gerade im Aktiengesetz festlegte, hat er zum Ausdruck

---

[1]) Vgl. § 110 und § 114 Aktienges. — Gesetzeswortlaut s. unten S. 67 u. o. S. 111.

[2]) §§ 197, 299, 300 Aktienges.

[3]) Bernstein a. a. O. S. 233 ff.

[4]) Weiß a. a. O. S. 87; Bernhard a. a. O. S. 239.

gebracht, daß er in diesem in erster Linie ein aktienrechtliches[5]) Problem sieht, und den vertraglichen Beziehungen von Bank und Kunde — also der depotrechtlichen Seite — weniger Bedeutung beimißt. Weiterhin ist aber dadurch, daß die Bestimmungen über das Depotaktienstimmrecht nicht etwa im Depotgesetz stehen, sondern im Aktiengesetz, gleichzeitig ihr Geltungsbereich[6]) festgelegt.

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über das Bankenstimmrecht finden nämlich nur Anwendung auf die Stimmrechtsausübung deutscher Banken auf Grund von Depotaktien deutscher Gesellschaften. Es ist dabei unerheblich, ob der Eigentümer der Depotaktien ein Inländer oder ein Ausländer ist[7]).

Dagegen finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts aus Depotaktien auf Aktien ausländischer Gesellschaften keine Anwendung. Das Depotaktienstimmrecht ausländischer Gesellschaften kann daher durch deutsche Banken wie bisher ausgeübt werden. Es genügt also, wenn der Kunde die Allgemeinen Bankbedingungen unterzeichnet und in diesen die Bank generell zur Ausübung des Depotaktienstimmrechts ermächtigt. Voraussetzung ist allerdings, daß das ausländische Recht eine Uebertragung der Stimmrechtsausübung auf Dritte, insbesondere Banken, in Form der Legitimationsübertragung oder ähnlicher Rechtsinstitute, zuläßt[8]).

In manchen Ländern[9]) ist freilich die Stellung der Aktionäre nur die von Genußrechtsinhabern, so daß eine Uebertragung der Stimmrechtsausübung schon auf Grund der wesensmäßig bestehenden Verschiedenheiten nicht in Frage kommt[10]).

Sind nunmehr die gesetzgeberischen Beweggründe gewürdigt, die zu einer Regelung des Depotaktienstimmrechts gerade im neuen Aktiengesetz führten, so darf doch keineswegs außer Acht gelassen werden, daß, trotz nachdrücklicher Betonung der aktienrechtlichen Seite durch den

---

[5]) Beachte auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des industriellen Bankeneinflusses.

[6]) Pohle a. a. O. S. 371.

[7]) Das Ausländerstimmrecht ist vom Gesetzgeber zugelassen. Vgl. zu diesem Problem Frankfurter Ztg. 1938 Nr. 104. —K. Fischer a. a. O. S. 479 schlägt zur Vermeidung einer Ueberfremdung vor, den Uebergang von Großaktienbesitz an Ausländer von der Einwilligung einer staatlichen oder ständischen Stelle abhängig zu machen. Diese Instanz soll auch das Ausländerstimmrecht dauernd überwachen. — Auf Erörterung der devisenrechtlichen Bestimmungen muß hier verzichtet werden.

[8]) Pohle a. a. O. S. 371.

[9]) Praxis des Bankenstimmrechts im Ausland: besprochen von Kaernbach a. a. O. S. 39 ff.; Gieseke a a. O. S. 23 ff. Vgl. ferner die bei Haupt a. a. O. S. 156 Anm. 30 Angeführten.

[10]) Koeppel a. a. O. S. 84/85.

Gesetzgeber, dieses Problem nach wie vor auch eine depotrechtliche Seite besitzt, deren Wichtigkeit nicht unterschätzt werden darf.

Die Verwahrung der den Kunden gehörenden Aktien bildet einen Teil der treuhänderischen Vermögensverwaltung der Banken. Auf Grund derartiger Verwahrungsgeschäfte zwischen Banken und Kunden wird den Banken die Berechtigung zur Geltendmachung des Stimmrechts der Depotaktien geradezu in die Hand gespielt. Zwar ist die Indolenz gewisser Kleinaktionäre die Ursache des Depotaktienproblems. Der eigentliche Anlaß, die Quelle und Ausgangsstellung des Bankenstimmrechts ist aber das Verwahrungsgeschäft.

Was hätte es schon genützt, wenn der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage des Depotaktienstimmrechts lediglich in den Bestimmungen des Aktiengesetzes festgelegt hätte? Zwar wäre damit den Banken die Möglichkeit genommen gewesen, sich ihre Einflußsphäre auf die Industrie weiterhin mit der Depotstimmrechtsklausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Der gesetzgeberische Zweck [11]), der mit der Neuregelung des Depotaktienstimmrechts verfolgt wird, wäre aber leicht zu umgehen gewesen.

Die Banken hätten eben solchenfalls versucht, das Depotstimmrechtsproblem erst gar nicht dahin kommen zu lassen, daß sie genötigt waren, sich die Stimmrechtsermächtigung unter den vom Gesetzgeber festgesetzten, erschwerenden und einschränkenden Bedingungen erteilen lassen zu müssen. Das Anschaffungsgeschäft von Wertpapieren für die Bankkundschaft, das meist in ein Verwahrungsgeschäft überzugehen pflegt, hätte — im Falle der Beibehaltung der alten depotgesetzlichen Regelung — mancherlei Möglichkeiten zur Umgehung des in § 114 Abs. IA AGGes. niedergelegten gesetzgeberischen Willens geboten. Die Banken wären eben — in noch größerem Maße als bisher — dazu übergegangen, von einer Uebereignung der für die Bankkundschaft angeschafften Aktien abzusehen, und dem Kunden durch „Gutschrift auf Stückekonto" lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch zu verschaffen [12]). Die Banken wären in diesem Falle — rechtlich gesehen — zwar Eigentümer der Aktien geblieben und hätten somit eigenes Stimmrecht ausüben können. Wirtschaftlich gesehen, wären aber in Wirklichkeit die Bankkunden, auf deren Kosten die Aktien von den Banken angeschafft worden waren, Eigentümer gewesen.

---

[11]) Vgl. Amtl. Begr. zum Depotaktienstimmproblem (§ 114 Abs. IV AGGes.) u. Klausing, Aktien-Gesetz S. 100/101.

[12]) Koeppel a. a. O. S. 87: Dies war bisher bei den Großbanken ein Ausnahmefall.

Um solche Umgehungen zu verhindern, hat schon Gieseke [13]) mit Recht darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regelung des Depotaktienstimmproblems, auch das Depotgesetz von 1896 eine Aenderung erfahren müsse.

Wenn sich nun der Gesetzgeber entschlossen hat, fast gleichzeitig mit dem Aktiengesetz ein neues Depotgesetz zu erlassen [14]), so mögen in erster Linie die Vorgänge der Bankzusammenbrüche [15]) im Jahre 1931 für die Erkenntnis einer Reformnotwendigkeit und die Art ihrer Gestaltung ausschlaggebend gewesen sein. Aber es erscheint nicht zweifelhaft, daß der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Depotgeschäfte auch Gesichtspunkte der Gestaltung des Depotaktienstimmrechts in Erwägung gezogen hat [16]).

Denn es ist eben nicht so, daß das Depotaktienstimmrecht sich in den wenigen Bestimmungen des Aktienrechts erschöpft, die sich ausdrücklich mit diesem Gegenstande befassen. Diese Bestimmungen sind mehr oder weniger förmlicher Natur. Der Gehalt und die wirtschaftliche Auswirkung des Bankenstimmrechts beruhen aber mindestens genau so stark auf dem Gefüge derjenigen Rechtseinrichtungen, mit denen das Depotaktienstimmrecht sachlich oder förmlich irgendwie zusammenhängt oder von deren Handhabung es beeinflußt werden kann.

In Betracht kommen hier die gesamte Neuregelung des Aktienwesens im Aktiengesetz, die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, des Börsengesetzes und endlich auch des neuen Depotgesetzes.

Die geschilderten Zusammenhänge lassen eine Untersuchung gewisser Bankgeschäfte notwendig erscheinen, und rechtfertigen, nach Ansicht des Verfassers, im Rahmen dieser Abhandlung eine eingehendere Behandlung der Verwahrungsgeschäfte als der eigentlichen Quelle des Bankenstimmrechts.

---

13) Gieseke a. a. O. S. 54.

14) Aktiengesetz am 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 107). — Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) am 4. 2. 1937 (RGBl. I S. 171).

15) Darmstädter- und Nationalbank. — Vgl. Bankarchiv 1926, S. 232: Der Zusammenbruch einiger Berliner Bankhäuser zu Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts gab den Anlaß zum Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz) vom 5. 7. 1896 (RGBl. I S. 183, Berichtigung S. 194).

16) Vgl. Bernhard a. a. O. S. 240.

I.

Die Depotgeschäfte, insbesondere das Verwahrungsgeschäft als Quelle des Bankenstimmrechts.

1. Das bankgewerbliche Verwahrungsgeschäft.

Während im Ausland nach englischem Vorbild meist eine Trennung von Depositenbank und Finanzierungsinstitut stattfindet[1]), kommt bei den deutschen Banken, dem Grundsatz nach, in dieser Hinsicht keine Trennung[2]) zustande.

Man unterscheidet bei den Bankverwahrungsgeschäften Depositengeschäfte, das sind die uneigentlichen Verwahrungsgeschäfte der Banken in bezug auf Geld[3]) und die Depotgeschäfte, das sind die Verträge der Banken über Aufbewahrung beweglicher Sachen außer Geld[4]). Den Hauptteil der Depotgeschäfte bilden die Verträge über die Aufbewahrung von Wertpapieren[4]).

Diese Depotgeschäfte über Wertpapiere waren bisher im „Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere" vom 5. 7. 1896[5]) geregelt.

Dieses Depotgesetz von 1896 wurde am 4. 2. 1937 ersetzt durch das „Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren"[6]), das am 1. 5. 1937 in Kraft getreten ist[7]).

Das Hauptziel des neuen Depotgesetzes soll sein, den Kundenschutz gegenüber dem alten Depotgesetz zu verbessern. Dieses Ziel soll verwirklicht werden[8]) „in der Erhaltung des Eigentums für den Hinter-

---

[1]) Vgl. Die Betriebswirtschaft 1938 S. 71; so in den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien und Belgien.

[2]) Vgl. Weber a. a. O. S. 21 ff.: Die Deutsche Bank und Diskontogesellschaft stellt in ihrem Geschäftsbericht für 1936 fest: „Die deutsche Bankenstruktur, die die Tätigkeit der Kredit- und Depositenbank mit der einer Emissionsbank vereinigt", entspricht den deutschen Verhältnissen in glücklichster Weise". — Vgl. aber Sieger a. a. O. S. 476 und Richter a. a. O., S. 357: Die Wertpapiersammelbanken üben wenig Kreditgeschäfte aus, da ihre Stellung als Abrechnungs- und Sammelbank das Eingehen größerer Risiken ausschließt.

[3]) Gierke a. a. O. S. 455: vgl. § 700 BGB.

[4]) Greiser a. a. O. S. 323.

[5]) RGBl. I S. 183, Berichtigung S. 194. Depotgesetz in der Fassung vom 21. 11. 1923 (RGBl. I S. 1119).

[6]) RGBl. I S. 171.

[7]) Vgl. § 43 des neuen Depotgesetzes.

[8]) Amtl. Begr. zum Depotgesetz vom 4. 2. 1937 abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 29 vom 5. 2. 1937. Vgl. Opitz, Depotgesetz: Allgemeine Grundgedanken S. 1—3.

leger bei dem Verwahrungsgeschäft" und „in der möglichst schnellen Verschaffung des Eigentums für den Bankkunden beim Anschaffungsgeschäft". Zur Verstärkung des Kundenschutzes sollen „alle Vereinbarungen, die die Rechtsstellung des Kunden beim Verwahrungs- und Anschaffungsgeschäft beeinträchtigen, nur auf Grund ausdrücklicher und schriftlicher Erklärung des Kunden" zustande kommen können [8]). Insbesondere soll die Möglichkeit eingeschränkt werden, „daß der Verwahrer und der Kommissionär die Befugnis zu Maßnahmen, die die Rechtsstellung des Kunden verschlechtern, aus den Geschäftsbedingungen ableiten kann" [8]). Andererseits soll durch das neue Depotgesetz berücksichtigt werden, daß „die Notwendigkeit des Kundenschutzes mit der Notwendigkeit eines geordneten und beweglichen Wertpapierhandels und mit den berechtigten Belangen der Verwahrer (Bankinstitute) in Einklang zu bringen ist" [9]).

a) Geltungsbereich des Depotgesetzes in bezug auf Banken.

Das Depotgesetz findet Anwendung auf Einzelkaufleute [10]) und auf alle Handelsgesellschaften, denen im Betrieb ihres Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden [11]). Zur Anwendung des Depotgesetzes ist an und für sich nicht erforderlich, daß der Verwahrer gerade bankgewerblicher Kaufmann ist. Praktisch kommt das Depotgesetz aber hauptsächlich für Bankunternehmen in Betracht. Im Rahmen dieser Abhandlung wollen wir unsere Untersuchungen auf diejenigen Fälle beschränken, in denen Banken [12]) Aktien [13]) in Verwahrung nehmen.

Das Depotgesetz gilt, wie gesagt, nur für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Für die privaten Banken steht die Kaufmanns-

[8]) Amtl. Begr. zum Depotgesetz vom 4. 2. 1937 abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 29 vom 5. 2. 1937. Vgl. Opitz, Depotgesetz: Allgemeine Grundgedanken S. 1—3.

[9]) Amtl. Begr. vgl. Opitz a. a. O. S. 3.

[10]) Auch auf Minderkaufleute im Sinne des HGB. Anders § 13 Depotgesetz von 1896.

[11]) Das Depotgesetz hat einen besonderen Verwahrerbegriff, vgl. § 1 Abs. 2 Depotgesetz. Ueber Wertpapiere, die als nicht im Betriebe des Handelsgewerbes anvertraut gelten, vgl. Opitz in Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer Berlin 35. Jg. S. 1525.

[12]) Vgl. § 1 des Kreditwesengesetzes vom 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1203).

[13]) Diese sind Wertpapiere i. S. der Depotverwahrung, vgl. § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes.

eigenschaft fest[14]). Dies gilt auch für die deutsche Girozentrale, die regionalen Girozentralen, die Landesbanken und sonstigen kommunalen Bankinstitute[15]).

Unter der Herrschaft des Depotgesetzes von 1896, das gleichfalls an die Kaufmannseigenschaft anknüpfte, war zweifelhaft, ob auch die Sparkassen, soweit sie keine Kaufmannseigenschaft besaßen, den Bestimmungen des Depotgesetzes unterlagen. In der Praxis wurde diese Zweifelsfrage auf Grund gewohnheitsrechtlicher Uebung überwiegend bejaht[15]). Das Depotgesetz von 1937 hat diese Streitfrage nunmehr ausdrücklich geregelt[16]). Demnach gelten — ohne Rücksicht auf Kaufmannseigenschaft — als Verwahrer i. S. des Depotgesetzes die öffentlichrechtlichen Bank- und Kreditinstitute, sowie die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen. Daraus ergibt sich, daß das Depotgesetz von 1937 auf die gesamte Sparkassenorganisation in gleicher Weise Anwendung findet wie auf die anderen Kreditinstitute[17]).

Wir haben den Verwahrerbegriff des Depotgesetzes erörtert und haben festgestellt, daß Aktien Wertpapiere im Sinne der Depotverwahrung sind. Als weiteres Erfordernis des Verwahrungsgeschäfts im Sinne des Depotgesetzes wird bestimmt, daß die Wertpapiere *unverschlossen* zur Verwahrung anvertraut werden müssen.

Das Depotgesetz gilt also nur für die sogenannten offenen Depots von Wertpapieren. Es findet dagegen keine Anwendung:

α) auf die Verwahrung von verschlossenen Einlagen, d. h. wenn die Wertpapiere der verwahrenden Bank in verschlossenen Behältnissen (Briefe, Kassetten) übergeben werden. Der Vertrag über die verschlossene Einlage ist ein Verwahrungsvertrag im Sinne des BGB[18]), für den außerdem die Geschäftsbedingungen der Banken maßgebend sind.

β) auf die Vereinbarung von Schrankfachverträgen[19]). Auch hier nimmt die Bank — wie bei den verschlossenen Einlagen — keinerlei Kenntnis vom Inhalt und kann daher auch keine Verwaltungstätigkeit

---

[14]) Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

[15]) Sprengel a. a. O. S. 81.

[16]) § 41 Depotges. vom 4. 2. 1937.

[17]) Opitz, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer Berlin, 35. Jg. S. 1525.

[18]) Vgl. §§ 688, 699, 276, 278 BGB. Greiser a. a. O. S. 324. Bezüglich der verschlossenen Einlage vgl. Opitz, Depotgesetz, Anhang zu § 1, S. 460, Ziff. f, insbes. auch S. 466.

[19]) Mietvertrag vgl. RG. 141 S. 99. Vgl. Opitz, Depotgesetz, S. 502/503. Ueber den Schrankfachvertrag ausführlich S. 496 ff.

(Ausübung von Bezugsrechten, Wahrnehmung der Stimmrechte der Aktien) für in diesen Formen eingelegte Wertpapiere ausüben.

In beiden Fällen ist der Hinterleger gegen den Verlust seines Eigentums genügend geschützt und bedarf nicht der Schutzbestimmungen des Depotgesetzes. Denn dem Verwahrer sind ja die Wertpapiere überhaupt nicht zugänglich, es sei denn, daß er sich einer rechtswidrigen, strafbaren und zum Schadensersatz verpflichtenden Verletzung fremden Eigentums schuldig macht[20]).

b) Die Arten der Depotverwahrung.

Das Depotgesetz von 1937 kennt zwei Verwahrungsarten, die es als gleichwertig[21]) gelten läßt: die Sonderverwahrung (das sog. Streifbanddepot) und die Sammelverwahrung (das sog. Sammeldepot).

α) Die Regelung des Depotgesetzes von 1896 bestimmte[22]), daß die Wertpapiere (Aktien), die in das Depot gegeben wurden, unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung eines jeden Hinterlegers gesondert aufbewahrt werden mußten.

Entsprechend der geschichtlichen Entwicklung ist auch im Depotgesetz von 1937 die Sonderverwahrung die Grundform der Verwahrungsarten geblieben[23]). Die Aktien sind also „unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren"[24]).

Das Eigentum der Depotkunden an diesen Aktien wird durch die Sonderverwahrung derselben in keiner Weise berührt. Vielmehr behält der Aktionär einen dinglichen Anspruch gerade auf die eingelieferten Stücke und Nummern.

Durch die Einlegung der Aktien in das Streifbanddepot werden „etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger

---

[20]) Vgl. Greiser a. a. O. S. 324.

[21]) Opitz, Wirtschaftsblatt S. 1505. — Vgl. aber unten S. 52 Anm. 58.

[22]) Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Depotges. v. 5. 7. 1896.

[23]) Vgl. § 2 Satz 1 Depotges. von 1937. Amtl. Begr. dazu vgl. Opitz, Depotgesetz S. 13.

[24]) Vgl. Zahn a. a. O. S. 652 und Opitz, Depotgesetz, Anm. 3 zu § 2 S. 15: Die Sonderverwahrung erfolgt in der Weise, daß die Aktien in Streifbänder eingelegt werden, die mit dem Namen des Kunden, Art und Betrag der einliegenden Aktien, sowie Vermerken für den internen Geschäftsbetrieb bezeichnet werden. Weiterhin müssen die einzelnen Hinterleger und ihre Aktien nach § 14 Depotges. in ein Verwahrungsbuch eingetragen werden.

Verfügungen und Verwaltungshandlungen vorzunehmen", nicht berührt[25]).

Im bankmäßigen Verwahrungsgeschäft bildet die Uebernahme derartiger Verwaltungshandlungen den Regelfall[26]). Die Sonderverwahrung darf durch die Bank in diesen Fällen solange unterbrochen werden, als dies zeitlich zur Ausführung dieser Verwaltungshandlungen erforderlich ist[27]).

Keine besondere Verwahrungsart, sondern einen abweichend gelagerten Fall der Sonderverwahrung bildet die sog. Tauschverwahrung[28]). Der Hinterleger kann die verwahrende Bank ermächtigen, anstelle der anvertrauten Aktien Stücke derselben Art — aber andere Nummern — zurückzugewähren oder hinterlegte Aktien durch Aktien derselben Art zu ersetzen. Da die Tauschverwahrung die Lage des Hinterlegers beeinträchtigt[29]), so ist für ihre Zulässigkeit eine formstrenge Ermächtigung seitens des Hinterlegers erforderlich. Die Ermächtigung muß „für jedes einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden", es sei denn, daß der Hinterleger gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt[30]).

Die Vereinbarung der Rückgewähr gleichartiger Aktien war zwar schon dem Depotgesetz von 1896 bekannt. Es herrschte jedoch in diesem Unklarheit darüber, ob der Hinterleger während der ganzen Verwahrungszeit sein Eigentum behielt[31]). Das Depotgesetz von 1937 setzt nunmehr eindeutig fest, daß der Hinterleger bei der Tauschverwahrung in jedem Zeitpunkt der Aktienverwahrung Eigentümer von bestimmten Stücken bleibt, und in keinem Augenblick auf einen nur schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung von Ersatzstücken beschränkt ist[32])

[25]) Vgl. § 2 Satz 2 Depotgesetz von 1937. Opitz, Depotgesetz, S. 16, Anm. 6 f zu § 2. — Quassowski-Schröder a. a. O. S. 80, Anm. 4 zu § 2: Verwaltungshandlungen sind z. B. Einziehung der Zins- und Gewinnanteilscheine, Ausübung von Bezugsrechten sowie die Ausübung der Stimmrechte der Aktien in den Gesellschaftsversammlungen. Der Umfang derartiger Rechte und Pflichten bestimmt sich nach dem zwischen Hinterleger und Bank bestehenden Vertragsverhältnis, das insoweit durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken geregelt werden kann, als dem nicht zwingende Bestimmungen des Depotgesetzes oder Aktiengesetzes (vgl. § 14 Abs. 4, Depotstimmrecht) entgegenstehen.

[26]) Opitz, Depotgesetz S. 16, Anm. 6 f zu § 2: Gemischter Vertrag, §§ 688, 675 BGB.

[27]) Schröder ZAkDR 1937 S. 170. Ausführlich Quassowski-Schröder a. a. O. S. 80/81, Anm. 4 zu § 2.

[28]) Vgl. §§ 10, 11 Depotgesetz von 1937.

[29]) Vgl. Amtl. Begr. zu § 10 Depotgesetz in Opitz, Depotgesetz S. 113.

[30]) §§ 10, 16 Depotgesetz von 1937.

[31]) Vgl. Simon a. a. O. S. 289. Diese Frage ist wichtig für Umgehungen des Depotaktienstimmrechts.

[32]) Schröder a. a. O. S. 171. Ausführlich vgl. Opitz, Depotgesetz S. 116—125. Quassowski-Schröder a. a. O. S. 135—141.

β) Die Form der Sonderverwahrung, die vom Gesetzgeber — heute wie früher — als Grundform angesehen wird, ist jedoch schon seit langem durch die Gepflogenheiten der Praxis zur Ausnahme geworden. Die im Depotgesetz von 1937 erstmals gesetzlich geregelte[33]) zweite Verwahrungsart, die Sammelverwahrung, hat sich aus den Bedürfnissen des Verkehrs entwickelt und ihre Ausgestaltung ist das Verdienst der deutschen Banken.

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins hatte bereits im Jahre 1882[34]) den Wertpapiergiroverkehr eingerichtet. Es wurde bei dieser Bank von einer Anzahl Berliner Bankhäusern ein Giroeffektendepot errichtet, mit dem ausgesprochenen Zwecke, den Verkehr in den an der Berliner Börse hauptsächlich gehandelten Effekten zu erleichtern. Aehnliche Banken, die sog. Effektengirobanken, entwickelten sich in verschiedenen anderen Städten Deutschlands[35]).

Zur Zeit des Depotgesetzes von 1896 diente der Wertpapiergiroverkehr nur der Vereinfachung des Lieferungsverkehrs, und die Sammelverwahrung als solche wurde lediglich für Eigenbestände der Banken (Nostropapiere) und für diesen rechtlich gleichstehende[36]) Kundenpapiere verwendet. Daher sah auch der Gesetzgeber damals keinen Grund, bei der Sammelverwahrung eine über die allgemeinen Bestimmungen hinausgehende Sicherung der Depotkunden zu schaffen[37]).

Im Dezember 1925 wurde, auf Grund eines Beschlusses der Bankenvereinigungen, der „erweiterte Effektengiroverkehr" für das Anschaffungs- und Hinterlegungsgeschäft der Depotkunden eingeführt. Damit wurde die Sammelverwahrung bei dem Berliner Kassen-Verein und den übrigen Effektengirobanken auch auf die Wertpapiere derjenigen Kunden ausgedehnt, die ihre Papiere bisher bei den Provinzbanken in Sonderdepots gaben und die sich nunmehr mit der neuen Verwahrungsart ausdrücklich einverstanden erklärten[38]).

---

[33]) §§ 5—9 Depotgesetz von 1937.

[34]) Nach Haupt a. a. O. S. 140 (Anm. 10) hat sich dieses Giroeffektendepot schon 1869 gebildet und wurde nach der Wirtschaftskrise (in den Gründerjahren) 1882 reorganisiert. Vgl. auch Richter, Bankarchiv Jg. 36 S. 475.

[35]) Vgl. Zahn a. a. O. S. 652/653: Die Effektengirobanken sind praktisch eine von Banken gemeinschaftlich betriebene Aufbewahrungsstelle für Wertpapiere. Sie werden von jedem Institut gewissermaßen als „verlängerter eigener Tresor" angesehen.

[36]) Spaltung zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum in der Form des „Stückekonto".

[37]) Vgl. Richter, Bankarchiv, Jg. 36, S. 475.

[38]) Erfordernis einer formstrengen Ermächtigung. Vgl. § 2 Depotgesetz von 1896. Vgl. Opitz in Bankarchiv, Jg. 37, S. 262 ff.: Simon a. a. O. S. 288; Otto Chr. Fischer a. a. O. S. 632. — Gedanke der Zentralisierung der Depots.

Im November 1926 wurde — zur Vermeidung von Kosten und Gefährdung der Wertpapiere infolge ihrer Versendung — der sog. „Wertpapier-Ferngiroverkehr" eingerichtet, der stückelose Ueberweisungen im Wege der Umbuchung der Effektenguthaben — gewissermaßen ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr[38]) — zwischen den Plätzen Berlin, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart ermöglichte[40]. Damit waren die verschiedenen Girosammeldepots Deutschlands in einem einheitlichen Gironetz zusammengefaßt[41]).

Der Gesetzgeber hat nicht gezögert, im neuen Depotgesetz dieser tatsächlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und den Depotverkehr durch gesetzliche Regelung der Sammelverwahrung zu erweitern. Im wesentlichen hat er die durch die Praxis bereits geschaffenen Rechtsformen zum Gesetz erhoben[42]).

Das Wesen der Sammelverwahrung besteht darin, daß „vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art"[43]), die verschiedenen Hinterlegern gehören, zusammen mit dem Eigenbesitz der verwahrenden Bank in einem einheitlichen Bestand verwahrt werden[43]).

Der wesentliche[44]) Unterschied der Sammelverwahrung gegenüber der Sonderverwahrung besteht darin, daß bei der Sammelverwahrung die verschiedenen Hinterleger der Aktien ihr Sondereigentum[45]) an den von ihnen zum Sammelbestand eingelieferten Stücken verlieren, und dafür Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand gehörenden Wertpapieren derselben Art erwerben[46]). Die Umwandlung des Alleineigentums in Miteigentum erfolgt schon im Zeitpunkt des Eingangs der Wertpapiere beim Sammelverwahrer, und nicht erst dann, wenn dieser die Stücke einem bereits vorhandenen Sammelbestand tatsächlich einverleibt[47]).

Auch bei der Sammelverwahrung hat der Depotkunde — wie bei der Sonderverwahrung — stets einen dinglichen Anspruch auf die Wertpapiere; in keinem Augenblick ist er auf einen nur schuldrechtlichen Anspruch verwiesen.

[38]) Opitz in Bankarchiv, Jg. 36 S. 238 ff.
[40]) Richter in Bankarchiv Jg. 36 S. 475.
[41]) Meße a. a. O. S. 378.
[42]) Vgl. §§ 5—9 Depotgesetz von 1937.
[43]) Vgl. § 5 Depotgesetz von 1937.
[44]) Ueber die Bedeutung des Unterschieds von Sonderdepot und Sammeldepot für die Frage der Geltendmachung des Depotaktienstimmrechts siehe unten S. 109/110.
[45]) Ueber Fälle, bei denen der Hinterleger nicht Eigentümer der Aktien ist, vgl. unten S. 58 (Kautionsdepots).
[46]) Vgl. § 6 Depotgesetz von 1937.
[47]) Vgl. Sprengel a. a. O. S. 82.

Der Kreis der zur Sammelverwahrung zugelassenen Wertpapiere ist kleiner, als der zur Sonderverwahrung zugelassenen. Einmal kann der Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, festsetzen, daß gewisse Arten von Wertpapieren nicht in Sammelverwahrung genommen werden dürfen [48]). Zum andern hängt die Zulassung der Wertpapiere zur Sammelverwahrung von ihrer Vertretbarkeit ab.[49]). Die Vertretbarkeit bestimmt sich nach § 91 BGB. Sie ist also kein feststehender Begriff, sondern hängt von der Verkehrsauffassung ab. Nach dieser sind an sich alle zum Handel an den Wertpapierbörsen zugelassenen Wertpapiere (Aktien) vertretbar, weil an den Wertpapierbörsen nicht bestimmte, nummernmäßig bezeichnete Stücke, sondern die Wertpapiere nach Art, Nennbeträgen oder Stückzahlen gehandelt werden.

Bei Inhaberaktien liegen die Verhältnisse klar. Sie sind vertretbar und damit zur Sammelverwahrung geeignet. Ihre Uebertragung bestimmt sich nach rein sachenrechtlichen Gesichtspunkten und kann, mit Wirkung für das Aktienrecht, überhaupt nicht beschränkt werden [50]).

Wie steht es aber mit den Namensaktien? Diese sind an und für sich nicht vertretbar und daher grundsätzlich von der Sammelverwahrung ausgeschlossen. Quassowski-Schröder [51]) will sie aber zur Sammelverwahrung zulassen, wenn sie blanko indossiert sind. Dadurch, so sagt er, hätten die Namensaktien eine ähnliche Verkehrsfähigkeit wie sie die Inhaberaktien besitzen [52]). Ruth [53]) findet es bedenklich, den Namensaktien durch Blankoindossierung die Eignung zur Einbeziehung in das Sammeldepot zuzugestehen. Entscheidend müsse sein, wie die Gattung nach objektiven Merkmalen zu bestimmen sei [53]). Man dürfe bei der Frage der Vertretbarkeit nicht die besondere Ausgestaltung berücksichtigen, die einzelne Stücke dieser Gattung durch Parteiwillkür erfahren [54]).

Verfasser möchte sich den Bedenken von Ruth anschließen. Außerdem ist noch zu bedenken, daß die Aktiengesellschaft die Uebertragung von Namensaktien von ihrer Einwilligung abhängig machen kann [55]).

---

[48]) Vgl. § 5 Abs. 4 Depotges. von 1937.

[49]) Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Untersuchung der Vertretbarkeit von Aktien.

[50]) Schlegelberger-Quassowski a. a. O. § 61. Anm. 11 und Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch S. 1074, Anhang 7 hinter § 424.

[51]) Quassowski-Schröder a. a. O. Anm. 2 zu § 5.

[52]) Schlegelberger-Quassowski a. a. O. Anm. 5 zu § 61.

[53]) Ruth JW 1937 S. 1954.

[54]) Ruth JW 1937 S. 1954.

[55]) § 61 Abs. 3 Satz 1 Aktienges. von 1937.

Die Aktienurkunde braucht keinen Hinweis auf diese Bindung zu enthalten[56]). Es würde aber eine Rechtsunsicherheit und Behinderung der technischen Handhabung der Sammelverwahrung bedeuten, wollte man jede einzelne Namensaktie nach obigen Gesichtspunkten nachprüfen.

Daher sind m. E. Namensaktien stets in Sonderverwahrung zu nehmen.

Der Gesetzgeber geht zwar davon aus, daß die Aktien, wenn die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, als Namensaktien auszustellen sind[57]). Auch in Zukunft wird aber in der Praxis die Inhaberaktie ihre Vormachtstellung behalten. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich im folgenden eine weitere Untersuchung der Sammelverwahrung.

Der Gesetzgeber hat bei der Sammelverwahrung zwei Formen streng unterschieden: die sog. Haussammelverwahrung[58]) (Haussammeldepot) und die Girosammelverwahrung[59]) (Girosammeldepot).

aa) Bei der Haussammelverwahrung bildet die die Aktien in Empfang nehmende Bank bei sich selbst einen Sammelbestand oder läßt die Aktien von einem anderen Bankverwahrer aufbewahren[60]). Der Gesetzgeber hat eine solche Verwahrung im Haussammeldepot gegenüber der von ihm bevorzugten Girosammelverwahrung erschwert[61]).

Allgemein ist zu bemerken, daß die Bank die Aktien nur dann in Sammelverwahrung nehmen darf, wenn sie vom Hinterleger dazu ermächtigt ist[62]).

Die Ermächtigung zur Haussammelverwahrung ist an eine sehr strenge Form gebunden. Sie muß ausdrücklich und schriftlich, für jedes einzelne Verwahrungsgeschäft besonders, erteilt werden, und darf weder in den Geschäftsbedingungen der verwahrenden Bank als Klausel enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen[63]). Eine Ausnahme von dieser Vorschrift bildet — wie bei der Sonderverwahrung — die Hinterlegung der Aktien durch solche Einleger, die gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben[64]).

[56]) Schlegelberger-Quassowski a. a. O. Anm. 5 zu § 61.
[57]) Vgl. § 17 Abs. 1 Aktienges. von 1937.
[58]) Opitz, in: Der deutsche Volkswirt, 1937, S. 959: Die Haussammelverwahrung ist, volkswirtschaftlich gesehen, eine Verwahrung minderen Werts, denn sie gestattet nicht — wie die Girosammelverwahrung — die stückelose Lieferung von Wertpapieren von Kreditinstitut zu Kreditinstitut.
[59]) Opitz, in Wirtschaftsblatt S. 1526.
[60]) Ueber die Zulässigkeit dieser sog. Drittverwahrung s. unten S. 54.
[61]) Auswirkung dieser Regelung vgl. Sprengel a. a. O. S. 82.
[62]) Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Depotges. von 1937.
[63]) Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Depotges. von 1937.
[64]) Vgl. § 16 Depotges. von 1937.

ββ) Eine Girosammelverwahrung liegt vor, wenn bestimmte Banken die Aktien in Sammelverwahrung haben. Diese Institute werden als Wertpapiersammelbanken bezeichnet[65]). Die Bildung von Sammelbeständen bei Wertpapiersammelbanken ist — im Hinblick auf die besondere Rechtsstellung und Beaufsichtigung dieser Institute[66]) — gegenüber der Haussammelverwahrung bevorzugt und erleichtert. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Girosammelverwahrung ist zwar auch hier — wie bei der Haussammelverwahrung — die Erteilung einer Ermächtigung seitens des Hinterlegers. Diese muß ausdrücklich und schriftlich gegeben werden. Während aber bei der Haussammelverwahrung eine Ermächtigung für jedes einzelne Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden muß, genügt bei der Sammelverwahrung bei Wertpapiersammelbanken die Erteilung einer generellen Ermächtigung[67]).

Wichtig ist bei dieser Girosammelverwahrung, daß ein Depotkunde, der nicht gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt, wenn er seine Aktien bei einer Wertpapiersammelbank verwahren lassen will, sich dabei stets eines Kreditinstituts — des sog. Zwischenverwahrers[68]) — als Vermittlers bedienen muß. Denn nur Banken, als am Börsenverkehr Beteiligte, können Depotkunden der Wertpapiersammelbanken sein, nicht aber Privatleute[69]).

Im Falle der Girosammelverwahrung können mehrere Zwischenverwahrer in der Weise hintereinander geschaltet sein, daß die erste zwischenverwahrende Bank, der die Aktien vom Privatkunden zur Verwahrung bei einer Wertpapiersammelbank anvertraut worden sind, diese Aktien unter ihrem Banknamen an die anderen, die Girosammelverwahrung vermittelnden Banken weitergibt, bis sie schließlich zur Wertpapiersammelbank gelangen.

Bei Bankinstituten, die einen lebhaften Effektenverkehr zwischen Kundschaft einerseits und den Effektengirobanken (Wertpapiersammelbanken) andererseits haben, bildet sich ein sog. Handbestand, der eine unwirtschaftliche Bewegung von Effekten vermeiden und der zwischenverwahrenden Bank als technisch notwendiges Hilfsmittel zur Ein- und Auslieferung von Wertpapieren dienen soll[70]).

---

65) Vgl. § 1 Abs. 3 Depotges. von 1937.

66) Ausführlich über Wertpapiersammelbanken s. unten S. 54/57.

67) Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 Depotges. von 1937. O. Chr. Fischer a. a. O. S. 632: Die Ermächtigung gilt auch für spätere Einlieferungen.

68) Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Depotges. von 1937.

69) Vgl. Opitz, Bankarchiv Jg. 36 S. 337 und Richter, Bankarchiv Jg. 36 S. 481.

70) Vgl. Opitz in Wirtschaftsblatt S. 1527 und Schröder a. a. O. S. 200.

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung dieses Handbestands ist eines der strittigsten Probleme des neuen Depotgesetzes gewesen[71]). Der Streit ist heute für die Praxis bedeutungslos geworden, indem die einschlägigen Stellen in den Richtlinien für die Depotprüfung durch den Reichskommissar für das Bankgewerbe[72]) eine Aenderung erfahren haben.

Nach den allgemeinen bürgerlichrechtlichen Vorschriften[73]) ist der Verwahrer im Zweifel nicht berechtigt, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen. Als wichtige Neuerung des Depotgesetzes von 1937 ist dieser Grundsatz für das Gebiet der bankgeschäftlichen Verwahrung von Aktien in das Gegenteil verkehrt[74]).

Den beiden Verwahrungsarten, der Sonder- und Sammelverwahrung, ist nämlich gemeinsam die Berechtigung der verwahrenden Bank zur Drittverwahrung[75]). Einer besonderen Ermächtigung der verwahrenden Bank bedarf es dabei nicht mehr. Auf Grund der für die Sonder- oder Sammelverwahrung notwendigen Ermächtigung sind die verwahrenden Banken ohne weiteres berechtigt, die Aktien ihrer Kunden in eigenem Namen einem anderen Bankinstitut[76]) zur Verwahrung anzuvertrauen.[76]).

c) Die Wertpapiersammelbanken.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Wertpapiersammelbanken, als Träger der Girosammelverwahrung, gleichzeitig auch als gesetzliche Hinterlegungsstellen der Aktien für den Fall der Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung anerkannt sind[77]), müssen diese Bankinstitute an dieser Stelle in einer eingehenderen Untersuchung gewürdigt werden.

71) Schrifttum dazu vgl. Schröder a. a. O. S. 196.

72) Aenderung der Abschnitte III Ziff. 3a Abs. 3—5 der Richtlinien für Depotprüfung laut Genehmigung des Reichskommissars vom 31. 12. 1937. Abgedruckt bei Schraut a. a. O. S. 515/516. Besprochen von Schröder a. a. O. S. 196 ff. und von Sieger a. a. O. S. 473 ff. — Festsetzung einer Höchstfrist von fünf Tagen für jeden Zwischenverwahrer zur Weiterleitung der Aktien. Wegen der Eigentumsverhältnisse im einzelnen vgl. die oben Angeführten.

73) Vgl. § 691 BGB.

74) Vgl. Opitz, Wirtschaftsblatt S. 1527.

75) Vgl. § 3 Depotges. von 1937.

76) Drittverwahrung ist zulässig bei jedem, der Verwahrereigenschaft i. S. des § 1 Abs. 2 Depotges. hat. — Die Drittverwahrung ist keine besondere Verwahrungsart. Sie ist von Bedeutung, wenn einer Bank neuzeitliche Tresoranlagen nicht zur Verfügung stehen, oder die Aktien einer anderen Bank zum Verkauf am Börsenplatz übersandt werden müssen. Vgl. auch Greiser a. a. O. S. 34.

77) Aktiengesetz von 1937 in § 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 der 1. DVO zum Aktienges. vom 29. 9. 37 (RGBl. I S. 1028).

Das Depotgesetz von 1937 hat in § 1 Abs. 3 Bestimmungen über die Benennung der Wertpapiersammelbanken offen gelassen. Als Wertpapiersammelbanken gelten aber diejenigen Bankunternehmen, die vom Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt als solche bezeichnet worden sind[78]).

Auf ihren Antrag sind durch die Bekanntmachung vom 1. 5. 1937[79]) sämtliche zehn, schon bisher bestehende, deutsche Effektengirobanken als Wertpapiersammelbanken bezeichnet und anerkannt worden[80]).

Jede dieser Wertpapiersammelbanken ist Zentralverwahrungsbank für Wertpapiere ihres räumlichen Bezirks. Die Banken eines Bezirks sind als Sammeldepotkunden nur der Wertpapiersammelbank ihres eigenen Bezirks angeschlossen. Eine einheitliche Wertpapiersammelbank, an die alle Zentralbanken angeschlossen sind, gibt es nicht. Aber die stückelose Lieferung durch das ganze Reich ist für die einer jeden Wertpapiersammelbank angeschlossene Depotkundschaft dadurch gewährleistet, daß die einzelnen Wertpapiersammelbanken miteinander im Geschäftsverkehr stehen und beieinander Sammeldepotkonten unterhalten[81]). Sämtliche Wertpapiersammelbanken sind in der „Arbeitsgemeinschaft deutscher Wertpapiersammelbanken" zusammengefaßt.

Die Geschäftsführung dieser Arbeitsgemeinschaft, die der reibungslosen Abwicklung und der einheitlichen Gestaltung des Effektengiroverkehrs[82]) dient, liegt in den Händen der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Sämtliche Wertpapiersammelbanken haben nunmehr ihre Geschäftsordnung für das Effektengirodepot einheitlich abgefaßt[83]).

---

[78]) Vgl. § 1 Abs. 3 Depotgesetz von 1937.

[79]) RGBl. I S. 558.

[80]) Vgl. Opitz, Depotgesetz S. 12. Es sind dies folgende Banken:
1. Bank des Berliner Kassen-Vereins, AG in Berlin.
2. Breslauer Kassen-Verein und Effektengirobank, Breslau.
3. Dresdner Kassen-Verein, AG in Dresden.
4. Rheinisch-Westfälischer Kassen-Verein, AG in Düsseldorf (nach Opitz, Depotgesetz S. 12, in Essen, anders RGBl. I S. 558).
5. Frankfurter Bank (Effekten-Giro), AG in Frankfurt a. M.
6. Liquidationskasse in Hamburg, AG in Hamburg.
7. Kölner Kassen-Verein, AG in Köln.
8. Leipziger Kassen-Verein, AG in Leipzig.
9. Münchner Kassen-Verein, AG. in München.
10. Stuttgarter Kassen-Verein und Effektengirobank, AG in Stuttgart-Nord.

[81]) Vgl. Opitz, Depotgesetz S. 109, Bem. 38 zu den §§ 6—8.

[82]) D. h. Vermittlung durch mehrere Wertpapiersammelbanken.

[83]) Vgl. Geschäftsordnung für das Effektengirodepot der Bank des Berliner Kassen-Vereins in der Fassung von 1936 bei Opitz, Depotgesetz Anlage 2 auf S. 549. — Beachte die Neufassung der Geschäftsordnung, die seit 1. 4. 1938 in Kraft ist. Siehe dazu Richter in Bankarchiv Jg. 37/38, S. 354 ff.

Eine Auswahl der Wertpapiersammelbanken durch den Reichsminister der Justiz[84]) war notwendig, im Hinblick auf die bevorzugte Stellung, die die Girosammelverwahrung bei Wertpapiersammelbanken gegenüber der Haussammelverwahrung einnimmt. Eine Sicherungsmaßnahme, die dem gleichen Zwecke dienen soll wie die Auswahl der Bankinstitute durch den Reichsminister, bildet der verstärkte staatliche Einfluß der Reichsbehörden auf die Wertpapiersammelbanken. Außer der allgemeinen öffentlichen Aufsicht, der sämtliche Kreditinstitute unterstehen[85]), kann der Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, den Wertpapiersammelbanken Auflagen erteilen, und ihnen, wenn sie diese Auflage nicht erfüllen, die Bezeichnung als Wertpapiersammelbank entziehen[86]). Welcher Art diese Auflagen sind, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Es ist in das freie Ermessen der Minister gestellt, Auflagen zu machen, die sie für erforderlich erachten[87]).

Da keine Bank gezwungen werden kann, Wertpapiersammelbank zu werden und sich damit den strengeren Aufsichtsgrundsätzen zu unterwerfen — die Zulassung als Wertpapiersammelbank findet ja nur auf Antrag der entsprechenden Bank statt, — so kann in der Bezeichnung einiger Banken als Wertpapiersammelbank noch kein Werturteil zuungunsten derjenigen Banken, die nicht Wertpapiersammelbank geworden sind, erblickt werden[88]). Aus der Amtlichen Begründung[89]) geht hervor, daß eben der bevorzugten und erleichterten Form der Verwahrung bei Wertpapiersammelbanken zum Ausgleich eine strengere Aufsicht und die Einhaltung schärferer Bedingungen gegenüberstehen soll.

Es erscheint daher auch abwegig, mit Sieger[90]) anzunehmen, die Befugnis der Reichsminister und die Bezeichnung der Wertpapiersammelbanken bedeute nur, daß die Wertpapiersammelbanken sich „in ihrem Aufgabenkreis auf die Durchführung der Sammelverwahrung beschränken und spezialisieren" sollen. Die Frage, ob die Wertpapiersammelbanken außer der Sammelverwahrung keine sonstigen Bank-

---

[84]) Vgl. § 1 Abs. 3 Depotges.

[85]) Vgl. § 30 ff. des Kreditwesengesetzes vom 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1203), geändert durch das Gesetz vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1456)

[86]) Vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 Depotges. von 1937.

[87]) Vgl. Richter, Bankarchiv Jg. 36 S. 476.

[88]) a. a. Sieger in Bankarchiv 37/38 S. 479 Anm. 27, der aus der etwas schiefen Ausdrucksweise der Amtl. Begr., in der von den „als besonders zuverlässig ausgewählten Wertpapiersammelbanken" die Rede ist, auf ein Werturteil schließt. Vgl. auch Opitz, Depotges. S. 45.

[89]) Vgl. zu § 1 Depotges. Opitz, Depotges. S. 5/6.

[90]) In Bankarchiv, Jg. 37/38 S. 479 Anm. 27.

geschäfte betreiben sollen — was eine Abweichung vom Grundsatz des gemischten Bankwesens in Deutschland bedeuten würde[91]), — hängt m. E. von Gesichtspunkten zweckmäßiger Arbeitsgestaltung des Bankgewerbes ab. Ueber eine solche aber wacht der Reichskommissar für das Bankgewerbe.

. . . . . .

b) Verfügungsrechte der bankgewerblichen Verwahrer über Depotaktien.

Es liegt unter Umständen im Interesse der Depotkunden wie auch der Banken, im Zusammenhang mit der Depotverwahrung der Bank eine Ermächtigung zur Verpfändung der Depotaktien zu erteilen, oder einen Eigentumsverzicht des Depotkunden zugunsten der Bank zu vereinbaren. Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn mit dem Verwahrungsgeschäft ein Kreditgeschäft verbunden ist, d. h. wenn die Aktien des Kunden von der verwahrenden Bank beliehen werden[92]).

Während das Depotgesetz von 1896 lediglich eine Ermächtigung des Verwahrers oder Pfandgläubigers zur Verfügung zu seinem eigenen Nutzen kannte[93]), unterscheidet das Depotgesetz von 1937 zwischen einer Ermächtigung zur Verpfändung der Aktien und einer Ermächtigung zur Eigentumsübernahme (Eigentumsverzicht). Die entsprechenden Vorschriften zum Schutze der Depotkunden sind wesentlich verschärft worden.

α) Der verwahrenden Bank darf eine Ermächtigung zur Verpfändung der Depotaktien nur erteilt werden im Zusammenhang mit einer Krediteinräumung der Bank an den Hinterleger. Außerdem darf die verwahrende Bank die Aktien nur an einen Verwahrer im Sinne des Depotgesetzes verpfänden[94]). Auch hier greift jedoch der allgemeine Grundsatz Platz[95]), daß die verwahrende Bank die ihr erteilte Ermächtigung zur Verpfändung von Aktien[96]) in gleichem Umfang weitergeben darf[97]). Diese sog. Drittverpfändung ist von

---

91) Vgl. oben S. 44 bes. Anm. 2.

92) Ueber Beleihung von Wertpapieren (Lombardgeschäfte) s.: Die Bank 1936 S. 691 und Frankf. Ztg. 1937 Nr. 85.

93) Vgl. § 2 Abs. 1 Depotges. von 1896.

94) Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Depotges. von 1937.

95) Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 5 Depotges. von 1937. — Dies ist aber fraglich bei der Depotaktienstimmrechtsregelung in § 114 Abs. 4 Aktiengs. von 1937 (Problem der Zulässigkeit der Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung), s. unten S. 83 ff.

96) Oder diesen gleichgestellten Sammelbestandanteilen, vgl. unten S. 62.

97) Vgl. § 12 Abs. 5 Depotges. von 1937.

Bedeutung überall da, wo z. B. der Lokalbankier sich an eine Provinzbank wendet und diese ihrerseits Rückkredit bei der Zentralbank nimmt[98]). Besonders wichtig ist die Regelung der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen der Drittverwahrer ein Pfandrecht an den ihm anvertrauten Aktien von Kunden des Zwischenverwahres wegen seiner eigenen Forderungen gegen diesen Zwischenverwahrer geltend machen kann[99]). Hier waren Maßnahmen zum Schutze des Depotkunden erforderlich.

Das Depotgesetz von 1896 verpflichtete den Zwischenverwahrer regelmäßig zur Erstattung einer sog. „Fremdanzeige". Der Zwischenverwahrer mußte in dieser ausdrücklich darauf hinweisen, daß die dem Drittverwahrer anvertrauten Aktien — eigentumsmäßig gesehen — fremde Kundenpapiere waren.

Das Depotgesetz von 1937 bringt durch die Einführung einer gesetzlichen Fremdvermutung[99]) die Abkehr vom Grundsatz der Fremdanzeige. Daß die einem Drittverwahrer anvertrauten Papiere fremdes Eigentum sind, gilt nach heutiger Rechtsauffassung als Regelfall. Diese Vermutung wird nur durch eine Eigenanzeige des bankgewerblichen Verwahrers zerstört. Auch diese Aenderung des alten Depotgesetzes soll dem Schutz des Kunden und seines Eigentums dienen. Hervorzuheben ist noch, daß diese Fremdvermutung nur Platz greift bei Aktien, die ein bankgewerblicher[100]) Verwahrer einem anderen Verwahrer anvertraut.

Anders ist es dagegen im Falle der sog. „Kautionsdepots" bei Banken, d. h. wenn ein Unternehmer, dessen kaufmännische oder wirtschaftliche Betätigung auf irgend einem Gebiet außerhalb des Bankgewerbes liegt, von den Eigentümern Aktien auf Grund getroffener Vereinbarungen unverschlossen als Pfand erhält[101]) und diese Aktien der Bank zur Drittverwahrung bringt. Da dieser Unternehmer keine Bank- und Sparkassengeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes vom 5. 12. 1934 betreibt, gilt für ihn die gesetzliche Fremd-

---

98) Vgl. Simon, Bank-Archiv Jg. 36 S. 290; Opitz, Wirtschaftsblatt S. 1528.

99) Vgl. § 4 Abs. 1 Depotges. — Wegen Gültigkeit der Fremdvermutung für das Auslandsgeschäft vgl. Opitz, Bankarchiv, Jg. 37 S. 67 ff. — Ueber Pfand- und Zurückbehaltungsrechte vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 DepotGes. von 1937.

100) Vgl. § 1 Kreditwesengesetz vom 5. 12. 34 (RGBl. I S. 1203).

101) Vgl. ausführlich Lindecke a. a. O. S. 804 ff. In Frage kommt vor allem die Uebergabe der Aktien als Vertretersicherheit bei Handelsunternehmen oder als Kaution bei Versicherungsgesellschaften. — Bei Kaufmannseigenschaft hat der Unternehmer Verwahrerpflichten gem. § 17 Depotges.

vermutung nicht[102]). Er ist vielmehr verpflichtet, Fremdanzeige zu erstatten[103]).

Der Schutz des Aktieneigentümers ist im Falle derartiger Kautionsdepots bei Banken ersichtlich geringer. Denn die Bank kann — in gutem Glauben an das Eigentum des hinterlegenden Unternehmers — Pfand- und Zurückbehaltungsrechte weitgehender Art an diesen fremden Aktien erwerben und geltend machen[104]).

β) Neben der Verpfändung von Aktien beeinflußt — als Form der Depotverwahrung — die Vereinbarung einer Eigentumsübernahme der Aktien die rechtliche Stellung des Depotkunden wesentlich.

Es sind hier zwei Gestaltungsmöglichkeiten zu unterscheiden: Entweder wird eine sog. unregelmäßige Verwahrung vereinbart. Eine solche liegt vor, wenn der Depotkunde und die verwahrende Bank darüber einig sind, daß das Eigentum an den Aktien im Zeitpunkt des Beginns der Verwahrung auf die Bank oder einen Dritten übergehen soll[105]).

Oder aber erhält die Bank vom Kunden bei Beginn der Depotverwahrung eine Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum (Aneignungsermächtigung). Im Unterschied zur Vereinbarung der unregelmäßigen Verwahrung geht bei der sog. Aneignungsermächtigung das Eigentum an den Aktien nicht sofort auf die Bank über, sondern erst dann, wenn die zur Aneignung berechtigte Bank von dieser Ermächtigung tatsächlich Gebrauch macht, also die Aktien entweder sich selbst aneignet oder dieselben auf einen Dritten überträgt[106]).

Gerade diese beiden Rechtsinstitute auf dem Gebiete der bankgewerblichen Verwahrungsgeschäfte haben für das Problem des Depotaktienstimmrechts und dessen Umgehung größte Bedeutung. Von allen Gestaltungsmöglichkeiten der Depotverwahrung bieten nämlich sie dem Depotkunden die geringste Sicherheit hinsichtlich seiner Aktien.

Während der Hinterleger bei der Sonderverwahrung Alleineigentümer bleibt und bei der Sammelverwahrung Miteigentümer am Sammelbestand nach Bruchteilen wird, verliert der Depotkunde sein Eigentum bei der unregelmäßigen Verwahrung und bei der Aneignungsermächtigung völlig und endgültig. Der Depotkunde behält

102) Vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 Depotges. von 1937.
103) Vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 Depotges. und die Strafsanktion § 35 Depotges. von 1937.
104) Vgl. im übrigen Greiser a. a. O. S. 325.
105) Vgl. § 15 Depotges. von 1937.
106) Vgl § 13 Depotges. von 1937.

in diesen Fällen nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung von Aktien derselben Art bei Auflösung des Verwahrungsverhältnisses [107]). Die Aktien werden auf „Stückekonto" [108]) geschuldet, wie die bankmäßige Festhaltung des nur schuldrechtlichen Wertpapieranspruchs bisher bezeichnet wurde.

Dieser in den Rechtskreis des Depotkunden am stärksten einschneidende Eingriff wird von der Einhaltung der strengsten, im Depotgesetz für die Erteilung einer Ermächtigung vorgesehenen, Form abhängig gemacht. Die Ermächtigung muß für jedes einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden [109]). Außerdem muß aber in der Erklärung der Eigentumsübergang auf die Bank zum Ausdruck kommen, und es muß — um dem Depotkunden die Tragweite seiner Ermächtigung vor Augen zu halten — daraus hervorgehen, „daß mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl" [110]) bestimmter Aktien entsteht.

Eine solche Vereinbarung ist im Grunde gar nicht mehr als Depot zu betrachten. Sie grenzt an einen Verkauf [111]), bei welchem der Verkäufer allerdings nicht in den Besitz des Kaufpreises gelangt. Zwar hat es der Gesetzgeber — trotz der Undurchsichtigkeit der Rechtslage und den damit für den Bankkunden verbundenen Gefahren — für zulässig erklärt, eine derartige Vereinbarung zu treffen. Gleichzeitig aber hat er verfügt, daß von dem Zeitpunkt der Erteilung dieser weitgehenden Ermächtigungen ab, das Verwahrungsgeschäft den strengen Kundenschutzvorschriften des Depotgesetzes nicht mehr untersteht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Hinterleger und der verwahrenden Bank scheidet in dem angegebenen Zeitpunkt aus dem Rahmen des Depotgesetzes aus und findet seine Regelung in den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über die unregelmäßige Verwahrung [112]).

---

[107]) Vgl. §§ 13 und 15 Depotgesetz von 1937.

[108]) Dieser Ausdruck ist im Schrifttum angegriffen. Vgl. Opitz in Wirtschaftsblatt S. 1524, der dafür das Wort „Aberdepot" vorschlägt; vgl. auch Frankf. Ztg. 1937 Nr. 220, wo von „Wertpapierrechnung" die Rede ist.

[109]) Ausnahme nach § 16 Depotgesetz von 1937, wenn der Hinterleger gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt.

[110]) Vgl. §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Depotgesetz v. 1937.

[111]) Vgl. Frankf. Ztg. 1937 Nr. 85 S. 12.

[112]) Vgl. § 700 BGB. Freie Parteivereinbarung ist zulässig. Der Zeitpunkt des Ausscheidens des Rechtsverhältnisses aus dem Rahmen des Depotgesetzes liegt im Falle der unregelmäßigen Verwahrung bei Vereinbarung dieser Verwahrungsform (vgl. § 15 Abs. 1 Depotgesetz.), im Falle der Aneignungsermächtigung bei der tatsächlichen Verfügung über die Papiere (§ 13 Abs. 2 Depotgesetz.).

2. Das bankgewerbliche Anschaffungsgeschäft.

Im Aufgabenkreis des Bankgewerbes liegt auf dem Gebiete der Kapitalverwahrung neben dem Bankgeschäft der Wertpapierverwahrung das Bankgeschäft des Erwerbs von Wertpapieren für die Bankkundschaft. Die mit dem Erwerbsauftrag betraute Bank kauft und erwirbt die Aktien für den Bankkunden als Kommissionär im Sinne des Handelsgesetzbuchs [1]).

Als solcher handelt sie in eigenem Namen für Rechnung des auftraggebenden Bankkunden (Kommittenten) [1]). Im Interesse eines erhöhten Kundenschutzes [2]) hat der Gesetzgeber, um dem Kommittenten möglichst rasch Eigentum an den angeschafften Aktien zu verschaffen, die Frage des Eigentumserwerbs neu geregelt. Zwar konnte sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließen [3]), die für den Kommitenten günstigste Regelung zu treffen, dergestalt, daß der Eigentumsübergang auf den Bankkunden schon auf den Zeitpunkt verlegt wurde, in welchem der Bankkommissionär den Wertpapieranschaffungsauftrag ausführt [4]).

Das Depotgesetz von 1937 hat, in der Frage der Uebereignung der Aktien auf den Bankkunden, die Regelung des Depotgesetzes von 1896 übernommen. Der Kommissionär erwirbt demnach zunächst Eigentum an den Aktien. Das Eigentum geht vom Kommissionär auf den Bankkunden (Kommittenten) im Zeitpunkt der Absendung eines genauen Verzeichnisses der angeschafften Aktien über [5]). Der Zeitpunkt der Absendung dieses sog. Stückeverzeichnisses hat also nicht nur die Funktion einer Benachrichtigung, sondern wirkt eigentumsbegründend.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber, daß bei der Neuregelung die im Jahre 1923 [6]) zum Depotgesetz von 1896 eingeführte Zusatzregelung beseitigt wurde, nach der der Kommissionär das

---

[1]) Vgl. §§ 383, 406 HGB. Ueber die Berechtigung zur Weitergabe des Anschaffungsauftrags und die damit verbundene Fremdvermutung zum Schutz des Bankkunden vor Verpfändung und vor Verfügung über seine Papiere vgl. § 30 Depotgesetz von 1937.

[2]) Amtl. Begr. zum Depotges. vgl. Opitz, Depotgesetz S. 2.

[3]) Gründe vgl. Simon, Bankarchiv, 36. Jg. S. 292.

[4]) Rechtsgedanke des unmittelbaren Eigentumserwerbs in einzelnen nordischen Ländern, so in Norwegen, vgl. Frankf. Ztg. 1937 Nr. 69 und Amtl. Begr. zu § 18 Depotges. bei Opitz, Depotgesetz, S. 212.

[5]) Vgl. § 18 des. Abs. 3 Depotges. v. 1937.

[6]) Notverordnung vom 21. 11. 1923 (Depotgesetznovelle RGBl. I Nr. 21). Vgl. auch Geiler a. a. O. S. 27.

[7]) In der Fassung vom 21. 11. 1923, vgl. dazu Haupt a. a. O. S. 138 Anm. 1.

Stückeverzeichnis nur „auf Verlangen" des Kommittenten zu übersenden hatte. Zwar konnte der Anspruch des Depotkunden, eine Uebersendung zu verlangen, nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen werden. Was weiß aber schon ein gesetzesunkundiger Depotkunde von seinem Recht? Die Banken waren damals dazu übergegangen, aus § 3 des Depotgesetzes von 1896[7]) das Recht herzuleiten, dem Kunden die Aktien auf Stückekonto gutzuschreiben, wenn dieser nicht auf Uebersendung eines Stückeverzeichnisses bestand. Das hatte zu Unzuträglichkeiten und zu Verlusten für die Bankkunden geführt[8]).

Heute ist der Kommissionär verpflichtet, die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses binnen einer Woche vorzunehmen[9]). Die Erfüllung dieser gesetzlichen Uebersendungsverpflichtung hat der Gesetzgeber — durch Bewilligung eines Schadensersatzanspruchs des Depotkunden für den Fall der Nichterfüllung — gesichert[10]).

Die Absendung des Stückeverzeichnisses ist aber nicht die einzige Möglichkeit, dem Bankkunden (Kommittenten) Eigentum an den angeschafften Wertpapieren zu verschaffen. Der Kommissionär erfüllt seine Eigentumsverschaffungspflicht auch dadurch, daß er dem Bankkunden — anstelle des Eigentums an bestimmten Aktien — das anteilmäßige Miteigentum am Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank verschafft. Dagegen befreit die Verschaffung eines Miteigentumsanteils am Sammelbestand einer Haussammelbank den Kommissionär nur dann, wenn der Bankkunde im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat[11]).

Die Verschaffung eines Miteigentumsanteils an einem Sammelbestand erfolgt durch Eintragung des Uebertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kommissionärs. Voraussetzung ist dabei, daß der Kommissionär berechtigt ist, über den Miteigentumsanteil zu verfügen[12]).

---

[8]) Vgl. Quassowski-Schröder a. a. O. S. 193, Anm. 1 zu § 18: Aus § 3 Depotgesetz von 1896 hatten die Banken zum Teil das Recht hergeleit, auch über solche Aktien verfügen zu dürfen, deren Gegenwert vom Kunden bereits bar eingezahlt worden war.

[9]) Vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 Depotgesetz von 1937. Die Vorschriften über das Stückeverzeichnis sind zwingender Natur. Ueber Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. die §§ 19—21 Depotgesetz, deren Anwendung nach Simon, Bank-Archiv, 36. Jg., S. 292, selten ist.

[10]) Vgl. § 25 Depotgesetz von 1937. Die Verpflichtung gilt aber nur für die Einkaufskommission, nicht dagegen, wenn auf Grund eines Hinterlegungsgeschäfts unregelmäßige Verwahrung gem. § 15 Depotgesetz vereinbart worden ist. Bei Hinterlegern, die gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben, ist die Vorschrift der Uebersendung des Stückeverzeichnisses nicht zwingend (vgl. § 28 Depotgesetz v. 1937).

[11]) Vgl. § 24 Abs. 1 Depotgesetz von 1937.

[12]) Vgl. § 24 Abs. 2 Depotgesetz von 1937.

Die Absendung des Stückeverzeichnisses und die Sammeldepotgutschrift sind ersichtlich der späteste Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Aktien vom Kommissionär auf den Kunden.

Unberührt [13]) bleiben aber die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach denen der Eigentumsübergang schon in einem früheren Zeitpunkt eintritt. Nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen kann die Uebereignung der Aktien an den Bankkunden durch Einigung und Uebergabe erfolgen. Letzterer stehen die Uebergabesurrogate gleich [14]). Als Uebereignungsform kommt demnach in Frage, daß der Kommissionär die Aktien „bändert", d. h. für den Kunden in Streifbanddepot legt oder legen läßt, oder aber die Wertpapiere in ein Sammeldepot einfügt.

Ein Wertpapieranschaffungsgeschäft wird nach Lieferung der Stücke — sei es stückelos oder effektiv — meist zu einem Verwahrungsgeschäft überleiten. Daher hat der Gesetzgeber von diesem Zeitpunkt an für den Kommissionär ausdrücklich die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers im Sinne des Depotgesetzes festgelegt [15]).

3. Wirtschaftliche Bedeutung des depotrechtlichen Kundenschutzes für das Depotaktienstimmrecht der Banken.

Die Gleichartigkeit des allgemeinen Rechtsgedankens — im Depotgesetz bei Regelung des Anschaffungs- und Verwahrungsgeschäfts, im Aktiengesetz bei Behandlung der Frage der Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien durch Banken — findet [1]) ihren Niederschlag in der weitgehenden Ausschaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken als Rechtsgrundlage für Ermächtigungen, die die Rechtsstellung des Kunden oder Aktionärs verschlechtern. Die Grundhaltung ist in beiden Gesetzen dadurch gekennzeichnet, daß die Entscheidung über eine etwaige Verschlechterung der Rechtslage zwar dem Depotkunden bezw. Aktionär vorbehalten wird, ihm aber andererseits durch die Erfordernisse formstrenger Ermächtigungen die Tragweite seines Entschlusses klar vor Augen geführt wird. Den strengen, förmlichen Erfordernissen des Depotgesetzes bei Ermächtigungerteilungen, die eine freiwillige Preisgabe oder Belastung des Kundeneigentums zum Ge-

[13]) Vgl. §§ 18 Abs. 3 und 24 Abs. 2 Satz 1 Depotges. von 1937.

[14]) Vgl. §§ 929 ff. BGB, also durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses oder Abtretung des Herausgabeanspruchs.

[15]) § 29 Depotges. von 1937.

[1]) Ueber die Verhältnisse beim Depotaktienstimmrecht vgl. unten S. 72 ff.

genstand haben, entspricht die Formstrenge der Ermächtigungserteilung zur Stimmrechtsausübung von Depotaktien, die einen Verzicht des Aktionärs auf Geltendmachung seiner mitgliedschaftlichen Rechte bedeutet.

Für das Problem des Depotaktienstimmrechts ist wichtig, inwieweit durch die Neuregelung der depotrechtlichen Verhältnisse eine Umgehung des in § 114 Abs. 4 Aktges. niedergelegten gesetzgeberischen Willens unmöglich gemacht ist [2]).

Die Vereinbarung des sog. Stückekontos beim Anschaffungsgeschäft ist durch § 18 des Depotgesetzes so gut wie ausgeschlossen. Dadurch ist den Banken eine wichtige Möglichkeit, das Depotaktienstimmrecht und seine gesetzliche Regelung zu umgehen, genommen worden.

Die Regelung der Verwahrungsformen beim Verwahrungsgeschäft hat dagegen noch mancherlei Wege zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen des Depotaktienstimmrechts offen gelassen. Die beiden Hauptverwahrungsarten, die Sonder- und die Sammelverwahrung, sind in diesem Zusammenhang so wenig von Bedeutung wie das Rechtsinstitut der Tauschverwahrung. Denn in allen drei Fällen behält der Depotkunde in irgend einer Form Eigentum an seinen Aktien, ohne sich mit einem nur schuldrechtlichen Anspruch begnügen zu müssen.

Auch die Ermächtigungen bei den Formen der Weiterverpfändung der den Depotkunden gehörenden Aktien sind für die Frage einer Umgehung der Depotstimmrechtsbestimmungen ohne Bedeutung.

Nach herrschender Lehre geht bei einer Verpfändung der Aktien das Stimmrecht nicht ohne weiteres auf den Pfandgläubiger über [3]). Denn das Stimmrecht gehört zu den aus der Mitgliedschaft fließenden Rechten rein sozialen Charakters und kann für sich allein nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein [4]).

Gefährlich aber bleiben — hinsichtlich des Depotaktienstimmrechts und einer etwaigen Umgehung dieser aktienrechtlichen Bestimmungen — die Verfügungsrechte, die die Banken seitens der Depotkunden durch die Rechtsinstitute der unregelmäßigen Verwahrung und der Aneignungs-

---

[2]) Vgl. oben S. 42.

[3]) Vgl. RG 157 S. 52 ff. Besprochen: Deutsche Bergwerks-Zeitung 1938 Nr. 118 und ZAkDR 1938 S. 387. Anders dagegen bei der Sicherungsabtretung z. B. GmbH.-Anteils. Dort geht das Stimmrecht auf den Sicherungsnehmer über. Vgl. auch Godin-Wilhelmi a. a. O. II Anm. 3 zu § 114 Akt.-Ges.

[4]) Vgl. RG 157 S. 52. — Das schließt aber nicht aus, daß dem Pfandgläubiger kraft Parteiwillens das Stimmrecht durch eine besondere Ermächtigung gleichzeitig mit der Verpfändung der Aktien übertragen wird. — Die angeführte Entscheidung behandelt zwar nur den Fall der Verpfändung eines GmbH.-Anteils, muß aber sinngemäß auch für das Aktiengesetz gelten.

ermächtigung erhalten. Durch sie können zweifellos die das Depotaktienstimmrecht beschränkenden Formerfordernisse der §§ 114 Abs. 4, 110 Aktiengesetz umgangen werden.

Ob die Zahl solcher Aktien groß sein wird, muß die Zukunft ergeben. Die Vermutung spricht allerdings dagegen. Denn der Gesetzgeber hat die Erteilung dieser Ermächtigungen — in Anbetracht ihrer Gefährlichkeit — mit dem Erfordernis einer großen Formstrenge ausgestattet. Er mag auch, nicht zu Unrecht, geglaubt haben, daß die Mentalität der Depotkunden (Trägheit und Mißtrauen) die Schlagkraft dieser Rechtsinstitute von vornherein stark einschränkte.

Wenn freilich der Depotkunde die Ermächtigung für obige Verfügungsrechte erteilt hat — was die Bank durch geschicktes, vertrauenerweckendes Darstellen sehr wohl erreichen kann —, so ist damit der Tatbestand der Umgehung der aktienrechtlichen Depotstimmrechtsbestimmungen auf der Grundlage der Depotgeschäfte gegeben. Denn die Bank wird — rechtlich gesehen — Eigentümer der Aktien mit eigener Stimmberechtigung, während — wirtschaftlich gesehen — der Depotkunde Eigentümer der Aktien ist und bleibt, sofern er dieselben bezahlt hat[5]).

Man mag zugestehen, daß die Einführung der Rechtsinstitute der unregelmäßigen Verwahrung und der Aneignungsermächtigung im Interesse „eines geordneten und beweglichen Wertpapierverkehrs" nötig war[6]).

Trotzdem erhebt sich die Frage, ob der Gesetzgeber mit diesen Möglichkeiten der Umgehung der aktienrechtlichen Depotstimmrechtsbestimmungen gerechnet hat.

Der Gesetzgeber hat die Gestaltung seiner rechtlichen Verhältnisse dem Depotkunden selbst überantwortet. Vom Standpunkt der Depotgeschäfte betrachtet, läßt sich diese Einstellung des Gesetzgebers rechtfertigen. In Anbetracht der Tatsache aber, daß sich die Auswirkungen dieser gesetzlichen Gestaltung in den Bereich der aktienrechtlichen und volkswirtschaftlichen Probleme erstrecken, erscheint es bedenklich, dem Depotkunden diese Regelung zu überlassen.

In der Amtlichen Begründung zum Depotaktienstimmrecht[7]) bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß „die durch das Gesetz über das

[5]) Durch diese Spaltung von wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentum wird nach außen weiterhin die tatsächliche — rechtliche und wirtschaftliche — Lage verschleiert, und der Depotkunde in dem berüchtigten Stückekonto weiterhin auf einen nur schuldrechtlichen Anspruch vertröstet.

[6]) Nach der Amtl. Begr. (vgl. Opitz, Depotgesetz S. 3) will ja das Depotgesetz die Notwendigkeit des Kundenschutzes mit den berechtigten Belangen der Verwahrer (Bankinstitute) in Einklang bringen.

[7]) Amtl. Begr. zu § 114 Abs. 4 Aktiengesetz, s. unten S. 68. Im folgenden ausführlich behandelt.

Kreditwesen eingeführte Aufsicht über die Banken eine verantwortungsbewußte Ausübung des Stimmrechts im Gesamtinteresse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre" sichert.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Kreditwesengesetz vom 5. 12. 1934 (RGBl I S. 1203) durch eine weitgehende Beaufsichtigung und Beeinflussung des gesamten Kreditgewerbes einen starken Unterbau für den Schutz der Bankkunden bildet. Zusätzlich zu dieser allgemeinen Aufsicht über die Banken bringt das Depotgesetz noch einen Ausbau der staatlichen Kontrollmaßnahmen auf dem Einzelgebiet der Depotverwahrung.

Eine Grenzlinie zwischen den beiden Gesetzen läßt sich etwa in der Weise ziehen, daß das materielle Depotrecht die juristisch-technische Seite des Bankenschutzes regelt, indem es unmittelbar in den Alltagsverkehr der Banken miteinander und mit der Kundschaft eindringt[8]). Das Kreditwesengesetz hingegen hat mehr die Aufgabe, die wirtschaftliche Seite des Problems eines vorbeugenden Schutzes der Bank- und Sparkassenkunden zu lösen[9]).

Von der Einspielung dieser beiden Gesetze aufeinander, insbesondere aber von einer verantwortungsbewußten Durchführung der Depotprüfung[10]) seitens der Selbstverwaltungsgliederungen des Kreditgewerbes wird es abhängen, ob die Ermächtigungsformen des Depotgesetzes, die der Gesetzgeber den Beteiligten zum Gebrauch nach freiem Ermessen überantwortet hat, zur Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft wie auch zum Schutze der einzelnen Depotkunden und ihres Aktienstimmrechts geeignet sind.

---

[8]) Vgl. Frankf. Ztg. 1937 Nr. 85.

[9]) Otto Chr. Fischer in ZAkDR 1937 S. 632: Das Kreditwesengesetz und seine Kontrollfunktionen (Depotprüfung auf Grund der Rahmenbestimmung des § 35 Kreditwesengesetz — Fassung vom 4. 9. 1938) bilden die gewissermaßen verfahrensrechtliche Ergänzung zum Depotgesetz. Einzelheiten vgl. „Die Bank" S. 1335 ff., s. auch oben S. 21.

[10]) Vgl. unten S. 126.

II.

Rechtsgrundlage und Ausübung des Depotaktienstimmrechts.

In § 114 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 107) hat der Gesetzgeber die Ausübung des Stimmrechts als des wichtigsten Mitgliedschaftsrechts der Aktionäre geregelt. Eine der bedeutendsten Aenderungen gegenüber der bisherigen Regelung dieser Materie durch § 252 HGB enthält der Abs. 4 des § 114 AktGes. von 1937. In dieser Bestimmung hat das Depotaktienstimmrecht der Banken erstmals eine gesetzliche Regelung erfahren. Zwar war schon in § 252 Abs. 2 HGB, der dem § 114 Abs. 2 AktGes. von 1937 entsprach, die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte im Namen des Aktionärs, geregelt. Der Gesetzgeber hat nunmehr aber ausdrücklich anerkannt, daß eine Ausübung der Stimmrechte durch Dritte auch im Wege der sog. Legitimationsübertragung der Aktien zulässig ist[1]). Diese Zulässigkeit der Abtrennung[2]) des Stimmrechts von den übrigen der Aktie anhaftenden Rechten wirkt sich hauptsächlich im Bankenstimmrecht auf Grund von Depotaktien aus. Diese wichtigste Form der Legitimationsübertragung hat der Gesetzgeber anerkannt und ausdrücklich geregelt.

Die Rechtsgrundlage des Depotaktienstimmrechts, die in der Gesetzesbestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. niedergelegt ist, hat folgenden Wortlaut.

„IV. 1. Banken dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich ermächtigt sind. 2. Die Ermächtigung muß einer bestimmten Bank erteilt werden. 3. Sie muß bei der Erteilung vollständig ausgefüllt sein und darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. 4. Sie kann nur für einen Zeitraum von längstens fünfzehn Monaten erteilt werden und ist jederzeit widerruflich".

[1]) Vgl. oben S. 22.

[2]) Diese Zulässigkeit ergibt sich auch aus § 110 Satz 2 AktGes. von 1937.

Ueber die Beweggründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, das vielumstrittene Problem des Depotaktienstimmrechts in der Form des § 114 Abs. 4 AktGes. zu regeln, geben die in der Amtlichen Begründung niedergelegten Gedankengänge Auskunft.

Man mag zwar über die Bedeutung der Amtlichen Begründung für die Erkenntnis des gesetzgeberischen Willens streiten[3]) und, wie Verfasser dies tut, behaupten, daß die knappen Amtlichen Gesetzesbegründungen den Inhalt der gesetzgeberischen Beweggründe nicht erschöpfend wiedergeben, und somit auch nicht als einzige Quelle der Erkenntnis des vom Gesetzgeber Gewollten und im Gesetz zum Ausdruck Gebrachten in Betracht kommen können.

Jedenfalls aber muß anerkannt werden, daß in diesen Amtlichen Begründungen Richtlinien des gesetzgeberischen Willens enthalten sind, die wichtige Anhaltspunkte für die Erkenntnis des Gesetzes geben.

Die Amtliche Begründung zu § 114 Abs. 4 AktGes.[4]) lautet:

„Zu den in der Oeffentlichkeit am stärksten umkämpften Fragen gehört das Depotstimmrecht der Banken. Bei vorurteilsloser Betrachtung dieses bisher anerkannten Rechts glaubt der Entwurf, das Depotstimmrecht der Banken auch weiterhin zulassen zu müssen. Es darf nicht übersehen werden, daß dieses Stimmrecht überhaupt erst dazu führt, daß die freien Aktionäre in erheblichem Umfang in der Hauptversammlung vertreten sind. Ein Wegfall dieses Stimmrechts oder seine erhebliche Beschränkung würde zu einer weiteren Verödung der Hauptversammlungen führen. Die Gesellschaft würde noch mehr den Interessen einzelner Großaktionäre ausgeliefert, während die Kleinaktionäre völlig ausgeschaltet werden würden. Denn ein Zwang zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts kann nicht ausgeübt werden. Gegenüber diesen Folgen ist das Bankenstimmrecht das gewiß kleinere Uebel, mögen die Banken auch dadurch im Einzelfall eine ihnen nicht zukommende Machtposition in der Gesellschaft erlangen. Der Gefahr eines Mißbrauchs wird einmal dadurch erheblich gesteuert, daß die Banken nach § 110 angeben müssen, ob sie auf Grund eigenen Aktienbesitzes oder auf Grund von Kundenbesitz stimmen. Ferner sichert die durch das Gesetz über das Kreditwesen eingeführte Aufsicht über die Banken eine verantwortungsbewußte Ausübung des Stimmrechts im Gesamtinteresse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Um dem Aktionär klar vor Augen zu führen, daß er sich seines Stimmrechts

[3]) Vgl. Godin a. a. O. S. 116, der die Ansicht vertritt, daß die Amtl. Begr. als einzige Quelle des von den Verfassern des Gesetzes Gewollten in Betracht kommt.
[4]) Abgedruckt bei Klausing, Aktiengesetz S. 100/101.

begibt und es der Bank überträgt, ist bestimmt, daß die Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts nicht mehr in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ungelesen unterschrieben werden, enthalten sein darf, sondern daß sie gesondert erteilt werden muß. Außerdem ist sie zeitlich — 15 Monate — beschränkt, so daß sich der Aktionär immer wieder von neuem entscheiden muß, ob er die Bank ermächtigen will (§ 114 Abs. 4)".

1. Rechtsgrundlage der Stimmrechtsausübung der Banken auf Grund von Depotaktien.

a) Geltungsbereich der Sonderbestimmung des § 114 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937.

Die Gesetzesbestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. befaßt sich nicht schlechthin mit der Ausübung des Stimmrechts von Aktien durch Banken. Soweit nämlich Banken das Stimmrecht von Aktien ausüben wollen, deren Eigentümer sie sind, unterstehen die Banken als Aktionäre den allgemeinen Bestimmungen des Aktiengesetzes [1]).

Die Sonderbestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. bezieht sich, wie aus dem Gesetz selbst hervorgeht, nur auf solche Fälle, in denen Banken die Stimmrechte fremder Aktien wahrnehmen wollen.

Wie wir schon oben [2]) gesehen haben, hat die als Massenerscheinung auftretende Geltendmachung der Stimmrechte fremder Aktien seitens der Banken ihre Wurzel in der Gleichgültigkeit gewisser Aktionäre und ihre Ausgangsstellung in den zwischen diesen Aktionären und den Banken über die betreffenden Aktien zustande kommenden Depotverwahrungsgeschäften.

Dieser Sachverhalt des sog. Depotaktienstimmrechts der Banken liegt ersichtlich der Sonderbestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. zugrunde [3]).

Wir haben gesehen, daß die gerade aktienrechtliche Regelung dieses Depotstimmproblems die Bedeutung hat, daß die Sonderbestim-

[1]) Vgl. bes. §§ 113 ff.

[2]) S. 17 und S. 42.

[3]) Dies ist zwar in der Gesetzesbestimmung nicht wörtlich zum Ausdruck gebracht, ergibt sich aber aus der wörtlichen Anführung dieses Sachverhalts in der Amtlichen Begründung zu § 114 Abs. 4 AktGes., vgl. o. S. 68. — Inwieweit durch diese Regelung die Stimmrechtsausübung fremder Aktien durch sonstige Personen (Nichtbankiers) in der Form der Legitimationsübertragung von Aktien berührt wird, vgl. unten S. 86 ff.

mungen des § 114 Abs. 4 AktGes. nur auf die Stimmrechtsausübung von Depotaktien deutscher Aktiengesellschaften durch deutsche Banken in eigenem Namen Anwendung finden[4]). Bei der Untersuchung der Depotverwahrungsgeschäfte[5]) haben wir gesehen, daß den Banken außer eigenen Aktien (Nostrobeständen) — rechtlich gesehen — auch solche Kundenaktien gehören, bei denen, auf Grund gewisser Verwahrungsformen, das sog. Stückekonto vereinbart ist[6]).

Auf alle diese Fälle findet die Sonderregelung des § 114 Abs. 4 AktGes. keine Anwendung.

Dagegen haben die Sonderbestimmungen des § 114 Abs. 4 AktGes. Gültigkeit für all die Fälle, in denen zwischen Banken und Kunden die gewöhnlichen, vom Gesetzgeber vorgesehenen Formen der Depotverwahrung vereinbart worden sind, dergestalt, daß die Bankkunden Eigentümer der Aktien bleiben.

Dem Geltungsbereich der Sonderregelung des § 114 Abs. 4 AktGes. unterstehen also bezüglich der Stimmrechtsausübung alle diejenigen Kundenaktien, die bei den Banken in Sonderverwahrung oder in Sammelverwahrung gegeben sind[7]).

Ist nunmehr der Kreis derjenigen Aktien festgelegt, deren Stimmrecht die Banken auf Grund einer in den Formen des § 114 Abs. 4 AktGes. erteilten Ermächtigung in den Hauptversammlungen geltend machen dürfen, so bleibt noch die Frage offen, ob diese Bestimmungen auf alle Formen der Ausübung des Stimmrechts aus Depotaktien Anwendung finden.

Die Banken können nämlich die Stimmrechte aus den Depotaktien sowohl im Namen der Depotkunden, auf Grund einer Bevollmächtigung, als auch in eigenem Namen, auf Grund einer im Wege der Legitimationsübertragung erteilten Stimmermächtigung, ausüben.

Die Ausübung der Stimmrechte für (Depot-) Aktien durch einen Bevollmächtigten (Bank) im Namen der (Depot-) Aktionäre ist an und für sich in § 114 Abs. 3 des neuen AktGesetzes geregelt[8]).

---

[4]) Vgl. oben S. 41.

[5]) Vgl. oben S. 44 ff.

[6]) So bes. die Vereinbarung der unregelmäßigen Verwahrung und die Erteilung der Anzeigungsermächtigung (s. oben S. 59/60), sowie die wenigen Fälle einer Gutschrift der Aktien auf Stückekonto als Ausnahmefall beim Anschaffungsgeschäft (vgl. o. S. 62 bes. Anm. 9).

[7]) Vgl. o. S. 47 ff. Außer der Sonderverwahrung (auch Tauschverwahrung, s. oben S. 48) gehören dazu die verschiedenen Formen der Sammelverwahrung (Hayssammel-, o. S. 52: Girosammelverwahrung, o. S. 53 ff.) sowie die bei beiden Verwahrungsarten übliche Form der Drittverwahrung (vgl. o. S. 54).

[8]) Dieser entspricht im Wortlaut dem bisherigen § 252 Abs. 2 HGB.

Nach dieser Bestimmung kann jeder Dritte (Nichtaktionär) die Stimmrechte fremder Aktien — durch Vollmacht ausgewiesen — im Namen der Aktionäre vertreten. Da der Vollmacht im Innenverhältnis ein Auftrag zugrunde liegt, so ist der Bevollmächtigte — im Gegensatz zur Stimmermächtigung im Wege der Legitimationsübertragung[9]) — grundsätzlich zur Wahrnehmung der Aktionärinteressen verpflichtet und, bezüglich der Ausübung des Stimmrechts, an feste Weisungen des Aktionärs gebunden.

Es erhebt sich die Frage, ob die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 AktGes. auch Anwendung finden auf die Ausübung der Stimmrechte fremder Depotaktien durch Banken in der soeben besprochenen Form der offenen Stellvertretung[10]).

Aus der gesetzlichen Bestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. geht darüber nichts hervor. Auf Grund der wesensmäßigen Verschiedenheit der beiden Rechtsinstitute der Vollmacht und der Legitimationsübertragung (Stimmrechtsermächtigung), sowie in Anbetracht der in § 114 Abs. 3 AktGes. ausdrücklich allgemein gefaßten Regelung der Bevollmächtigung — als Form der Geltendmachung fremder Stimmrechte durch (Nicht)aktionäre — ist festzustellen, daß die Sonderbestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. auf Banken lediglich bei Geltendmachung der Depotaktienstimmrechte in eigenem Namen Anwendung findet[11]). Wollen die Banken dagegen als Bevollmächtigte der Depotaktionäre auftreten und die Stimmrechte der Kunden in der Hauptversammlung im Namen der Depotkunden geltend machen, so unterstehen sie den gewöhnlichen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 AktGes.

---

[9]) § 114 Abs. 4 AktGes.; s. oben S. 22 ff.; vgl. aber auch unten S. 119 ff.

[10]) Bei Erörterung der wirtschaftlichen Auswirkung des Bankenstimmrechts (vgl. unten S. 141), werden wir finden, daß die Form der Bevollmächtigung der Banken in der Praxis selten benützt wird, da diese Form den praktischen Bedürfnissen nicht Rechnung trägt, das Verfahren sehr umständlich ist, und weiterhin die Geltendmachung der Stimmrechte und die Zulassung zur Abstimmung in der Hauptversammlung von der Beibringung und Hinterlegung einer schriftlichen, gem. § 27 Urkundensteuergesetz kostenpflichtigen, Vollmacht abhängt. — Im Gegensatz dazu braucht — als typischer Fall des Depotaktienstimmrechts — die Ermächtigung im Wege der Legitimationsübertragung (§ 114 Abs. 4 AktGes.) zur Hauptversammlung und zur Geltendmachung der Stimmrechte weder vorgezeigt noch hinterlegt zu werden. Vgl. darüber unten S. 113 ff.

[11]) Vgl. Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 372, Anm. 14 zu § 114; vgl. auch Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 501, Anm. 13 zu § 114.

b) Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Stimmermächtigung im Sinne des § 114 Abs. 4 AktGes.

α) Der Gesetzgeber ist bei der Regelung des Depotstimmrechts in § 114 Abs. 4 AktGes. ersichtlich davon ausgegangen, daß sich die Stimmberechtigung der Banken auf eine bewußte und ausdrückliche Willenserklärung des Depotaktionärs gründen muß[12]). Er wollte „dem Aktionär klar vor Augen führen, daß er sich seines Stimmrechts begibt und es der Bank überträgt“[13]).

Daher hat der Gesetzgeber die Berechtigung der Bank, die Stimmrechte der Depotaktien in der Hauptversammlung in eigenem Namen geltend machen zu dürfen — abgesehen von anderen Bedingungen[14]), die erfüllt sein müssen — von der Erteilung einer schriftlichen[15]) Ermächtigung durch den Depotaktionär abhängig gemacht, die vollständig ausgefüllt sein muß und nicht mit anderen Erklärungen verbunden sein darf[16]).

Schon darin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem rechtstatsächlichen Zustand, auf Grund dessen das Depotstimmrecht bis zum 1. Oktober 1937, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aktiengesetzes, ausgeübt wurde. Bisher genügte nämlich als Ermächtigungsgrundlage die Unterzeichnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, in denen diese gewöhnlich generell zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt wurde[17]). Da die Bankkunden diese Geschäftsbedingungen meist gar nicht durchlasen, waren sie sich oft auch nicht im klaren darüber, daß die Banken ihr Stimmrecht ausübten.

Hier hat der Gesetzgeber durch die Formsymbolik der Ermächtigung Wandel geschaffen. Zwar ist bei der neuen Regelung des Depotstimmrechts nicht zu erhoffen, daß die Zahl der gleichgültigen Kleinaktionäre geringer wird. Denn die Interessenlage der Aktionäre ist dieselbe geblieben und der Gesetzgeber hat den mit dem Erwerb der Aktien zusammenhängenden Absichten der Aktionäre keine Rechnung getragen[18]).

Wenn sich aber der Aktionär schon nicht zur Selbstwahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte aufschwingen kann — was das beste wäre,

---

12) Quassowski a. a. O. S. 157.
13) So Amtl. Begr. zu § 114 Abs. 4, vgl. oben S. 68.
14) Vgl. ausführlich unten S. 104/115.
15) BGB. § 126. Vgl. Baumbach, a. a. O. S. 185 Anm. 5 zu § 114.
16) Vgl. § 114 Abs. IV, S. 1 und 3 AktGes.
17) Vgl. oben S. 23.
18) So ausdrücklich die Amtl. Begr. zu § 12 AktGes. in Klausing, Aktiengesetz S. 11. Angef. s. unten S. 128.

— so soll wenigstens der Versuch gemacht werden, ihn zu einer Stellungnahme zu der Frage der Stimmrechtsausübung zu veranlassen.

β) Das will der Gesetzgeber dadurch erreichen, daß er ausdrücklich festsetzt, daß die Ermächtigung der Banken zur Stimmrechtsausübung nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden darf, die die Bedeutung dieser Ermächtigung in den Augen des Kundenaktionärs abschwächen könnten.

Die Ermächtigungsurkunde darf daher nicht andere Erklärungen enthalten[19]) Die Banken, von denen ja die Initiative zur Einholung dieser Stimmermächtigung ausgeht, dürfen aber gleichzeitig auch aus anderen Gründen wegen einer formularmäßigen Unterschrift an die Bankkunden herantreten.

So ist sehr wohl denkbar, daß die Banken in Zukunft jedem Aktionär, der seine Aktien bei der Bank in Verwahrung gegeben hat, zu Anfang des Jahres neben dem Depotauszug auch ein Ermächtigungsformular, das den Bestimmungen des § 114 Abs. 4 AktGes. entspricht, zugehen lassen[20]). Nur müssen die Formulare eben von einander gesondert sein.

Für die Banken bedeutet die Abgabe einer solchen Stimmrechtsermächtigung im Zusammenhang mit einer Bestätigung des Depotauszugs eine wesentliche technische Erleichterung des Bankbetriebs. Sie hat aber außerdem noch den Vorteil, daß bei allen Gesellschaften, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, vor der, in der ersten Hälfte des Jahres stattfindenden, Hauptversammlung geklärt werden kann, welche Depotaktien von den Banken vertreten werden dürfen[21]). Auch wird dann noch genügend Zeit vorhanden sein, etwaige säumige Depotkunden nochmals um ihre Entscheidung zu bitten.

γ) Weiterhin muß die Stimmrechtsermächtigung bei der Erteilung vollständig ausgefüllt sein. Es ist also unzulässig, eine Blankoermächtigung[22]) auszustellen, dergestalt, daß die einzelnen Aktien, für die

---

19) z. B. die üblichen Bestätigungserklärungen über die Aufstellung der Wertpapierdepots (Depotauszug) oder die Allgemeinen Bankbedingungen. — Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502.

20) Vgl. Pohle a. a. O. S. 372.

21) Banken müssen über die Erteilung der Stimmrechtsermächtigung Vermerke in dem nach § 14 DepotGes. zu führenden Verwahrungsbuch machen. Vgl. Pohle a. a. O. S. 372 und Schlegelberger-Quassowski a. a. O. Anm. 14 zu § 114.

22) Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502; Quassowski a. a. O. S. 157; Pohle a. a. O. S. 372. Vgl. aber unten S. 76 Anm. 34.

gestimmt werden darf, erst kurz vor der Hauptversammlung in das Formular eingesetzt werden, oder das Datum zunächst nicht ausgefüllt wird [22]). Auch der Name der Bank, die vom Depotkunden ermächtigt wird, muß von vornherein bestimmt und in der Urkunde eingesetzt werden. Dagegen ist es gleichgültig, wer die Urkunde ausfüllt. Auch ein Vordruck ist zulässig [23]).

Die Gesetzesväter haben mit der Ermächtigungserklärung den Aktionär nicht zur Entscheidung darüber aufrufen wollen, ob er bei einer bestimmten Gesellschaft, an der er aktienmäßig beteiligt ist, seine Mitgliedschaftsrechte etwa selbst ausüben wolle. Nicht „die Herstellung eines persönlichen Bandes" zwischen dem Aktionär und einer bestimmten Gesellschaft hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Stimmrechtserklärung im Auge gehabt, sondern der in bestimmten Zwischenräumen [24]) an den Aktionär ergehende „Weckruf" soll Zeugnis ablegen über seine innere Einstellung zu der Frage der Stimmrechtsausübung bezüglich seines gesamten Aktienbesitzes. Es gilt festzustellen, ob der Depotkunde seine Stimmrechte selbst ausüben, oder ob er sich allgemein untätig verhalten will [24]).

Der Depotaktionär kann daher die Stimmrechtsermächtigung für sämtliche Aktien aller Gesellschaften, bei denen er beteiligt ist, erteilen. Die einzelnen Aktien müssen dabei nicht nach ihren sachlichen Merkmalen (Gesellschaft, Aktiengattung, Nennbetrag und dergl.) bezeichnet werden [25]).

Vielmehr genügt für die Stimmrechtsermächtigung eine „summarische" Erklärung [26]).

Das schließt aber nicht aus, daß der Depotkunde sich die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte — besonders des Stimmrechts — bei gewissen Aktiengesellschaften vorbehält. Der Kundenaktionär kann die Stimmrechtsermächtigung für die Bank generell, artmäßig oder speziell fassen, wie er dies will. Die Stimmrechte von Aktien einer und derselben Aktiengesellschaft kann er, teils selbst ausüben oder durch Bevollmächtigte unter seinem Namen ausüben lassen, teils den Banken

---

[22]) Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502; Quassowski a. a. O. S. 157; Pohle a. a. O. S. 372. Vgl. aber unten S. 76 Anm. 34.

[23]) Baumbach a. a. O. S. 185, Anm. 5 zu § 114.

[24]) nach § 114 Abs. 4 Satz 4 beträgt die Gültigkeitsdauer der Stimmrechtsermächtigung höchstens 15 Monate; vgl. Godin a. a. O. S. 117.

[25]) Vgl. Quassowski a. a. O. S. 158 und Schlegelberger-Quassowski Anm. 14 zu § 114.

[26]) Godin a. a. O. S. 117. Formulare einer Stimmrechtsermächtigung angeführt bei Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502, bei Breska a. a. O. S. 289 sowie unten S. 82 Anm. 60.

— unter Erteilung einer Stimmrechtsermächtigung in den Formen des § 114 Abs. 4 AktGes. — zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in eigenem Namen anvertrauen [27]).

δ) Die freie Entscheidungsbefugnis über die Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien und die Möglichkeit, je nach Wunsch eine bestimmte Hauptversammlung selbst zu besuchen, bleibt dem Depotaktionär — selbst nach Erteilung einer generellen Stimmrechtsermächtigung — jederzeit vorbehalten.

§ 114 Abs. 4 Satz 4 AktGes. bestimmt nämlich weiterhin, daß die Ermächtigung der Bank zur Stimmrechtsausübung „nur für einen Zeitraum von längstens 15 Monaten" erteilt werden kann.

Die zeitliche Begrenzung der Stimmrechtsermächtigung, sowie die sich aus § 114 Abs. 4 AktGes. weiterhin ergebende Möglichkeit eines Widerrufs [28]) der Stimmrechtsermächtigung, setzen die Depotaktionäre jederzeit in die Lage, die Stimmrechtsausübung bei einer Veränderung der aktiengesellschaftlichen Verhältnisse oder bei Bekanntwerden einer Opposition gegen die Verwaltung [29]) — sei es durch Anweisungen an die Bank oder durch eigene Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte — nach ihrem Wunsche zu gestalten.

Die zeitliche Begrenzung wahrt den Charakter der Stimmrechtsermächtigung als Einzelermächtigung [30]). Diese zeitliche Begrenzung der Stimmrechtsermächtigung ist, neben der Form der schriftlichen Sondererklärung, eines der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale der neuen Depotstimmrechtsregelung vom früheren Rechtszustand der generellen Stimmberechtigung der Banken auf Grund der Stimmrechtsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Festsetzung der Gültigkeitsdauer der Stimmrechtsermächtigung auf 15 Monate ermöglicht es dem Depotkunden, die Ermächtigungsurkunde jeweils mit der Bestätigung der ihm jährlich zugehenden Aufstellung seines Wertpapierdepots zu unterzeichnen [31]).

Der über ein Jahr hinausgehende Zeitraum von drei Monaten macht es möglich, daß — selbst bei einer Verzögerung der Uebersendung

---

[27]) Vgl. Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 369, Anm. II, 3 zu § 114. — Ueber die Zulässigkeit der uneinheitlichen Abstimmung vgl. unten S. 121, Anm. 71.

[28]) Ein Widerruf seitens des Depotaktionärs kann jederzeit erfolgen. Nach Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502 und Baumbach a. a. O. S. 185 kann der Widerruf als empfangsbedürftige Willenserklärung formlos erfolgen. Jedoch ist Bindung des Widerrufs an Schriftform zulässig. Vgl. auch Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 372.

[29]) Vgl. die Standesvorschriften des Bankwesens, s. oben S. 24/25.

[30]) Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502.

[31]) Ebd. u. oben S. 73.

der Ermächtigungserklärung seitens des Depotkunden — im allgemeinen eine rechtzeitige Vertretung der Depotaktien in den Hauptversammlungen erfolgen kann.

Gleichzeitig ist durch die zeitliche Begrenzung der Stimmrechtsermächtigung — mag sie nun speziell, artlich oder generell erfolgt sein —, der Kreis der Depotaktien, auf die sich die Stimmermächtigung erstreckt, festgelegt.

Auf Aktien, die der Bank erst nach Ablauf der 15 Monate zur Verwahrung übergeben werden oder die der Depotkunde erst nach diesem Zeitpunkt erwirbt, bezieht sich die Stimmrechtsermächtigung nicht. Während bei der früheren Regelung eine Sonderanweisung des Depotkunden an die Bank nötig war, um eine weitere Berechtigung und somit Geltendmachung der Stimmrechte der Aktien durch Banken auszuschalten, erlischt nach der neuen Depotstimmrechtsregelung die Berechtigung der Bank zur Stimmrechtsausübung nach Ablauf der 15-monatigen — oder einer kürzer vereinbarten — Gültigkeitsdauer selbsttätig [32]).

Dies gilt selbst dann, wenn der Depotkunde die Stimmrechtsermächtigung freiwillig für eine längere Zeit als 15 Monate erteilt hat [32]). Lautet sie nämlich für eine längere Zeit oder ist sie gar unbegrenzt, so tritt Begrenzung kraft Gesetzes ein [33]).

Dagegen kann der Depotkunde die Ermächtigung in der Weise abfassen, daß sie sich nicht nur auf diejenigen Aktien — einer oder mehrerer Gesellschaften — bezieht, die der Depotkunde im Zeitpunkt der Ermächtigungserteilung zu eigen besitzt und bei der Bank in Verwahrung hat, sondern daß die Bank auch zur Stimmrechtsausübung von solchen Aktien ermächtigt sein soll, die der Depotkunde während der Dauer der Ermächtigung — also in den, auf den Zeitpunkt der Erteilung folgenden, 15 Monaten — noch erwirbt oder der Bank zur Verwahrung anvertraut [34]).

---

[32]) Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502.

[33]) Baumbach a. a. O. Anm. 5 zu § 114.

[34]) Müller-Erzbach in Iher. Jb. Bd. 51 S. 107/108: Das bedeutet also eine Blankoermächtigung auf 15 Monate. — Die Zulässigkeit dieses Verfahrens bejahen Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502 und Quassowski a. a. O. S. 158. Skeptisch Pohle a. a. O. S. 372.
Der Vorschlag von Pohle, in solchen Fällen den Depotkunden bei jedem Neuerwerb um die Abgabe einer besonderen Ermächtigungserklärung zu bitten, kann zwar für einzelne strittige Fälle notwendig und erwünscht sein, umsomehr als dadurch größere Klarheit und Uebersichtlichkeit geschaffen wird als durch Erteilung einer summarischen Ermächtigungserklärung (vgl. auch die freiwilligen Standesvorschriften s. oben S. 24/25); für den gesamten Geschäftsbereich des Bankgewerbes aber, würde ein solches Verfahren m. E. hemmend und zu kostspielig sein. — Im in-

ε) Ueber den Inhalt der Abstimmung braucht die Stimmrechtsermächtigung nichts zu enthalten. Insbesondere muß aus ihr nichts darüber hervorgehen, in welcher Weise abgestimmt werden soll[35]). Durch die Abgabe der Ermächtigungserklärung wird der Depotkunde aber nicht daran gehindert, gleichzeitig oder nachträglich der Bank besondere Anweisungen für die Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien — sei es allgemein oder im Einzelfall — zu erteilen.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die Stimmrechtsermächtigung, wenn sie in der vorgeschriebenen Form erteilt ist, zwar für die Bank das Recht begründet, in eigenem Namen die Aktionärsrechte ihrer Depotkunden in den Hauptversammlungen wahrzunehmen, daß andererseits aber die Bank durch die Ermächtigung — im allgemeinen — dem Kunden gegenüber in keiner Weise zur Abstimmung verpflichtet ist[35]).

Insoweit unterscheidet sich die Ermächtigung grundsätzlich von der Vollmacht als echter Stellvertretung, der ein den Bevollmächtigten bindendes Auftragsverhältnis mit festen Abstimmungsanweisungen zugrunde liegt.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß die Erteilung einer Stimmrechtsermächtigung an die Bank auf 15 Monate, in gewissem Sinne doch eine Blankoermächtigung darstellt.

Wie Müller-Erzbach[36]) zutreffend ausführt, ist es in der Regel dem Aktionär so gut wie unmöglich, der Bank auf 15 Monate hinaus Abstimmungsanweisungen zu erteilen. Denn erst bei Ablauf des Geschäftsjahres, wenn die Verwaltung der Aktiengesellschaft ihren Mitgliedern Rechenschaft ablegt und ihre Entlastung fordert, ist der Aktionär in der Lage, sachlich Stellung zu nehmen. Auch kann es vorkommen, daß eine Opposition, die vor Besprechung der Tagesordnung auf der Hauptversammlung zustande gekommen ist, und der sich der Aktionär nach Belehrung durch die Bank angeschlossen hat, in der Hauptversammlung selbst, nach Erörterung des strittigen Falls, plötzlich ihre Ansicht wechselt, ihren Oppositionsantrag zurückzieht und für die Verwaltung stimmt[37]). Anträge auf Satzungsänderung pflegen

ternen Geschäftsbetrieb müssen die Banken durch genaue Buchführung (besonders durch Vermerke in den Depotbüchern) die Stimmrechtsverhältnisse bei ihren verschiedenen Depotkunden klären. Das wird ihnen umso leichter fallen, als ja die Ermächtigungsurkunden in ihren Händen bleiben.

35) Im allgemeinen herrscht hier ein überschießendes Außenverhältnis. Doch kann ein Innenverhältnis und ein fester Auftrag vorliegen wie bei der Vollmacht. — Vgl. Godin a. a. O. S. 119; vgl. unten S. 120.

36) Jher. Jb. S. 107.

37) Vgl. Frankf. Ztg. 1932 Nr. 40: Vorfälle in der Lingner AG. in Dresden.

gleichfalls nicht 15 Monate vor dem Zeitpunkt, in dem sie in der Hauptversammlung erörtert werden sollen, gestellt zu werden.

In den besprochenen und ähnlich gelagerten Fällen ist der Kundenaktionär nicht in der Lage, der Bank im Zeitpunkt der Ermächtigungserteilung feste Abstimmungsanweisungen zu geben.

Der Gesetzgeber hat in dieser Sachlage dem Aktionär keinerlei Handhabe gegeben, denn eine gesetzliche Aufklärungspflicht besteht nicht. Das Bankgewerbe hat jedoch in den oben [38]) besprochenen Standesvorschriften dieser tatsächlichen Lage Rechnung getragen. Gerade in solchen Fällen muß sich das Vertrauensverhältnis zwischen der Bank und den Depotkunden bewähren.

c) Die an der Depotstimmrechtsermächtigung Beteiligten.

α) In der das Depotstimmrecht betreffenden Gesetzesbestimmung ist nicht ausdrücklich angeführt, wer die Stimmermächtigung erteilt [39]).

Für die Erteilung der Depotstimmrechtsermächtigung kommt in erster Linie der Eigentümer der Depotaktien in Betracht. Dieser ist grundsätzlich stimmberechtigt [40]). Wie wir oben [41]) gesehen haben, ist selbst eine Verpfändung der Aktien im allgemeinen ohne Einfluß auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch den Aktieneigentümer. Das Stimmrecht aus verpfändeten Aktien steht nämlich grundsätzlich dem Aktionär und nicht dem Pfandgläubiger zu [42]).

Entscheidend ist aber nicht immer, wer Inhaber der Aktien im Rechtssinn ist. Das Aktienrecht stellt im allgmeinen darauf ab, wer nach außen hin als Verfügungsberechtigter erscheint [43]).

Im Regelfall wird der Aktieneigentümer es sein, der seine Aktien in Depotverwahrung bringt. Das trifft aber nicht immer zu. Werden

---

[38]) Vgl. oben S. 24/25.

[39]) Vgl. § 114 Abs. 4 Satz 1 AktGes.

[40]) Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 369.

[41]) S. 64.

[42]) Es kann diesem jedoch, im Zusammenhang mit der Verpfändung, übertragen werden; s. oben S. 4.

[43]) Ein solches Verfügungsrecht hat z. B. der Nießbraucher, dem auf Grund eines vom Aktieneigentümer eingeräumten Mitbenutzungsrechts das Stimmrecht zusteht. Ferner z. B. der Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter, Vormund, Vorerbe, Fiduziar und der Legitimationsaktionär. — Beachte das Depotgesetz, in dem der Gesetzgeber grundsätzlich auf den Hinterleger der Aktien abstellt (Rechtsschein) und nicht auf den Wertpapiereigentümer.

beispielsweise im Falle des oben besprochenen Kautionsdepots[44]) Aktien zur Bank in Drittverwahrung gebracht, so tritt die Person des Aktieneigentümers nach außen überhaupt nicht in Erscheinung.

Es erhebt sich die Frage, ob die Bank in solchen Fällen mit einer, den Erfordernissen des § 114 Abs. 4 AktGes. entsprechenden, Stimmrechtsermächtigung des mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Zwischenverwahrers vorlieb nehmen darf.

Lindecke bejaht dies[45]). Auch Breska[46]) vertritt die Auffassung, daß der die Ermächtigung einholenden Bank nicht zugemutet werden kann, bei jedem einzelnen Depotkunden durch Rückfrage festzustellen, wie die Eigentumsverhältnisse gelagert sind.

Es darf angenommen werden, daß auch hier die allgemeinen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens Anwendung finden. Im Falle der Gutgläubigkeit darf sich die Bank auf den Rechtsschein des Inhabers[47]) verlassen, und sie erlangt, durch die Erteilung einer ordnungsmäßigen Stimmrechtsermächtigung seitens des Hinterlegers, die Berechtigung, das Depotstimmrecht der betreffenden Aktien auszuüben[47]).

β) Dem Depotkunden als Erteiler der Stimmberechtigung steht eine bestimmte Bank als Empfängerin der Depotstimmrechtsermächtigung gegenüber. Diese Bank muß in der Ermächtigungsurkunde namentlich bezeichnet werden[48]).

Welche Bank kommt nun als Empfängerin dieser Stimmrechtsermächtigung in Betracht? Zunächst einmal ist es die Bank, mit der der Depotkunde unmittelbar in Verbindung und zu der er damit in einem gewissen Vertrauensverhältnis steht.

Schon aus Gründen zweckmäßiger Depotgestaltung — durch die Rechtsinstitute der Drittverwahrung und der Verwahrung bei Wertpapiersammelbanken — ergibt sich, daß die die Aktien vom Depotkunden empfangende Bank nicht immer die depothaltende Bank ist, bei der die Aktien dann letzten Endes für den Depotkunden in Verwahrung liegen.

---

44) Oben S. 58. — Im allgemeinen greift aber eine Fremdvermutung Platz. Vgl. auch oben S. 58 bes. Anm. 99.

45) Lindecke a. a. O. S. 804 ff.

46) Breska a. a. O. S. 292.

47) Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. Vorbem. 5 zu § 222: Besitz als Legitimation bei Inhaberaktien. — Bei Namensaktien ist Eintragung im Aktienbuch erforderlich, vgl. § 62 Abs. 3 AktGes. — In zweifelhaften Fällen werden die Banken auf Grund der Standesvorschriften anfragen (vgl. oben S. 24/25).

48) Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502. — Vgl. § 114 Abs. 4 Satz 2 AktGes.

Dieser Tatsache tragen die Sachbearbeiter des neuen Aktiengesetzes [49]) Rechnung, indem sie zulassen, daß die vom Depotaktionär in der Ermächtigungsurkunde namentlich zu bestimmende Bank nicht die Bank sein muß, der der Depotkunde die Aktien zur Verwahrung übergeben hat. Vielmehr darf dies auch die drittverwahrende Bank sein.

Den praktischen Bedürfnissen wird weiterhin dadurch Rechnung getragen [49]), daß der Depotaktionär in der Ermächtigungsurkunde eine der drittverwahrenden Bank nahestehende, ihm selbst fremde, Bank zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen darf. In Frage kommt hier vor allem eine Bank, die ihren Geschäftsbetrieb am Sitz der Aktiengesellschaft, dem gewöhnlichen Tagungsort der Hauptversammlungen, hat [50]).

Wie aber kommt denn der Depotaktionär, wenn er anstelle der Bank, der er seine Aktien zur Verwahrung übergeben hat, eine andere Bank ermächtigt, dazu, eine solche namentlich zu „bestimmen?".

Mit Recht tut Godin [51]) dar, daß kein bankgeschäftlich unerfahrener Depotkunde von sich aus auf den Gedanken kommt, anstelle seiner eigenen „Bank des Vertrauens" eine ihm fremde Bank zur Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien zu ermächtigen. Der Depotkunde ist also hier — wie in vielem anderen — auf die Beratung und Initiative seiner eigenen Bank angewiesen, die ihm gewissermaßen die Feder führt [52]).

Schon hier ist ersichtlich, wie wenig es bei der Festsetzung der zu ermächtigenden Bank in Wirklichkeit auf den „bestehenden" Willen des Depotkunden ankommt [53]).

Auf Grund der Gesetzesbestimmung des § 114 Abs. 4 Satz 2 AktGes. nach der „die Ermächtigung einer bestimmten Bank erteilt werden" [54]) muß, ist anzunehmen, daß sich der Depotaktionär bei der Erteilung der Stimmrechtsermächtigung nicht nur über die Tatsache der Uebertragung seines Aktienstimmrechts und den damit verbundenen

---

[49]) Schlegelberger-Quassowski a. a. O. Anm. 14 zu § 114.

[50]) Vgl. § 105 Abs. 3 Satz 1 AktGes.

[51]) Godin a. a. O. S. 121.

[52]) Es sei denn, daß die drittverwahrende Bank von sich aus mit dem Ermächtigungsgesuch an den Depotkunden herantritt. Dies wird aber die eigene Bank des Kunden aus Wettbewerbsgründen verhindern, indem sie schon vorher die Initiative zur Stimmrechtsermächtigung — sei es auch eben dieser drittverwahrenden Bank — ergreift.

[53]) Vgl. ausführlich unten S. 85 bes. Anm. 76/78.

[54]) Die Tragweite dieser Gesetzesbestimmung wird von Schlegelberger-Quassowski überschätzt. Einzelheiten vgl. unten S. 84 ff. Beachte auch unten S. 90, Anm. 102.

Stimmverzicht im klaren sein soll, sondern auch über die Person der ermächtigten Bank.

b) Vertretung der Bank in der Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte.

Es erhebt sich die Frage, ob die in Form der Legitimationsübertragung — d. h. zur Ausübung in eigenem Namen — gemäß § 114 Abs. 4 AktGes. vom Depotkunden ordnungsmäßig ermächtigte Bank die Stimmrechte der Depotaktien persönlich geltend machen muß, oder ob sie sich durch jeden beliebigen Dritten — sei es eine Bank oder ein Nichtbankier —, auf Grund einer an diesen erteilten Vollmacht, ohne ausdrückliche Zustimmung des Depotkunden vertreten lassen kann.

Ein durch eine Vollmachtsurkunde legitimierter Dritter würde dann, im Namen und nach festen Weisungen der vom Depotkunden ermächtigten Bank, die Stimmrechte in der Hauptversammlung wahrnehmen.

Die vom Depotkunden ordnungsmäßig ermächtigte Bank wird zwar im allgemeinen die Stimmrechte der Depotaktien selbst geltend machen. Es ist aber kein Grund und keine gesetzliche Bestimmung ersichtlich, die der Bank verbieten würde, sich selbst vertreten zu lassen. Daß § 114 Abs. 4 AktGes. der ermächtigten Bank nicht verbietet, eine Vollmacht zu erteilen, tut Godin[55]) überzeugend dar. Die Formerfordernisse des § 114 Abs. 4 Satz 2—4 AktGes. beziehen sich nur auf die Legitimationsübertragung und nicht auf die Bevollmächtigung[56]).

Im Schrifttum hat sich gegen die Erteilung einer solchen Vollmacht kein Widerspruch erhoben. Grundsätzlich[57]) ist daher daran festzuhalten, daß die vom Depotkunden ordnungsmäßig ermächtigte Bank die Stimmrechte der Depotaktien — sowohl durch jeden Nichtbankier als auch durch eine fremde Bank — in Form der offenen Stellvertretung ausüben lassen kann[58]).

---

[55]) Godin a. a. O. S. 119.

[56]) S. oben S. 71.

[57]) Ausnahmen bei Satzungsbestimmungen, die den Kreis der Vertreter einschränken, vgl. unten S. 107 Anm. 14.

[58]) Erteilung einer Untervollmacht seitens des bevollmächtigten Dritten ist nur im Rahmen der Hauptvollmacht zulässig.

α) Ist diese Berechtigung der Bank, sich in der Stimmrechtsausübung vertreten zu lassen, in der seitens des Depotkunden erteilten Stimmermächtigung enthalten, oder bedarf es dazu noch einer ausdrücklichen und förmlichen Zustimmung des Depotkunden?

Quassowski[59]) hält es für zulässig, daß die Bank, die sich vom Depotaktionär zur Stimmrechtsausübung gemäß § 114 Abs. 4 AktGes. ordnungsmäßig ermächtigen läßt, zugleich das Einverständnis des Kunden mit der Bevollmächtigung eines Dritten einholt[60]). Ist dies aber überhaupt notwendig?

Die Ansicht, daß die ermächtigte Bank sich ohne Zustimmung des Depotkunden in der Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen darf, wird in der wissenschaftlichen Lehrmeinung nirgends vertreten.

Nach Godin[61]) ist für die Zulässigkeit der Bevollmächtigung seitens der ermächtigten Bank nicht notwendig, daß der Depotkunde in der Stimmrechtsermächtigung ausdrücklich zum Ausdruck bringt, daß der ermächtigten Bank gestattet sein soll, die Stimmrechtsausübung einem Bevollmächtigten zu überlassen.

Diese Berechtigung ergebe sich ohne weiteres aus dem Wesen der Legitimationsübertragung. Dadurch eben unterscheide sich der Fall der Bevollmächtigung gemäß § 114 Abs. 3 AktGes., bei der die Erteilung einer Untervollmacht nur im Rahmen der Hauptvollmacht, also nur bei ausdrücklicher, schriftlich erteilter Zustimmung des Hauptvollmachtgebers zulässig sei[62]).

β) Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß obige Ausführungen nur für das Innenverhältnis zwischen Legitimationsaktionär (Bank) und Depotkunde gelten. Es kann m. E. kein Zweifel darüber bestehen,

---

[59]) Quassowski a. a. O. S. 163.

[60]) Vgl. auch das Muster der Deutschen Bank, Filiale Stuttgart (N Fzw. Nr. 468 (2) K III, 3. 11. 37 (7514) I).
„Ermächtigung. Ich/Wir ermächtige . . . die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart, hiermit, bis zum 31. März 19 . . . das Stimmrecht aus den von ihr in meinem/unserem Depot geführten Aktien einschließlich der bis zum Ablauf obiger Frist in mein/unser Depot gelangten Aktien in den Hauptversammlungen der betreffenden Gesellschaften im eigenen Namen auszuüben oder es durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen. — Ich/Wir behalte . . . mir/uns jedoch vor, die Ermächtigung jederzeit zu widerrufen oder rechtzeitig vor einer Hauptversammlung besondere Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts zu geben. . . . . , den . . . . .".

[61]) Godin a. a. O. S. 119.

[62]) Dagegen ergibt sich aus der Legitimationsübertragung, bei der die Bank gewissermaßen als Legitimations-Aktionärin auftritt, ohne weiteres, daß sie sich selbst vertreten lassen kann. Der Legitimationsaktionär wird — mit Ausnahme des § 110 AktGes. — wie ein Vollaktionär behandelt. Vgl. Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 356, Anm. II, 3 zu § 110.

daß die Erteilung der Vollmacht selbst den gesetzlichen Erfordernissen einer Bevollmächtigung im Sinne des § 114 Abs. 3 AktGes. zu entsprechen hat[63]). Die Vollmacht gilt also nur für die Dauer einer einzelnen Hauptversammlung einer bestimmten Aktiengesellschaft, ist urkundensteuerpflichtig und unterliegt dem Erfordernis der Schriftform[64]).

e) Berechtigung der vom Depotkunden ermächtigten Bank zur Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung.

Neben der Form der Vertretung in der Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte steht der vom Depotkunden gemäß § 114 Abs. 4 AktGes. ordnungsmäßig ermächtigten Bank noch die Möglichkeit zur Verfügung, die Stimmrechte der betreffenden Depotaktien durch Dritte in deren eigenem Namen ausüben zu lassen.

Dies erfolgt dergestalt, daß die Bank ihre Stimmrechtsermächtigung — sei es für den Einzelfall oder im ganzen — im Wege der Legitimationsübertragung auf eine Bank oder einen sonstigen Dritten überträgt.

Die Frage der Uebertragbarkeit der Stimmrechtsermächtigung[65]) bildet bei der heutigen, gesetzlichen Regelung das Kernstreitproblem des Bankenstimmrechts bei Depotaktien.

α) Bevor wir prüfen, ob sich das Verbot der Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung zwingend aus dem Gesetz, insbesondere aus § 114 Abs. 4 AktGes. ergibt, soll untersucht werden, ob ein Ausschluß der Uebertragbarkeit der Stimmrechtsermächtigung dem Gesetzgeber bei der Regelung des Depotstimmproblems überhaupt vorgeschwebt ist.

αα) Prüft man die Absichten und Erwägungen, welche den Gesetzgeber, nach der Amtlichen Begründung, bei Erlaß der Bestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. geleitet haben, so muß festgestellt werden, daß die Amtliche Begründung diese Frage ausdrücklich gar nicht erwähnt[66]).

---

[63]) Schlegelberger-Quassowski und Godin-Wilhelmi als Kommentatoren des neuen Aktiengesetzes nehmen zu dieser Frage keine Stellung.

[64]) Ueber die Zulässigkeit der Unterbevollmächtigung vgl. oben S. 81 Anm. 58. — Inwieweit die Vertretungsform der Vollmacht den praktischen Bedürfnissen entspricht, vgl. unten S. 141/42.

[65]) Dies gilt sowohl für die rechtliche Zulässigkeit als auch für die wirtschaftliche Auswirkung. Vgl. unten S. 99/104 u. S. 141.

[66]) Amtl. Begr. zu § 114 Abs. 4 AktGes. s. oben S. 68.

Nach dem bekanntgegebenen gesetzgeberischen Beweggrund soll der Depotkunde sich über die Frage der Vertretung seiner Depotaktien völlig klar werden. Er soll wissen, „daß er sich seines Stimmrechts begibt und es der Bank überträgt“ [67]).

Hat die Frage der Uebertragbarkeit der Stimmrechtsermächtigung gerade mit diesem gesetzgeberisch verfolgten Zweck etwas zu tun?

Godin verneint dies [68]). Der Erfolg sei schon dadurch erreicht, daß der Depotkunde auf einem besonderen Blatt eine Bank in den Formen des § 114 Abs. 4 AktGes. ermächtige [68]).

Die Ansicht von Godin erscheint zunächst bedenklich, wenn man bemerkt, daß auch die Sachbearbeiter [69]) des Aktiengesetzes die Frage der Uebertragung der Stimmrechtsermächtigung nicht grundsätzlich verneint haben.

Eine solche Unterermächtigung soll nämlich — im Rahmen und zeitlichen Umfang der Hauptermächtigung — dann zulässig sein, wenn der Depotkunden sie *ausdrücklich* gestattet hat [69]). Der Depotkunde soll also, von vornherein, der von ihm ermächtigten Bank seine Zustimmung zur Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung an eine fremde Bank erteilen können.

Nach Ansicht der Sachbearbeiter soll der Depotkunde aber nur gestatten können, daß die Unterermächtigung einer von ihm in der Ermächtigungsurkunde namentlich [70]) bestimmten Bank erteilt wird, die die Hauptversammlung in Wirklichkeit beschickt.

Die Erteilung einer Blankounterermächtigung wäre demnach unzulässig [71]).

In der Praxis wird auch bei diesen Fällen die eigene Bank dem Depotkunden bei der „Bestimmung“ der Bank, an die die Stimmrechtsermächtigung weitergegeben werden soll, die Feder führen [72]).

Würde man die obigen, von den Sachbearbeitern vertretenen Auffassungen dem Problem eines — etwaigen — Zusammenhangs der Uebertragbarkeit der Stimmrechtsermächtigung mit dem in der Amt-

[67]) Vgl. Amtl. Begr. s. oben S. 68.

[68]) Godin a. a. O. S. 119. — Godin führt a. a. O. S. 120 aus, daß eine Uebertragbarkeit der Stimmrechtsermächtigung nicht schlechthin ausgeschlossen sei. Aus dem Wesen der Legitimationsübertragung und der Natur der Aktie als Inhaberpapier ergebe sich die Zulässigkeit der Uebertragung ohne weiteres.

[69]) Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502.

[70]) Das schließen Schlegelberger-Quassowski aus der Gesetzesbestimmung des § 114 Abs. 4 S. 2 AktGes. Ausführlich über diese Frage s. unten S. 90. — Vgl. auch Frankf. Ztg. 1938 Nr. 29.

[71]) Wirtschaftlicher Wert dieses Zugeständnisses der Sachbearbeiter zur Frage der Weitergabe der Ermächtigung s. Godin a. a. O. S. 119/20.

[72]) Vgl. oben S. 80.

lichen Begründung bekanntgegebenen gesetzgeberischen Zweck der neuen Depotstimmrechtsregelung[73]) zugrunde legen, so müßte, entgegen der von Godin[74]) vertretenen Ansicht, zweifellos ein Zusammenhang der erwähnten Art bejaht werden[75]).

Es muß aber den Ausführungen von Godin[76]) darin beigestimmt werden, daß der Depotkunde, wenn er schon freiwillig auf die Selbstwahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte verzichtet, schlechterdings kein Interesse daran hat[77]), ob die Bank das Stimmrecht der Depotaktien selbst ausübt oder dieses durch eine fremde Bank ausüben läßt.

Wie wir oben[72]) gesehen haben, ist die sog. Bestimmung der fremden Bank durch den Depotkunden eine Farce. Denn über die Bonität und die Interessenlagerung derjenigen Bank, die ihm von der „Bank seines Vertrauens" für die Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung vorgeschlagen wird[78]), weiß er ja doch nicht Bescheid.

ββ) Viel wichtiger als ein vom Gesetzgeber etwa beabsichtigtes Verbot der Weitergabe der Stimmermächtigung aus Zwecken der Klarlegung der Aktionärhaltung scheint dem Verfasser die Feststellung, ob der Gesetzgeber, um ein Leihen von Depotaktien zu Stimmzwecken zu unterbinden, aus wirtschaftlichen Gründen ein gesetzliches Verbot der Unterermächtigung beabsichtigte. Ein solches war ja in der wissenschaftlichen Lehrmeinung schon oft gefordert worden[79]).

Die Amtliche Begründung zur Depotstimmrechtsregelung nimmt aber offensichtlich zum Problem des Leihens von Aktien zu Stimm-

---

[73]) Aktivierung des gleichgültigen Kleinaktionärs.

[74]) Vgl. oben S. 84 bes. Anm. 68.

[75]) Nach Ansicht der Sachbearbeiter soll ja der Depotkunde wissen, wer letzten Endes mit seinen Aktien in der Hauptversammlung stimmt.

[76]) Godin a. a. O. S. 119.

[77]) Bedenken in der Frage der Interessenwahrung (der Depotaktionäre) durch die fremde Bank zerstreut Godin (a. a. O. S. 119). — Quassowski a. a. O. S. 164 tut aber dar, daß die Beziehung des Depotaktionärs zu der Bank durch die Weitergabe der Stimmrechtsausübung nicht verloren gehen darf (daher die Forderung, daß diese Uebertragung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Depotkunden erfolgen dürfe). Nach Ansicht des Verfassers hat der Depotkunde nur insofern ein Interesse daran, zu wissen, welche Bank stimmt, als er die Stimmrechtsermächtigung etwa widerrufen will. Die Bedeutung dieser Frage ist aber durch die zeitliche Begrenzung der Stimmrechtsermächtigung und durch die freiwilligen Standesvorschriften der Banken stark eingeschränkt.

[78]) In der Ermächtigungsurkunde können auch mehrere Banken benannt werden, an die die Stimmermächtigung weitergegeben werden darf.

[79]) So bes. Giesecke a. a. O. S. 48, Der Deutsche Anwaltverein (besprochen s. oben S. 33, vgl. bes. Anm. 47), Ludewig a. a. O. S. 143, 145 und Schlegelberger vgl. oben S. 39.

zwecken keine Stellung[80]). Zwar spricht die Amtliche Begründung davon, daß im Einzelfall die Banken „eine ihnen nicht zukommende Machtposition in der Gesellschaft erlangen"[80]). Aber unter den Mitteln, die „der Gefahr eines Mißbrauchs"[81]) entgegentreten sollen, ist ein Verbot der Weitergabe der Stimmermächtigung nicht erwähnt.

Verfasser hat sich schon oben[81]) zu der Auffassung bekannt, daß die Amtliche Begründung nicht als die einzige Quelle des Gesetzes anzusehen ist. Daher können m. E. die Ausführungen des Gesetzesbearbeiters Schlegelberger[82]), der sich gegen Erteilung von Untervermächtigungen ausgesprochen hat, den Motiven des Gesetzgebers, zumindest als vorsichtig verwendete Richtlinie, zugrunde gelegt werden.

β) Im folgenden ist zu untersuchen, ob unter Würdigung der nicht eindeutigen Stellungnahme des gesetzgeberischen Wollens und in Anbetracht der grundsätzlich anerkannten Uebertragbarkeit der Stimmrechtsermächtigung[83]), aus der gesetzlichen Regelung des Depotaktienstimmrechts, insbesondere aus § 114 Abs. 4 AktGes., eindeutig zu folgern ist, daß eine Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung seitens der erstermächtigten Bank — ohne ausdrückliche und förmliche Zustimmung des Depotkunden — nicht erfolgen darf.

Es sind zunächst zwei Fälle zu unterscheiden: Der Dritte, an den die Stimmrechtsermächtigung von der erstermächtigten Bank weitergegeben werden soll, kann entweder Nichtbankier sein, oder als natürliche oder juristische Person ein Bankgeschäft betreiben.

αα) In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, inwieweit ein Nichtbankier einen Aktionär — wie früher —, auf Grund einer formlos erteilten Stimmrechtsermächtigung und Legitimationsübertragung der Aktien, in der Hauptversammlung vertreten kann.

---

[80]) Vgl. oben S. 68.

[81]) Oben S. 68.

[82]) Vgl. oben S. 39 bes. Anm. 81 und 82. Beachte auch unten S. 136 bes. Anm. 10 und 11.

[83]) Vgl. Breska a. a. O. S. 6, Godin a. a. O. S. 120/21 u. das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vgl. oben S. 22 Anm. 2. — aA. Quassowski a. a. O. S. 159 mit dem Hinweis, daß nicht jede Ermächtigung „grundsätzlich" weitergegeben werden könne. Z. B. liege den Vorschriften des BGB über den Auftrag (§ 664 BGB) die entgegengesetzte Anschauung zugrunde.

Zwar hat sich der Gesetzgeber auch im neuen Aktiengesetz über diese Frage ausgeschwiegen. Er wollte aber ersichtlich nur die Stimmrechtsausübung der Banken unter eine Sonderregelung stellen [84]).

Es ist daher anzunehmen, daß für die Stimmermächtigung eines Dritten seitens des Depotkunden die Sonderbestimmungen des § 114 Abs. 4 AktGes. nicht gelten. Der Depotkunde kann jeden Dritten, der nicht Bankgeschäfte betreibt, zur Ausübung des Stimmrechts in eigenem Namen, formlos ermächtigen. Dies geschieht im Wege der schon seit langem anerkannten Legitimationsübertragung der Aktien [85]).

ββ) Fraglich ist aber, ob eine vom Kunden nach § 114 Abs. 4 AktGes. ordnungsmäßig ermächtigte Bank diese Stimmrechtsermächtigung — ohne besondere Zustimmung des Kunden — im Wege der formlosen Legitimationsübertragung an jeden Nichtbankier weitergeben darf.

Es kann zunächst mit Godin [86]) — ohne Gefahr eines Widerspruchs — festgestellt werden, daß die Sonderregelung des § 114 Abs. 4 AktGes. auf diesen Sachverhalt unmittelbar keine Anwendung findet.

Die Sachbearbeiter [87]) des Aktiengesetzes nehmen zur Frage einer Weitergabe der einer Bank erteilten Stimmrechtsermächtigung an einen Nichtbankier, überhaupt keine Stellung. Sie behandeln ausdrücklich nur den Fall einer Weitergabe der Ermächtigung an eine andere Bank [87]).

Quassowski [88]) nimmt in seinen ausführlichen Untersuchungen über das Problem der Uebertragbarkeit der Stimmrechtsermächtigung, zu obiger Frage gleichfalls keine Stellung.

Breska [89]) vertritt offenbar die Zulässigkeit der Weitergabe einer Stimmrechtsermächtigung an einen Nichtbankier.

---

84) Vgl. Amtl. Begr. zu § 114 AktGes., s. oben S. 68. Vgl. Breska a. a. O. S. 291. — Beachte aber: Die Bestimmung des § 110 Abs. 1 Satz 2 AktGes. über die Anmeldung der Aktien zum Teilnehmerverzeichnis (vgl. auch unten S. 113 ff.) gilt auch für Nichtaktionäre, die kein Bankgeschäft betreiben.

85) Vgl. oben S. 22.

86) Godin a. a. O. S. 122; vgl. auch Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 372 Anm. 16.

87) Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502.

88) Quassowski a. a. O. S. 157 ff.

89) Breska a. a. O. S. 6. Breska schließt aus dem Fehlen einer Stellungnahme der Gesetzesbearbeiter Schlegelberger-Quassowski zu dieser Frage, daß eine Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung an jeden Nichtbankier zulässig ist. Zumindest sollen sich die Banken diese Berechtigung, durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorbehalten können.

Godin-Wilhelmi[90]) halten es an und für sich mit dem in der Amtlichen Begründung zu § 114 Abs. 4 AktGes. zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, der „die Ausübung des Stimmrechts interesseloser Aktionäre" durch Banken „ausdrücklich anerkennt und nur die unberechtigten Machtstellungen der Banken brechen will"[91]), für vereinbar, wenn sich die Banken — durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen — von den Depotkunden von vornherein die Befugnis erteilen lassen, die Stimmrechte der Depotaktien durch einen von ihnen unabhängigen Dritten (Nichtbankier) ausüben zu lassen[92]).

Verfasser glaubt aber, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken als Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung an einen Nichtbankier nicht in Frage kommen.

Dies muß zunächst für den Fall gelten, daß die Bank, ohne vom Depotkunden gem. § 114 Abs. 4 AktGes. ermächtigt zu sein, das Stimmrecht der Depotaktien durch einen unabhängigen Nichtbankier auf der Rechtsgrundlage der vom Depotkunden anerkannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausüben läßt.

Denn die Bank ist, in ihrer Eigenschaft und Interessenlagerung, bei der Ausübung der Stimmrechte durch einen von ihr bestimmten, „unabhängigen" Nichtbankier in gleicher Weise beteiligt, wie wenn sie die Stimmrechte selbst ausüben würde. Muß doch schon die Benennung dieses unabhängigen Dritten durch die Bank Mißtrauen erwecken. Mag auch, nach außen hin, der Schein der Unabhängigkeit durch Abstimmen des Nichtbankiers in eigenem Namen gewahrt werden. Interne Abstimmungsverpflichtungen und Abstimmungsrichtlinien, die die Bank dem von ihr ermächtigten Nichtbankier auferlegt hat, sind im Außenverhältnis nicht sichtbar.

Das Ganze würde letzten Endes eine Umgehung[93]) der in § 114 Abs. 4 AktGes. verfolgten, gesetzgeberischen Ziele bedeuten. Der Gesetzgeber hat dieser Tatsache Rechnung getragen durch die Strafsanktion des § 300 Nr. 3 AktGes. über einen Stimmrechtsmißbrauch der Aktien[94]).

---

[90]) Vgl. a. a. O. S. 372 Anm. 16. Sie zweifeln aber an der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens, in Anbetracht der Gesetzesbestimmung des § 300 Nr. 3 AktGes.

[91]) Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 372 Anm. 16.

[92]) So vor Inkrafttreten des Aktiengesetzes und damit der neuen Rechtsgrundlage des Depotstimmrechts. Vgl. o. S. 22/24.

[93]) Vgl. Quassowski a. a. O. S. 159, der zutreffend ausführt, daß die gesetzlichen Beschränkungen des Depotstimmrechts nicht durch Weitergabe der Aktien mit Hilfe der formlos erteilten Legitimationsübertragung, umgangen werden dürfen.

[94]) So richtig Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 372 Anm. 16.

Der gleiche Fall der Umgehung der gesetzlichen Depotstimmrechtsvorschriften liegt aber m. E. auch in dem von Godin[95]) erwähnten Sachverhalt vor, in dem die Bank, im Auftrag des Kunden, einem Nichtbankier die Stimmrechtsausübung in eigenem Namen, im Wege der Legitimationsübertragung der Aktien, verschaffen soll. Godin[95]) nimmt hier zwar an, daß der Kunde selbst es ist, der dem Nichtbankier — gewissermaßen „durch Vermittlung der Bank" — die Legitimation zur Stimmrechtsausübung verschafft. Auf diesen Sachverhalt treffe daher der Tatbestand des § 300 Ziff. 3 AktGes. nicht zu.

Verfasser kann diese formalistische Auffassung von Godin nicht teilen. Die Auswirkung und Interessenlage bleibt bezüglich der Bank dieselbe wie in dem oben erörterten Fall[96]).

Gewiß kann es vorkommen, daß die Bank dem Kunden die Stimmrechtsausübung durch einen Nichtbankier vermittelt. Aber erstens werden solche Fälle Ausnahmen sein, denn die Bank hat an einem derartigen Verfahren kein Interesse. Weiterhin aber bedarf die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens keiner Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, weil die Banken solchenfalls als Vertreter des Depotkunden — auf Grund einer Vollmacht mit festem Auftragsverhältnis — dem Nichtbankier die Legitimation zur Wahrnehmung des Stimmrechts der Depotaktien verschafft, und somit in ihrer Eigenschaft und Interessenlagerung als Bank eigentlich überhaupt nicht beteiligt ist. Ein solcher Sachverhalt scheidet daher aus dem Kreis der vom Gesetzgeber geregelten Depotstimmrechtsbestimmungen völlig aus.

Nach den obigen Ausführungen muß festgestellt werden, daß die im folgenden zu behandelnde Frage der gesetzlichen Zulässigkeit der Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung, die seitens einer vom Depotkunden ermächtigten Bank — ohne ausdrückliche und förmliche Zustimmung des Kunden — erfolgt, nicht verschieden behandelt werden kann für den Fall, daß die Unterermächtigung einer Bank oder einem Nichtbankier erteilt werden soll.

γγ) (1) Der § 114 Abs. 4 AktGes., in dem der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage des Depotaktienstimmrechts der Banken und die Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Stimmermächtigung festgelegt hat,

[95]) a. a. O. S. 122.

[96]) Die wirtschaftliche Auswirkung ist, daß die Bank einen Strohmann vorschiebt, der anonym ist. Die Einschränkung der Anonymität im Aktienrecht ist eine der wichtigsten Forderungen der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung.

[97]) Vgl. bes. § 114 Abs. 4 Satz 1: Daraus geht nicht hervor, daß nur der Kunde Ermächtigungsgeber sein kann.

enthält, dem Wortlaut nach, keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob diese Ermächtigung — sei es mit oder ohne Zustimmung des Depotkunden — von der durch den Depotkunden ermächtigten Bank an Dritte (Bankiers und Nichtbankiers) weitergegeben werden darf[97]).

Wie schon erwähnt, wird eine solche Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung dem Grundsatz nach von keiner Seite geleugnet[98]). Die Sachbearbeiter des Aktiengesetzes haben das Zugeständnis gemacht, daß die Erteilung einer Unterermächtigung zulässig ist, wenn der Depotkunde eine solche in der Ermächtigungsurkunde — ausdrücklich und fest umgrenzt — gestattet hat[99]).

Eine Begründung dieses Zugeständnisses geben die Kommentatoren leider nicht.

Durch das Verbot einer Blankoermächtigung ist es also nicht in das Belieben der erstermächtigten Bank gestellt, welcher Bank sie weiterhin die Stimmermächtigung erteilen will. Zu dieser einengenden Auffassung gelangen die Sachbearbeiter auf Grund der Bestimmung des § 114 Abs. 4 Satz 2 AktGes., die besagt, daß die Stimmermächtigung einer bestimmten Bank erteilt werden muß.

Nach ihrer Ansicht wäre „mit diesem Erfordernis unvereinbar und würde auf eine Gesetzesumgehung hinauskommen, wenn zwar die Ermächtigung einer bestimmten Bank erteilt werden muß, diese aber ihrerseits eine andere Bank ermächtigen könnte, die der Kunde nicht bestimmt hat“[100]).

Den praktischen Wert dieser sogenannten „Bestimmung“ der Bank durch den Kunden haben wir schon oben[101]) kennen gelernt.

Es ist demnach wirklich nicht einzusehen, warum die Sachbearbeiter des Aktiengesetzes gerade auf die Benennung einer bestimmten Bank seitens des Depotkunden so großen Wert legen[102]). Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Sachbearbeiter mit ihrer Auffassung ein Ausleihen der Depotaktien verhindern wollten. Haben doch sie selbst durch ihr Zugeständnis an die Uebertragbarkeit der Stimmrechts-

98) Vgl. die oben S. 87/88 Angeführten.

99) Vgl. oben S. 84. Die Ermächtigungsurkunde bleibt wohl auch in diesem Fall bei der erstermächtigten Bank.

100) Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 502. — Vgl. auch Quassowski a. a. O. S. 163 und Die Deutsche Volkswirtschaft 1938 S. 463. In letzterer wird ausgeführt, daß sogar der Rat, dem Kunden die Feder zu führen und den Namen der anderen Bank schon in die Ermächtigung aufzunehmen, als Anreiz zur Gesetzesumgehung gewertet werden müsse.

101) S. 80 und S. 85.

102) M. E. wird von den Sachbearbeitern dem § 114 Abs. 4 Satz 2 AktGes. eine zu große Bedeutung beigelegt.

ermächtigung ein solches Ausleihen — wenngleich in beschränktem Umfang — für zulässig erklärt[103]).

Godin-Wilhelmi[104]) nehmen zum Problem der Zulässigkeit der Unterermächtigung überhaupt nur insoweit Stellung, als sie aus § 114 Abs. 2 AktGes. folgern, daß eine Bank — in Anbetracht der Strafbestimmung des § 300 Ziff. 3 AktGes. — Ermächtigungen, die anderen Banken gegeben sind, nicht verwenden dürfe[105]).

Breska[106]) kann dieser einengenden Auffassung der Sachbearbeiter Schlegelberger-Quassowski nicht beitreten. Er vertritt den Standpunkt, daß aus dem Gesetz nichts darüber hervorgeht, ob die Stimmrechtsermächtigung an Dritte weitergegeben werden kann. Der Bestimmung des § 114 Abs. 4 Satz 2 AktGes., daß die Ermächtigung einer bestimmten Bank erteilt werden muß, werde durch die von den Banken versandten Formulare, in denen der Name der Bank des Kunden ausdrücklich genannt sei, Genüge getan.

Verfasser muß Breska darin Recht geben. Mit der Ermächtigung der „Bank seines Vertrauens" verzichtet der Depotkunde — bis auf Widerruf oder bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Stimmrechtsermächtigung — auf Selbstwahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte. Darüber ist sich der Depotkunde durch die formgebundene Erteilung der Stimmrechtsermächtigung klar geworden. Der gesetzgeberisch bekanntgegebene Zweck der Depotstimmrechtsregelung ist, bezüglich der Person des Depotkunden, erreicht. Andere Gesichtspunkte der Auswirkung des Depotstimmrechts dürfen m. E. mit der Person des Depotkunden nicht in Zusammenhang gebracht werden[107]).

Somit ergibt sich zunächst, daß — entgegen der von Schlegelberger-Quassowski und Quassowski vertretenen Auffassung — aus § 114 Abs. 4 Satz 2 AktGes. die Unzulässigkeit einer, ohne ausdrückliche und förmliche Zustimmung des Depotkunden erfolgenden, Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung nicht zu entnehmen ist. Es ist auch nicht richtig, wenn Quassowski[108]) annimmt, daß das Erfordernis der Erteilung der Stimmermächtigung an eine bestimmte Bank

103) Sollte ein solches Ausleihen tatsächlich verhindert werden, so ist m. E. — gesamtwirtschaftlich gesehen — der die Bank bestimmende Kunde nicht die geeignete Instanz, um einen unerwünschten Einfluß gewisser Bankinstitute von bestimmten Aktiengesellschaften fernzuhalten. Vgl. die Stellungnahme des Verfassers bei den Ermächtigungsformen des Depotgesetzes, s. oben S. 65/66.

104) a. a. O. S. 372 Anm. 15.

105) Diese Stellungnahme trifft aber nicht den Kern der Sache.

106) a. a. O. S. 6.

107) S. auch oben Anm. 103.

108) a. a. O. S. 160.

unverständlich wäre, wenn die Weitergabe der Ermächtigung ohne seine ausdrückliche Zustimmung zugelassen wäre. Vielmehr ist sich der Kunde durch die Bestimmung der „Bank seines Vertrauens" über die Person des Ermächtigungsempfängers — generell — klar geworden. Einzelheiten der Stimmrechtsausübung, insbesondere die Möglichkeiten der Vertretung im Stimmrecht durch fremde Banken, haben für ihn kein sachliches Interesse mehr. Die Banken tragen nämlich den Möglichkeiten eines Widerrufs durch die Standesvorschriften Rechnung [109]). Zu der Behauptung von Schlegelberger-Quassowski [110]), es liege darin eine Gesetzesumgehung, daß die Ermächtigung zwar einer vom Kunden bestimmten Bank erteilt werden muß, diese dann aber ihrerseits eine Bank ermächtigen könne, die der Kunde nicht bestimmt habe, stellt Godin [111]) mit Recht fest, daß diese Behauptung eine „petitio principii" ist. Man kann nämlich erst dann von einer Gesetzesumgehung reden, wenn ermittelt ist, was das Gesetz befiehlt. Ein solcher, in der Fassung des Gesetzes etwa festgelegter Wille, der eindeutig den Ausschluß der Uebertragbarkeit der Ermächtigung erweisen würde, ginge nach Godin über den in der Amtlichen Begründung verfolgten Zweck der Depotstimmrechtsregelung hinaus [112]).

Gleichgültig, wie man zu dieser Ansicht von Godin Stellung nimmt, jedenfalls glaubt Verfasser feststellen zu können, daß § 114 Abs. 4 Satz 2 AktGes., für sich allein gesehen, bei vernünftiger Auslegung und Wahrung der berechtigten Belange der Depotkunden eine, ohne förmliche Zustimmung des Kunden erfolgende, Uebertragung der Stimmrechtsermächtigung nicht ausschließt.

Auch ein rechtsgeschäftlicher Ausschluß kann nicht schon daraus entnommen werden, daß der Depotkunde eine bestimmte Bank ermächtigt und benannt hat [113]).

(2) Fraglich erscheint die gesetzliche Zulässigkeit der Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung aber dann, wenn man untersucht, ob die Bestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. überhaupt zuläßt, daß die fremde, die Hauptversammlung tatsächlich beschickende, Bank ohne Mitwirkung des Depotkunden ordnungsmäßig und vollgültig

[109]) Vgl. oben S. 85 bes. Anm. 77.

[110]) a. a. O. S. 502.

[111]) a. a. S. 121.

[112]) a. a. O. S. 121. — Die Stellungnahme von Godin erklärt sich daraus, daß dieser, entgegen der vom Verfasser vertretenen Auffassung, die Amtliche Begründung als einzige Quelle des vom Gesetzgeber Gewollten ansieht.

[113]) Vgl. Godin a. a. O. S. 122, der in der Tatsache, daß der Aktionär seiner Bank die Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts übertragen hat, sogar die Einwilligung des Kunden zur Weitergabe der Legitimation erblicken will, weil „deren Zulässigkeit aus der Natur der Legitimationsübertragung" folge.

zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt und somit berechtigt werden kann[114]).

Dies müßte man ohne weiteres verneinen, wenn in § 114 Abs. 4 Satz 1 AktGes. folgender Wortlaut stehen würde: „Banken dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie zur Ausübung des Stimmrechts durch den Kunden schriftlich ermächtigt sind." Der Name des Kunden ist aber in § 114 Abs. 4 Satz 1 AktGes. gar nicht erwähnt.

Es erscheint deshalb nicht so selbstverständlich, wie Quassowski[115]) dies annimmt, daß das Gesetz in allen Fällen von der Ermächtigung durch den Depotaktionär ausgeht.

Das muß erst bewiesen werden.

Quassowski[116]) will den Beweis hiefür mit der Bestimmung des § 114 Abs. 4 Satz 3 AktGes. erbringen, wonach die Ermächtigung bei der Erteilung vollständig ausgefüllt sein muß.

Es muß Quassowski zugestanden werden, daß aus § 114 Abs. 4 Satz 3 AktGes. — besonders im Zusammenhang mit Satz 2 der angeführten Bestimmung — der Gesetzeswille herausgelesen werden kann, die Uebertragung der Stimmrechtsermächtigung auszuschließen[117]).

Eine dem § 114 Abs. 4 Satz 1 AktGes. genügende Ermächtigungserklärung, die die Bank zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, liegt nämlich nur dann vor, wenn diese Erklärung zur Zeit ihrer Abgabe auf den Namen einer bestimmten Bank ausgefertigt ist[118]).

Faßt man die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 S. 2 u. 3 AktGes. im Zusammenhang, wie eben angeführt, auf, so würde auch verständlich, warum die Sachbearbeiter des Aktiengesetzes bei ihrem Zugeständnis an die Unterermächtigung so großen Wert auf eine namentliche Benennung der unterermächtigten Bank durch den Depotkunden legen.

(3) Welche Bedeutung kommt nun aber Satz 2 und Satz 3 des § 114 Abs. 4 AktGes. zu?

Quassowski[118]) sieht die beiden Sätze als — in bezug auf § 114 Abs. 4 S. 1 AktGes. — selbständige Bestimmungen an.

---

114) Dies ist anzunehmen, wenn man den von Godin-Wilhelmi a. a. O S. 356 Anm. II, 3 zu § 110 vertretenen Standpunkt, daß der Legitimations-Aktionär — mit Ausnahme des § 110 AktGes. — wie ein Vollaktionär behandelt wird, als richtig unterstellt.

115) a. a O. S. 159.

116) a. a O. S. 160.

117) Godin a. a O. S. 122/123.

118) Quassowski a. a O. S. 160.

Quassowski gibt aber selbst zu, daß bei einer Auslegung dergestalt, daß Satz 2 und 3 keine selbständige Bedeutung beigemessen wird, sondern sie lediglich als Ergänzungen zu § 114 Abs. 4 S. 1 AktGes. angesehen werden [119]), die Weitergabe der einer Bank erteilten Ermächtigung für zulässig erachtet werden muß. Denn § 114 Abs. 4 S. 1 AktGes. bringt ja, wie wir schon gesehen haben, nicht zum Ausdruck, daß die Ermächtigung vom Aktionär selbst herrühren muß.

Sieht man also Satz 2 und 3 als Ergänzungsbestimmungen [119]) zu Satz 1 des § 114 Abs. 4 AktGes. an, so gelangt man zu der Auslegung, daß der Depotkunde seine Bank im Sinne des Satz 1 ordnungsmäßig zur Stimmrechtsausübung berechtigt und ermächtigt, wenn er die formellen Bestimmungen von Satz 2, 3 und 4 der angeführten Gesetzesbestimmungen einhält.

Will die ersternächtigte Bank ihrerseits die Stimmermächtigung an eine andere Bank oder an einen sonstigen Dritten weitergeben, so muß auch sie, um die fremde Bank ordnungsmäßig zu ermächtigen, eine den Sätzen 2—4 des § 114 Abs. 4 AktGes. genügende Ermächtigungserklärung erteilen.

Faßt man aber Satz 2 und 3 der angeführten Gesetzesbestimmung als gegenüber Satz 1 selbständige Bestimmungen mit eigener Bedeutung auf, wie Quassowski dies tut, so folgert daraus, daß es nicht zulässig und auch nicht möglich ist, die vom Depotkunden der „Bank seines Vertrauens" oder einer anderen — namentlich von ihm bestimmten — Bank erteilte Stimmermächtigung ohne ausdrückliche und förmliche Zustimmung des Depotkunden dahingehend zu erweitern, daß die ersternächtigte Bank die Stimmrechtsermächtigung ordnungsmäßig und vollgültig weitergeben kann.

(4) Bevor eine Entscheidung über die beiden obigen Auslegungsmöglichkeiten getroffen wird, erscheint es notwendig, noch einige Erörterungen von Schriftstellern zur Frage der Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Zunächst will Quassowski [120]) ganz allgemein aus den Erfordernissen, die das Gesetz für eine ordnungsmäßige Ermächtigung und somit Berechtigung der Bank zur Ausübung der Depotstimmrechte aufstellt, folgern, daß der Gesetzgeber eine Weitergabe der Ermächtigung ersichtlich nicht zulassen wollte. Denn auch eine etwaige Weiter-

[119]) Dies die Ansicht von Godin a. a. O. S. 123.
[120]) a. a. O. S. 160; vgl. auch unten S. 137 bes. Anm. 12.

gabe der Ermächtigung seitens der erstermächtigten Bank müsse ja unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Depotstimmrechts, also in den Formen des § 114 Abs. 4 AktGes., erfolgen.

Eine Beachtung derartiger Formerfordernisse im Verkehr von Bank zu Bank habe aber „ersichtlich keinen Sinn“ [120]). Denn die Formerfordernisse des § 114 Abs. 4 AktGes. seien eben „reine Schutzbestimmungen zugunsten der Bankkunden“ [121]).

Der Einwand von Quassowski ist nicht von der Hand zu weisen. Allein auch er erbringt nicht den völligen Beweis dafür, daß sich aus dem Gesetz der Wille des Gesetzgebers ergibt, eine ohne ausdrückliche Zustimmung des Depotkunden erfolgende Uebertragung der Stimmrechtsermächtigung auszuschließen.

(5) Man kann andererseits gerade aus dem von Quassowski angeführten Einwand, daß die Formerfordernisse des § 114 Abs. 4 AktGes. reine Schutzbestimmungen zugunsten der Bankkunden sind, einen Schluß ziehen, der der Auffassung von Quassowski geradezu entgegensteht.

Man kann nämlich, statt — wie Quassowski — daraus auf ein Verbot der Weitergabe der Stimmermächtigung zu schließen, mit gleichem Recht behaupten, § 114 Abs. 4 AktGes. habe eben als Sonderregelung nur die Stimmermächtigung seitens der Depotkunden regeln wollen, und den Fall einer Weitergabe der Stimmermächtigung seitens der erstermächtigten Bank überhaupt nicht im Auge gehabt [122]).

Denn: wenn sich der Depotkunde einmal zur Preisgabe seines Stimmrechts generell entschlossen und der „Bank seines Vertrauens“

---

[120]) a. a. O. S. 160; vgl. auch unten S. 137 bes. Anm. 12.

[121]) a. a. O. S. 160. — Dieser Auffassung tritt Pohle (a. a. O. S. 374) mit dem Einwand entgegen, daß in § 114 Abs. 4 S. 1 AktGes. ausdrücklich bestimmt sei: Banken *dürfen* das Stimmrecht nur ausüben . . . Pohle will in dem Wort „dürfen“ nur ein Verbot an die Banken ausgesprochen sehen, daß diese nicht stimmen dürfen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse des Bankenstimmrechts nicht erfüllt sind. Das Recht der Bank, auf Grund einer formlos erteilten Ermächtigung abzustimmen, werde hiedurch nicht berührt. Sonst hätte der Gesetzgeber den Ausdruck „können“ gewählt. Bei dieser Gesetzesauslegung wäre ein Beschluß, bei dem eine Bank auf Grund formlos erteilter Ermächtigung abstimmt, wirksam.

A. A., und wohl zutreffend, Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 501 Anm. 13: Die Ermächtigung, die in der vorgeschriebenen Form erteilt wird, *begründet* für die Bank das Recht, zu stimmen. Vgl. auch Baumbach Anm. 5 zu § 114: Ein Verstoß gegen § 114 Abs. 4 AktGes. bewirkt Nichtigkeit der Ermächtigung Ein unter diesen Umständen in der Hauptversammlung zustande gekommener Beschluß ist gem. § 197 AktGes. anfechtbar.

[122]) Vgl. die Amtl. Begr. (s. oben S. 68), die ja ersichtlich auf den Aktionär abstellt.

die Stimmermächtigung erteilt hat, dann ist ja dem Schutzbedürfnis des Kunden sachlich und persönlich Genüge geleistet[123]).

Zwei Einwände sind es, die den Verfasser daran hindern, als sicher anzunehmen, daß in der Depotstimmrechtsregelung die Frage der Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung überhaupt nicht geregelt ist.

Der erste liegt in der Fassung des § 114 Abs. 4 AktGes. selbst. Während nämlich der Gesetzgeber bei der Neufassung des Depotgesetzes vom 4. 2. 1937[124]) in § 16 ausdrücklich festgesetzt hat, daß gewisse Formerfordernisse des Depotgesetzes im Verkehr von Bank zu Bank keine Anwendung finden sollen, fehlt eine ähnliche Bestimmung in § 114 Abs. 4 AktGes. für das Gebiet des Depotaktienstimmrechts völlig.

Muß daraus der Schluß gezogen werden, daß der Gesetzgeber die Weitergabe der Stimmermächtigung ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden verbieten wollte? Oder aber, daß er die Formerfordernisse aus bestimmten Gründen[125]) auch im Verkehr von Bank zu Bank anwenden wollte? Oder ist es ein neuer Beweis dafür, daß der Gesetzgeber in der Sonderregelung des § 114 Abs. 4 AktGes. die Frage der Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung überhaupt nicht regeln wollte?[126]).

Verfasser muß diese Fragen offen lassen, da aus der Fassung des Gesetzes und aus den knappen, oft dürftigen Ausführungen der Amtlichen Begründung zu § 114 Abs. 4 AktGes. über dieses Problem nichts ersichtlich ist.

Der andere Grund dafür, daß der Verfasser nicht völlig von der Richtigkeit der Auffassung überzeugt ist, daß § 114 Abs. 4 AktGes. die Frage der Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung von Bank zu Bank überhaupt nicht regeln wollte, liegt in der während der Reformarbeiten zum Aktiengesetz erfolgten Stellungnahme des Sachbearbeiters Schlegelberger[127]), der die Erteilung von Unterermächtigungen an andere Banken verbieten wollte[128]).

---

123) Dabei wird unterstellt, daß der Gesetzgeber mit § 114 AktGes. außer den bekanntgegebenen Zwecken keine weiteren Ziele verfolgte, was weder positiv noch negativ erwiesen ist.

124) RGBl. I S. 171.

125) Die Depotprüfung kann hier nicht der Beweggrund gewesen sein, denn diese erstreckt sich, soweit ersichtlich, nicht auf die Prüfung der Stimmrechtsermächtigungen.

126) Dagegen spricht allerdings der zu allgemein gefaßte Gesetzeswortlaut des § 114 Abs. 4 Satz 1 AktGes.

127) a. a. O. S. 23.

128) Vgl. oben, S. 39 und 86.

Auch diese Ansicht kann aber nur Richtlinie sein, umsomehr als eine solche, wie wir gesehen haben, in der Amtlichen Begründung nicht vertreten wird. Ein vollgültiger Beweis für die Richtigkeit der Auffassung der Gesetzesbearbeiter wird dadurch nicht erbracht.

Freilich können auch die Verfechter der Zulässigkeit einer Stimmrechtsübertragung von Bank zu Bank für ihre Auffassung einen vollen Beweis nicht erbringen.

Das gilt vor allem für die Behauptung von Godin[129]), daß die Zulässigkeit der Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung daraus entnommen werden könne, daß der Gesetzgeber eine „erhebliche Beschränkung" des Bankenstimmrechts nicht beabsichtigt habe[130]).
Ein beachtliches Argument allerdings führt Godin zur Erhärtung seiner Auffassung in dem Vergleich an, den er zwischen dem Verhalten des Gesetzgebers bei der Regelung der Drittverwahrung im Depotgesetz, und dem bei der Regelung des Depotaktienstimmrechts im Aktiengesetz zieht[131]).

In der Amtlichen Begründung zu § 3 DepotGes.[132]) erklärt nämlich der Gesetzgeber die Drittverwahrung ohne Einverständnis des Hinterlegers für zulässig, da die Belange des Depotkunden durch Einleitung der Drittverwahrung nicht berührt würden. Godin[133]) zieht daraus die Erwägung, „daß im Aktiengesetz nicht gut genommen worden sein kann, was im Depotgesetz gegeben worden ist".

Verfasser schließt sich in diesem Punkte der Auffassung von Godin an[134]).

Ein weiterer Einwand, den Godin[135]) für die Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung ins Feld führt, ist der, daß es in der Praxis meist unmöglich sein wird, eine Anfechtung durchzusetzen wegen unzulässiger Stimmrechtsausübung seitens einer fremden Bank. Quassowski[136]) hat diesen Einwand mit Recht als

129) Ausführlich a. a. O. S. 119—124.

130) Vgl. Amtl. Begr. zu § 114 Abs. 4 AktGes., s. oben S. 68. — Ueber die wirtschaftlichen Auswirkungen und de lege ferenda berechtigten Forderungen zu diesem Problem vgl. unten S. 140 ff.

131) a. a. O. S. 121. Vgl. bes. § 3 Depotges. mit Amtlicher Begründung in Opitz, Depotgesetz S. 17/20 und § 114 Abs. 4 AktGes.

132) Amtl. Begr. s. Opitz, Depotgesetz S. 18.

133) a. a. O. S. 121.

134) Allerdings unter Einschränkung auf die Gleichartigkeit der Problemstellung bezüglich des Depotkundenschutzes (Drittverwahrung: Befugnis, die Wertpapiere jederzeit zurückzufordern; Depotstimmrecht: die — technisch allerdings erschwerte — Möglichkeit, die Ermächtigung auch mit Wirkung gegenüber der drittermächtigten Bank, jederzeit zu widerrufen). Vgl. aber oben S. 91 Anm. 103.

135) a. a. O. S. 123.

136) a. a. O. S. 162.

137) a. a. O. S. 123.

ein zum Beweis der Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung ungeeignetes Vorbringen abgelehnt.

Aus einer — etwaigen — Unmöglichkeit, eine verbotene Stimmrechtsausübung anzufechten, kann selbstverständlich nicht auf die Zulässigkeit der Weitergabe der Stimmermächtigung geschlossen werden.

Grundsätzlich muß auch der weitere, von Godin[137]) angeführte Einwand, daß die Uebertragung der Stimmermächtigung ohne Einverständnis des Kunden — sowohl für die weitergebende als auch für die das Stimmrecht tatsächlich ausübende Bank — straffrei sei, als ein für das Problem der aktienrechtlichen Uebertragbarkeit ungeeignetes Beweismittel abgewiesen werden.

Denn die Frage der Strafwürdigkeit dieses Verhaltens ist nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen, als die Frage der aktienrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verfahrens[138]).

Abgesehen davon ist die Bestimmung über den Stimmrechtsmißbrauch (§ 300 AktGes.) zur Prüfung der Frage der Zulässigkeit einer Unterermächtigung schon deshalb ungeeignet, weil ja auch hier petitio principii einer etwaigen Strafbarkeit ein gesetzliches Verbot der Uebertragung der Stimmrechtsermächtigung ist[139]). Dieses muß aber erst noch bewiesen werden.

Ueber diese petitio principii ist nicht nur Godin[140]), sondern auch sein Kritiker Quassowski[141]) gestrauchelt: Godin, der Verfechter der Zulässigkeit der Weitergabe der Stimmermächtigung, kommt hier zur Straffreiheit, weil er — die nicht erwiesene — gesetzliche Zulässigkeit der Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung unterstellt; Quassowski, der eine Uebertragung der Stimmermächtigung von Bank zu Bank ohne ausdrückliche, förmliche Zustimmung des Depotkunden nicht zulassen will, gelangt bei seinen Erörterungen über § 300 AktGes. zur Strafbarkeit, weil er — was gleichfalls nicht erwiesen ist — ein gesetzliches Verbot der Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung unterstellt.

---

138) So richtig Quassowski a. a. O. S. 161.

139) In § 300 Nr. 1 AktGes. wird für strafbar erklärt, „wer die Aktien eines andern, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts . . . benutzt". Es wird also vorausgesetzt, daß die das Stimmrecht ausübende Bank keine ordnungsmäßige Stimmberechtigung erlangt hat. Das muß aber erst bewiesen werden. — In Ziff. 3 von § 300 AktGes. wird ausdrücklich auf § 114 Abs. 4 AktGes. Bezug genommen. Um dessen Auslegung geht ja aber der Streit.

140) a. a. O. S. 123.

141) a. a O. S. 161/162.

(6) Zusammenfassend ist zur Frage der Uebertragbarkeit der Stimmermächtigung von Bank zu Bank festzustellen, daß sich weder aus der Amtlichen Begründung noch aus der gesetzlichen Regelung des Depotaktienstimmrechts — geschweige denn aus den Erörterungen der Schriftsteller über diese Regelung — eindeutig ein Verbot der Weitergabe oder aber die Zulässigkeit der Uebertragung einer solchen Stimmermächtigung ergibt.

Es stehen sich im wesentlichen drei Gruppen von Auslegungen gegenüber:

1. Die Sachbearbeiter des Aktiengesetzes[142]) vertreten — unter Hinweis auf die selbständige Bedeutung der Sätze 2 und 3 gegenüber Satz 1 von § 114 Abs. 4 AktGes. — die Auffassung, daß in der Depotstimmrechtsregelung ein Verbot der ohne ausdrückliche Zustimmung des Depotkunden erfolgenden Weitergabe der Stimmermächtigung zu erblicken sei.

2. Godin[143]) geht aus von der Natur der Aktie und dem Wesen der Legitimationsübertragung. Er mißt den Sätzen 2 und 3 gegenüber Satz 1 des § 114 Abs. 4 AktGes. keinerlei selbständige Bedeutung bei. Auf dieses hin gelangt er zu dem Schluß, daß die Stimmermächtigung seitens der erstermächtigten Bank, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Depotkunden, an Dritte weitergegeben werden dürfe.

3. Verfasser glaubt — auf Grund der Amtlichen Begründung — in der Depotstimmrechtsregelung in § 114 Abs. 4 AktGes. in erster Linie eine Schutzmaßnahme zugunsten der Depotaktionäre erblicken

142) Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. 502. Ferner Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 372 Anm. 15. Quassowski a. a. O. S. 163. Berger a. a. O. S. 1445. Die Deutsche Volkswirtschaft a. a. O. S. 463. Klausing, Aktiengesetz S. 58. — Diese Auffassung wird — infolge der Unsicherheit der Gesetzesauslegung — von den Banken geteilt. Vgl. Formular für Depotstimmrechtsermächtigung (Deutsche Bank K III 2. 38 (1361) I): „. . . Sofern es sich bei den zu vertretenden Aktien um Stücke Ihrer Kunden handelt, ist Voraussetzung für eine Vertretung durch uns nach dem ab 1. Oktober 1937 geltenden neuen Aktiengesetz, daß Sie im Besitz von Stimmrechtsermächtigungen Ihrer Depotinhaber sind. Die Erteilung einer Unterermächtigung durch Sie an uns ist nur zulässig, wenn Ihr Kunde in der Ihnen erteilten Ermächtigung bereits zum Ausdruck gebracht hat, daß die Stimmrechtsermächtigung an unsere Bank weitergegeben werden kann. Trifft dies nicht zu, so kann die Ausübung des Stimmrechts durch uns für Sie nur erfolgen, wenn Sie uns dazu bevollmächtigen. Gegebenenfalls bitten wir Sie, sich des dem anhängenden Auftrag angehefteten Vollmachtsvordruckes zu bedienen. Die Verstempelung der Vollmacht werden wir veranlassen, Kosten entstehen Ihnen dadurch nicht . . . .".

143) a. a. O. S. 119 ff. Ebenso Breska a. a. O. S. 115 ff und Frankf. Ztg. 1938 Nr. 29 und Nr. 60.

zu müssen. Mit dieser Neuregelung war die Aufweckung der gleichgültigen Kleinaktionäre bezweckt.

Der Depotkunde soll wissen, daß er sich seines Stimmrechts begibt und dieses der Bank überträgt. Darüber ist sich der Depotkunde durch die Formsymbolik der Stimmermächtigung klar geworden. Der bekanntgegebene gesetzgeberische Zweck der Depotstimmrechtsregelung ist damit, bezüglich der Person des Depotkunden, erreicht.

Die Frage der Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung von Bank zu Bank hat mit diesem gesetzgeberisch verfolgten Zwecke nichts mehr zu tun.

Aus der Tatsache, daß selbst die Gesetzesväter die Weitergabe der Stimmermächtigung nicht grundsätzlich für unzulässig halten, eine solche vielmehr, bei ausdrücklicher und förmlicher Gestattung seitens des Depotkunden, in begrenztem Umfang anerkannt wird, geht hervor, daß Motive der Unterbindung eines mit Depotaktien betriebenen Leihverkehrs bei der Gestaltung der Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts ersichtlich keine Rolle gespielt haben. Dies umso mehr, als die Amtliche Begründung und der Gesetzeswortlaut keinerlei Anhaltspunkte für eine gegenteilige Auffassung bieten.

Weder aus der Amtlichen Begründung noch aus dem Gesetzeswortlaut oder dem Sinn der Depotstimmrechtsregelung ergibt sich eine klare und eindeutige Antwort auf die Frage der Weitergabe der Stimmermächtigung unter Banken.

Jedenfalls aber geht aus der Gesetzesbestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. hervor, daß auch eine Weitergabe der Stimmermächtigung von Bank zu Bank nur unter Wahrung der Formerfordernisse des § 114 Abs. 4 AktGes. vor sich gehen kann. Einer Auslegung dahingehend, daß in der Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts das Problem der Unterermächtigung überhaupt nicht geregelt ist, und somit die Weitergabe der Stimmermächtigung wie früher — auf Grund der vom Reichsgericht[144]) in ständiger Rechtsprechung anerkannten formlosen Legitimationsübertragung der Aktien — vor sich gehen könnte, steht der klare Wortlaut des § 114 Abs. 4 S. 1 AktGes. entgegen.

Nicht aus der gesetzlichen Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts[145]), sondern aus dem Wesen der Legitimationsübertragung

144) S. oben S. 22 Anm. 2.

145) So Schlegelberger-Quassowski. Vgl. oben S. 84 Anm. 69 und 70.

und der Natur des Stimmrechts als Mitgliedschaftsrecht ergibt sich m. E., daß eine Weitergabe der Stimmermächtigung seitens der erstermächtigten Bank ohne Einwilligung des Depotaktionärs nicht rechtswirksam erfolgen kann[146]). Das Handeln der ausübungsberechtigten Bank muß sich in den Grenzen der Ueberlassung halten. Berechtigter der Substanz nach ist der Depotaktionär geblieben. Die erstermächtigte Bank erhält nur die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die fremden Mitgliedschaftsrechte in eigenem Namen geltend zu machen.

Durch eine Uebertragung der Legitimation kann die erstermächtigte Bank zwar ohne weiteres den formellen Rechtsausweis verschaffen. Dieser gibt der zweiten Bank die tatsächliche, aber noch nicht die rechtliche Möglichkeit, die Stimmrechte des Depotkunden vollgültig auszuüben. Letztere kann die erstermächtigte Bank nur durch eine, den Formen des § 114 Abs. 4 AktGes. entsprechende, Stimmermächtigung verschaffen und zwar nur unter der Voraussetzung, daß der eigentlich Berechtigte, nämlich der Depotaktionär, ihre eigene Befugnis entsprechend erweitert hat.

Da die Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts ausdrückliche und förmliche Willensäußerungen des Depotkunden fordert, muß die Einwilligung des Depotkunden in die Weitergabe der Stimmermächtigung in die Ermächtigungsurkunde der zur Ausübung des Stimmrechts erstermächtigten, vom Depotkunden namentlich bestimmten Bank aufgenommen werden.

Bei vernünftiger Auslegung der Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts und bei Wahrung der berechtigten Belange des Depotaktionärs muß aber m. E. — entgegen der von Schlegelberger-Quassowski[147]) vertretenen Auffassung — die Erteilung einer Blankoermächtigung seitens des Depotaktionärs für zulässig erachtet werden.

Wenn der Depotkunde auf die Selbstwahrnehmung seiner mitgliedschaftlichen Rechte — mit der Möglichkeit des Widerrufs — freiwillig auf bestimmte Zeit verzichten will, so ist er sich durch die Bestimmung der „Bank seines Vertrauens" über die Person des Ermächtigungsempfängers klar geworden. Einzelheiten der Stimm-

146) a. A. Godin a. a. O. S. 122. — Vgl. oben S. 92. Anm. 113.

147) Vgl. oben S. 84 und S. 90 Anm. 102. — Bezüglich der Bedeutung der Sätze 2—4 des § 114 Abs. 4 AktGes. glaubt Verf., daß eine Wertung dieser Gesetzesbestimmungen als Ergänzungen zu § 114 Abs. 4 S. 1 AktGes. — wirtschaftlich gesehen — zu einem besseren Ergebnis führt als die Auslegung der h. L. (vgl. oben S. 93/94).

rechtsausübung haben für ihn keinerlei sachliches Interesse mehr. Ob ihm die „Bank seines Vertrauens" bei der Benennung einer fremden Bank die Feder führt, oder ob er seiner Bank bezüglich der Zulässigkeit der Unterermächtigung Blankoermächtigung erteilt, ist für den Kunden wirklich gleichgültig. Beides ist ein Akt besonderen Vertrauens. Selbst dann, wenn der Depotkunde den Namen der unterermächtigten Bank weiß, wird er sich bei Widerruf der Stimmermächtigung oder bei Erteilung von Anweisungen zuerst an seine Bank halten. Die dem Kunden namentlich nicht bekannte Bank wird ihrerseits in den Fällen, in denen sie auf Grund der Standesvorschriften Anfragen an die Aktionäre zu richten hat, die Depotbank des Aktionärs um Vermittlung angehen, oder von sich mit dem Depotkunden Fühlung nehmen.

Wenn nun der Verfasser die Erteilung einer Blankoermächtigung durch den Depotaktionär für zulässig erachtet, so verkennt er dabei doch nicht die Gefahren, die bei einer Befürwortung der Möglichkeit des Leihverkehrs von den Banken drohen. Ein „hemmungsloses Ausleihen" freilich, wie Quassowski[148]) es befürchtet, besteht nur in der Theorie. An der Ausübung der Stimmrechte sind bei gewissen Aktiengesellschaften nämlich immer nur ganz bestimmte Banken interessiert. Es sind dies die schon öfters erwähnten „Verwaltungsbanken", die mit den betreffenden Aktiengesellschaften in engen Geschäftsbeziehungen stehen[149]).

Abgesehen von einzelnen Fällen eines ernstlichen Interessenwiderstreits[150]) ist m. E. der Typ der sogenannten Verwaltungsbanken weit mehr geeignet, eine „verantwortungsbewußte Ausübung des Stimmrechts im Gesamtinteresse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre" zur Schau zu tragen, als irgend eine gesellschaftsfremde Bank, mag sie nun auch Zufallsdepotbank, d. h. „Bank des Vertrauens" des Depotkunden sein.

Die Möglichkeit einer Weitergabe der Stimmermächtigung unter Formen, die dem Aufbau des Bankwesens Rechnung tragen[151]), macht für diese Verwaltungsbanken den Weg frei zur Ausübung der Stimmrechte von Depotaktien gesellschaftsfremder Banken.

Der rechtsdogmatische Einwand, die Beziehungen zum Aktionär dürften durch die Uebertragung der Stimmrechtsausübung nicht verloren gehen[148]), steht als ideale Forderung in krassem Gegensatz zur Wirklichkeit.

148) A. a. O. S. 163/64.
149) Vgl. oben S. 22 f.
150) Ausführl. s. unten S. 122.
151) Vgl. unten S. 141/43.

Nach dem Sinn des Aktienrechts sollte zwar der Eigentümer der Aktien — als finanziell unmittelbar Beteiligter — nach Maßgabe seines kapitalmäßigen Interesses mit seiner Meinung in der Hauptversammlung zur Geltung kommen.

Dieser Grundsatz ist aber durch Gesetz [152]) und Wirklichkeit weithin durchbrochen.

Solange vom Gesetzgeber die Unterschiedlichkeit der Interessenlage der Aktionärarten nicht durch eine verschiedenartige rechtliche Behandlung der Aktionäre gewürdigt wird, vermag auch das Prinzip des Stimmrechts als eines persönlichen Mitgliedschaftsrechts den tatsächlichen Lebensverhältnissen nicht gerecht zu werden.

Es besteht eben unter den Aktionären keine vollkommene Interessengemeinschaft. Die Kleinaktionäre haben nur Kapitalgeber-, aber keine sozialrechtlichen Mitgliedschaftsinteressen. Diese haben sich meist ganz verflüchtigt.

Eine Bewertung des Leihens der Depotaktien von Bank zu Bank muß — in Anbetracht der durch das neue Aktiengesetz grundsätzlich anerkannten Zulässigkeit des Depotaktienstimmrechts als Form der Legitimationsübertragung — letzten Endes nach dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen der Aktionärgesamtheit getroffen werden.

Ein materieller Rechtsmißbrauch [153]) ist m. E. erst dann vorhanden, wenn eine konkrete Stimmrechtsausübung eine Entscheidung darstellt, die mit dem an die mitgliedschaftlichen Interessen gebundenen Stimmzweck nicht vereinbar ist.

Formelle Beschränkungen und Erschwerungen des Bankenstimmrechts können Mißbräuche nicht hindern [154]). Wohl aber sind Beschränkungen dieser Art geeignet, die wirtschaftlich wertvolle Funktion des Bankenstimmrechts zu beeinträchtigen.

Eine derartige Beeinträchtigung bedeutet — wie Stimmen aus der Praxis melden [155]) — die einschränkende Auslegung, die § 114 Abs. 4 AktGes., bezüglich des Problems der Weitergabe der Stimmermächtigung von Bank zu Bank, seitens der Sachbearbeiter erfahren hat.

---

152) § 114 Abs. 3 AktGes.: Stimmausübung durch Bevollmächtigte. § 114 Abs. 4 AktGes.: Depotaktienstimmrecht. — Ferner die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG 118/330) hinsichtlich der Zulässigkeit der Legitimationsübertragung auf Grund formloser Ermächtigung.

153) A. A. Müller-Erzbach, (Iherings Jahrb. S. 111), nach dem das Bankenstimmrecht als Ausüben fremden Rechts ohne eigenes mitgliedschaftliches Interesse durchweg einen Rechtsmißbrauch darstellt (formell!).

154) Die Stimmermächtigung ist im Außenverhältnis nicht sichtbar. Die Depotprüfung müßte sich m. E. auf diese Dinge erstrecken.

155) S. unten S. 137 Anm. 13 u. S. 138 Anm. 14 u. 15.

Eine Auslegung, dahingehend, daß eine Blankoermächtigung den gesetzlichen Erfordernissen genügt, wie Verfasser dies auf Grund seiner obigen Ausführungen annimmt, würde die aus dem Aufbau des Bankgewerbes sich ergebenden Bedürfnissen befriedigen. Es wäre damit in das Belieben der erstermächtigten Bank gestellt, welcher Bank sie weiterhin die Stimmermächtigung erteilen will. Der Name dieser zweiten Bank müßte dem Depotkunden gegenüber nicht aufgedeckt werden.

Infolge der gesetzlichen Auslegung der Depotstimmrechtsbestimmung (§ 114 Abs. 4 AktGes.) herrscht in den beteiligten Kreisen starke Unsicherheit. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung[156]) des strittigen Problems der Weitergabe der Stimmermächtigung von Bank zu Bank erscheint daher eine eindeutige Stellungnahme des Gesetzgebers, oder zumindest eine gemeinverbindliche höchstrichterliche Entscheidung über die Auslegung der besprochenen Gesetzesbestimmung, angebracht[157]).

2. Legitimation der Banken zur Ausübung der Stimmrechte von Depotaktien in der Hauptversammlung.

a) Nachweis der Stimmberechtigung der Banken gegenüber der Aktiengesellschaft.

Wir haben im vorhergehenden das Verhältnis des Depotaktionärs zur Bank einer Betrachtung dahingehend unterzogen, welche Erfordernisse erfüllt sein müssen, damit die Bank als Nichtaktionärin die Berechtigung erhält, fremde Mitgliedschaftsrechte im eigenen Namen in der Hauptversammlung geltend zu machen.

Im Gegensatz zur Vollmacht tritt bei der Stimmrechtsermächtigung das Auseinanderfallen von Aktionäreigentum und Stimmberechtigung nach außen hin nicht ohne weiteres in Erscheinung. Der Nachweis einer seitens des Depotkunden ordnungsmäßig erteilten Stimmermächtigung muß der Aktiengesellschaft gegenüber nicht erbracht werden.

156) S. unten S. 141/42.

157) Stimmen aus der Praxis, die diese Forderung aufstellen, mit dem Wunsch einer erweiternden Auslegung: Berliner Börsen-Zeitung 1938 Nr. 219; Breska a. a. O., S. 291; Frankf. Ztg. 1938 Nr. 29 u. a.

Es erhebt sich die Frage, welche Erfordernisse erfüllt sein müssen, damit im Außenverhältnis, d. h. der Aktiengesellschaft gegenüber, der Rechtsausweis der Stimmberechtigung von der Bank erbracht ist.

Im vorliegenden Fall der Stimmermächtigung wird dieser Rechtsausweis erbracht[1]) durch eine Legitimationsübertragung der Aktien — zu Stimmzwecken — auf die ermächtigte Bank. Eine wirkliche Uebertragung der Aktien auf die Bank liegt nicht vor, weil der auf den Eigentumsübergang gerichtete Wille der Beteiligten fehlt[2]).

b) Anmeldung der Depotaktien zur Hauptversammlung.

Das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist von dem Recht zur Ausübung des Stimmrechts streng zu scheiden. Das Teilnahmerecht stellt den weiteren Begriff, das Stimmrecht den engeren Begriff dar[3]). Die formellen Erfordernisse können dementsprechend für die Teilnahme- und für die Abstimmungsberechtigung verschieden geregelt sein[4]).

Im Zuge der Zeit ist es aber üblich geworden, daß der Gesetzgeber sich nur noch mit der Regelung des Stimmrechts als des wichtigsten der Mitgliedschaftsrechte beschäftigt hat.

Für das Problem des Bankenstimmrechts kann auf eine Erörterung der Teilnahmevoraussetzungen im einzelnen verzichtet werden[5]). Von Interesse sind für dieses Problem vorwiegend die gesetzlichen und

---

[1]) Ueber den Begriff der Legitimationsübertragung vgl. oben S. 22. — Die Legitimationsübertragung geschieht bei Inhaberaktien durch Einigung und bloße Besitzüberlassung (Hinterlegung), bei Namensaktien durch Einigung, Uebergabe der Aktien (Hinterlegung) und Eintragung in das Aktienbuch.

[2]) Die Rechtsfigur der Legitimationsübertragung weist Aehnlichkeit auf mit der Abtretung einer Forderung zur Einziehung und mit der Uebertragung eines Wechsels durch verdecktes Vollmachtsindossament. Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. Anm. 26 zu § 114.

[3]) Das Teilnahmerecht umfaßt neben dem Recht der Abstimmung auch das Recht der Anwesenheit, das Recht auf Auskunft, das Recht, Anträge zu stellen u. a. Vgl. Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 349 Anm. 12. — Vgl. auch Klausing Zentralbl. f. Handelsr. 1926 S. 272/73.

[4]) Diese Unterscheidung ist wichtig bei der vom Gesetzgeber im Aktiengesetz von 1937 neu eingeführten Vorzugsaktie ohne Stimmrecht. § 116 Abs. 1 bestimmt nämlich ausdrücklich, daß jeder Aktionär, mit Ausnahme des Stimmrechts, alle mitgliedschaftlichen und vermögensrechtlichen Rechte der Stammaktionäre hat.

[5]) Die Banken legen auf die Stimmrechtsausübung Wert. Daß sie Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Hauptversammlung vertreten, ist nicht anzunehmen, da diese ihnen keinen Herrschaftseinfluß verschaffen.

satzungsmäßigen Voraussetzungen, deren Erfüllung der Bank als Legitimationsaktionärin eine Beteiligung an Abstimmungen in der Hauptversammlung gewährleistet.

α) Gesetzliche Voraussetzungen für die Zulassung der Banken zur Stimmrechtsausübung.

Nach § 107 Abs. 3 AktGes. müssen die Banken als Legitimationsaktionäre[6]) zur Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien zur Hauptversammlung zugelassen werden, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Wenn für den Nachweis der Legitimation nichts anderes gefordert wird, so wird dieser bei Inhaberaktien durch den Besitz, bei Namensaktien durch Eintragung in das Aktionärbuch erbracht[7]).

Erfordernis einer rechtzeitigen Anmeldung zur Hauptversammlung ist, daß zwischen dem Eingang der Anmeldung der Banken bei der Aktiengesellschaft und dem Tage der Hauptversammlung mindestens zwei volle Tage liegen[8]).

Ist die Anmeldefrist nicht eingehalten oder die Anmeldung sonstwie nicht ordnungsmäßig erfolgt, so dürfen die Banken zur Ausübung des Stimmrechts nicht zugelassen werden. Haben sie trotzdem mitgestimmt, so sind die durch ihre Mitabstimmung zustandegekommenen Beschlüsse anfechtbar[9]). Desgleichen können aber andererseits die Banken, wenn sie zu Unrecht von der Ausübung der Stimmrechte der Depotaktien ausgeschlossen wurden, die ohne ihre Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse anfechten.

β) Satzungsbestimmungen bezüglich der Zulassung der Banken zur Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung.

αα) Nach § 114 Abs. 7 AktGes. richten sich die Bedingungen und die Formen der Ausübung des Stimmrechts — im Rahmen der

---

[6]) Vgl. oben S. 93 Anm. 114. Was von dem Aktionär verlangt wird, muß auch von der Bank als Legitimationsaktionärin erfüllt werden.

[7]) Vgl. oben S. 79 Anm. 47. Die Vorlegung der Aktien kann durch den Nachweis der Hinterlegung (Sperrvermerk) ersetzt werden.

[8]) Einzelheiten vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 481, Anm. 8. und Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 346/347.

[9]) Nach Schlegelberger-Quassowski S. 482, Anm. 8 zu § 107 bleibt die verbotswidrige Zulassung von Banken zur Teilnahme (ohne Stimmrechtsausübung) ohne Folgen auf die Wirksamkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse.

der Absätze 1—6 der erwähnten Gesetzesbestimmung — nach der Satzung. Es handelt sich also um formelle Voraussetzungen für die Berechtigung der Banken zur Stimmrechtsausübung auf Grund von Depotaktien. Diese ergänzenden Satzungsbestimmungen können in den einzelnen Aktiengesellschaften verschieden ausgestaltet sein[10]).

Derartige Satzungsbestimmungen sind jedoch nur in denjenigen Fällen zulässig, in denen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Auch darf die Satzung inhaltlich weder zwingenden Gesetzesvorschriften entgegenstehen noch auf eine Umgehung derselben hinauskommen[11]).

Zu den zulässigen Satzungsbestimmungen gehören vor allem solche, die die Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung von einer befristeten Hinterlegung der Aktien abhängig machen, die Einreichung eines Nummernverzeichnisses der Aktien verlangen, oder die Beschaffenheit der Stimmkarten regeln[12]).

Durch Statut können neben den Formen der Stimmrechtsausübung[13]) auch Erfordernisse bezüglich der Person des die Stimmrechte Ausübenden aufgestellt werden.[14]).

Es ist jedoch anzunehmen, daß bei Aktiengesellschaften die Stimmrechtsausübung von Banken wegen § 114 Abs. 4 AktGes. nicht durch eine Satzungsbestimmung ausgeschaltet werden kann, wie dies vor der gesetzlichen Regelung des Depotstimmrechts möglich war[15]).

---

10) Vgl. Mustersatzung § 14 ff. Herold a. a. O. S. 47/48 und Dietrich JW 1937 S. 855/56.

11) Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 507. — Der Autonomie der Satzungen sind weiterhin dadurch Schranken gesetzt, daß das Interesse der Aktiengesellschaft an einem ordnungsmäßigen Verlauf der Hauptversammlung und an einer einwandfreien Prüfung der Legitimationen mit der Sicherstellung des Stimmrechts für die Kleinaktionäre (Erleichterung der Formerfordernisse) in Einklang zu bringen ist. Ausführlich vgl. Klausing, Zentralblatt für Handelsr. 1926 S. 273.

12) Vermerk auf den Stimmkarten über die Höhe der eingezahlten Beträge. — Vgl. § 114 Abs. 2 AktGes. Beachte die Uebergangsregelung bezüglich des Stimmrechts nicht voll bezahlter Aktien. Nach § 21 der 1. DVO zum Aktiengesetz findet § 114 Abs. 2 AktGes. keine Anwendung bei Hauptversammlungen, die vor dem 1. 7. 1939 stattfinden. Vgl. ausführlich Pohle, Bankarchiv 36. Jg., S. 447 ff.

13) Stimmzettel, Zuruf u. a.

14) Ueber persönliche statutarische Beschränkungen — vgl. im einzelnen Schuhbauer a. a. O. S. 6 ff. Dieser führt S. 21 zutreffend aus, daß bei der früheren Regelung des Depotaktienstimmrechts — auf Grund der Stimmrechtsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken — die Zulässigkeit der Legitimationsübertragung sehr wohl durch Statut ausgeschaltet werden konnte. Vgl. auch Gieseke a. a. O. S. 19. — Ueber Satzungsbeschränkungen hinsichtlich der Bevollmächtigung vgl. Kammergerichtsbeschluß vom 30. 6. 38 in Deutsche Justiz, Das Recht 1938 Heft 8/9 Nr. 6196: Ein Aktionär kann durch die Satzung in der Auswahl eines zur Ausübung des Stimmrechts zu bestellenden Bevollmächtigten beschränkt werden, aber nur mit der Maßgabe, daß die Beschränkung entfällt, wenn sie dem Aktionär im einzelnen Fall nicht zuzumuten ist.

15) § 114 Abs. 4 AktGes. ist zwingendes Recht.

ββ) Für das Problem des Bankenstimmrechts ist von besonderer Wichtigkeit die nach § 107 Abs. 2 AktGes. zulässige Satzungsbestimmung, nach der die Ausübung des Stimmrechts von der form- und fristgemäßen Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht werden kann. Eine solche Hinterlegung kann sowohl für Inhaber- als auch für Namensaktien vorgeschrieben werden.

Die Hinterlegungsfrist ist in diesem Zusammenhang ohne besondere Bedeutung [16]).

Als gesetzliche Hinterlegungsstelle ist im neuen Aktiengesetz, wie auch schon früher, jeder deutsche Notar zugelassen [17]).

Bisher war die Möglichkeit, Depotaktien bei einer Effektengirobank zu belassen, davon abhängig, ob die Satzungen der betreffenden Aktiengesellschaften die Effektengirobanken als Hinterlegungsstelle für Zwecke der Ausübung der Stimmrechte ausdrücklich anerkannten [18]).

Nunmehr sind durch § 107 Abs. 2 Satz 2 AktGes., neben den Notaren, die vom Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, ausgewählten und als solche bezeichneten Wertpapiersammelbanken als Hinterlegungsstellen kraft Gesetzes anerkannt worden [19]).

Neben diesen Hinterlegungsstellen kraft Gesetzes können den Aktionären durch die Satzung noch weitere Hinterlegungsstellen zur Verfügung gestellt werden. In Frage kommen hier vor allem Banken, oder die Aktiengesellschaft selbst [20]).

Vom wirtschaftlichen und banktechnischen Standpunkt aus ist es durchaus zu billigen, wenn die Aktiengesellschaften in ihren Satzungen neben den Hinterlegungsstellen auch die mittelbare Hinterlegung bei einer fremden Bank für zulässig erklären [21]). Diese mittelbare

[16]) Bezüglich der Hinterlegungsfrist s. im einzelnen Schlegelberger-Quassowski a. a. O. Anm. 3—7 zu § 107 und Anm. 23 zu § 114 und Godin-Wilhelmi a. a. O., II Anm. 4 zu § 107.

[17]) Vgl. § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB und § 107 Abs. 2 Satz 2 AktGes. von 1937.

[18]) Vgl. Richter, Bankarchiv 36 S. 476.

[19]) Vgl. oben S. 54/57. — Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 347 Anm. 5 führt aus, daß der Aktionär selbst dann bei einer gesetzlichen Hinterlegungsstelle ordnungsmäßig hinterlegte, wenn in der Satzung ausdrücklich eine bestimmte Stelle als ausschließliche Hinterlegungsstelle erklärt sei. Die Ausführungen von Godin-Wilhelmi sind mißverständlich. Eine Satzungsbestimmung dieser Art ist m. E. unzulässig, da sie zu dem Gesetz in Widerspruch steht.

[20]) Eine grundsätzliche Verwahrung der Aktien bei den Aktiengesellschaften selbst, ist bedenklich; Vgl. oben S. 38/39.

[21]) Vgl. § 88 Abs. 1 der Geschäftsbestimmungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Die betreffende Bank ist der Hinterlegungsstelle gegenüber verpflichtet, die in ihrem Depot befindlichen Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung für die Hinterlegungsstelle gesperrt zu halten (Sperrdepot).

Hinterlegung der Aktien mit Sperrverpflichtung der betreffenden Bank ist aber als ordnungsmäßige Hinterlegung nur dann anzuerkennen, wenn die Satzung der Aktiengesellschaft sich ausdrücklich mit dieser Form begnügt [22]).

Macht also die Satzung die Zulassung zu Abstimmungen von der form- und fristgemäßen Hinterlegung der Aktien abhängig, so müssen die Banken der Gesellschaft gegenüber die Erfüllung dieser Stimmrechtsbedingung durch Bescheinigungen der Hinterlegungsstellen nachweisen [23]).

γγ) In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, welche Bedeutung die Depotverwahrungsformen auf eine Geltendmachung der Aktionärsrechte seitens der Banken haben.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß weder die Sonderverwahrung noch die Sammelverwahrung die Eigentumsverhältnisse der Aktionäre berührt [24]). Somit bleiben diese Verwahrungsformen auch auf die Geltendmachung der Stimmrechte ohne rechtliche Wirkung. Es bleibt aber zu untersuchen, inwieweit sie die Technik der Geltendmachung der Stimmrechte erschweren.

(1) Die Verwahrung der Aktien im Streifbanddepot bietet den Banken für die Geltendmachung der Aktionärsrechte keine Schwierigkeiten. Der Depotkunde behält ja Sondereigentum an den einzelnen, von ihm eingelegten, Stücken. Dementsprechend gibt auch die Legitimationsübertragung dieser Depotaktien zu Stimmzwecken — sowohl bei Inhaber- als auch bei Namensaktien — der Bank jederzeit die Möglichkeit, bestimmte Aktiennummern zu hinterlegen und diese, soweit notwendig, in einem Nummernverzeichnis einzureichen.

(2) Problematisch aber ist die Geltendmachung der Aktionärsrechte bei Verwahrung der Kundenaktien im Sammeldepot [25]).

---

[22]) Vgl. aber Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 348 Nr. 7. — Einzelheiten über die Hinterlegungsstelle vgl. Schlegelberger-Quassowski Anm. 4 zu § 107 und Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 347 Anm. 5 u. 6.

[23]) Hat die Bank die Aktien im eigenen Depot, so ist die Legitimationsübertragung der Aktien zu Stimmzwecken sehr erleichtert. — Vgl. § 298 AktGes. als Strafsanktion gegen Fälschung von Hinterlegungsbescheinigungen. — Eine Sperrbescheinigung berechtigt im allgemeinen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Sie muß bei der in Frage kommenden Hinterlegungsstelle gegen einen Stimmschein umgetauscht werden. Vgl. § 88 der Geschäftsbestimmungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins (1938). — RG 118 S. 333: Eine Hinterlegungsbescheinigung beweist nur, daß für eine bestimmte Person Aktien hinterlegt sind, nicht aber, daß der Hinterleger Aktionär ist.

[24]) Vgl. oben S. 47 und S. 50.

Nach § 6 des Depotgesetzes erwerben die Aktieneigentümer im Zeitpunkt des Eingangs der Aktien beim Sammelverwahrer Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand gehörenden Aktien derselben Art.

Früher traf § 225 Abs. 1 HGB die Bestimmung, daß die Rechte aus einer Aktie, die mehreren Mitberechtigten zustand, nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden konnten. Nach dieser Bestimmung war fraglich, ob — rechtlich gesehen — die Möglichkeit bestand, daß der einzelne Aktionär wie beim Sonderdepot sein Stimmrecht selbständig ausüben konnte, ohne daß es über die Zeit der Hauptversammlung einer Aufhebung des Sammeldepots bedurfte, und ohne daß die entsprechenden Aktien im Streifbanddepots gelegt werden mußten. Dies erschien besonders dann problematisch, wenn durch die Satzung der Aktiengesellschaft die Berechtigung zur Geltendmachung der Stimmrechte neben der Hinterlegung auch noch von der Einreichung eines Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht wurde [26]).

Zwar ist die Bestimmung des § 225 HGB in § 63 Abs. 1 des neuen Aktiengesetzes übernommen worden. Gleichzeitig aber hat der Gesetzgeber die Sammelverwahrung anerkannt und die Wertpapiersammelbanken zu Hinterlegungsstellen kraft Gesetzes erklärt. Eine rechtliche Aussonderung der angemeldeten Aktien, d. h. eine vorübergehende Umwandlung des Miteigentums in Sondereigentum, ist nunmehr nicht mehr nötig [27]).

c) Angaben zum Teilnehmerverzeichnis in der Hauptversammlung.

Neben der Regelung der Rechtsgrundlage des Depotaktienstimmrechts in § 114 Abs. 4 AktGes. enthält der § 110 AktGes. eine weitere,

---

[25]) S. oben S. 34/35 Anm. 56 und 57. — Da der Depotkunde kein nummernmäßiges Eigentum hat, ist für ihn nicht ersichtlich, ob und wann mit seinen Aktien gestimmt wird.

[26]) Juristische Konstruktionen: Gieseke S. 8 ff. Opitz, Bankarchiv Jg. 25 S. 114 ff. — Ausführlich Schäfer a. a. O. S. 11 ff. Schrifttum angeführt bei Koch a. a. O. S. 127.

[27]) Schon 1929 gefordert von Frankf. Ztg. Nr. 684. — Vgl. ausdrücklich § 88 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bank des Berliner Kassen-Vereins, (1938). — Eine Nummernzuteilung an den Hinterleger erfolgt nur zu Legitimationszwecken. Einzelheiten vgl. Opitz, Depotgesetz S. 88—90; Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 283 Anm. 2: § 63 AktGes. findet auf § 5 Depotges. praktisch keine Anwendung. — Richter, Bankarchiv, Jg. 37/38 S. 359, hält eine nummernmäßige Aussonderung der Aktien zu Zwecken der Hauptversammlung, wegen der zwingenden Gesetzesvorschrift des § 107 Abs. 2 AktGes., überhaupt für hinfällig.

für das Problem des Depotaktienstimmrechts grundlegende Bestimmung. Er hat folgenden Wortlaut:

„1. In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von jedem vertretenen Aktien unter Angabe ihrer Gattung aufzustellen. 2. Wenn jemand in eigenem Namen das Stimmrecht für Aktien ausüben will, die ihm nicht gehören, so hat er den Betrag und die Gattung dieser Aktien zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben . . .".

Die Amtliche Begründung zu § 110 lautet:

„Das Verzeichnis der Teilnehmer (§ 110) hat eine weitere Aufgliederung erfahren. Zunächst wird ausdrücklich festgestellt, daß außer dem Namen der erschienenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären auch der Name der vertretenen Aktionäre in das Verzeichnis aufzunehmen ist. Diese Aenderung entspricht der bereits für § 258 HGB von der herrschenden Lehre vertretenen Auffassung. Neues Recht bringt jedoch § 110 Satz 2 für die Legitimationsübertragung. Sie trat bisher im Verzeichnis nicht zutage, da der Legitimationszessionar sein Stimmrecht im eigenen Namen ausübt. Nunmehr muß jeder, der im eigenen Namen das Stimmrecht für Aktien ausüben will, die ihm nicht gehören, den Betrag und die Gattung dieser Aktien besonders im Verzeichnis angeben. Diese Vorschrift bezweckt eine Offenlegung der wahren Besitzverhältnisse an den Aktien. Der Vorstand, die Gesellschaft und ihre Aktionäre haben ein Recht zu wissen, ob derjenige, der Stimmrechte ausübt und damit entscheidend in die Verhältnisse der Gesellschaft eingreift, seine Machtstellung aus eigenem oder fremdem Aktienbesitz herleitet. Ihre Einstellung gegenüber den Ansprüchen eines Aktionärs kann durch diese Kenntnis grundlegend beeinflußt werden. Die Vorschrift wird sich hauptsächlich für das vom Entwurf unter bestimmten Bedingungen zugelassene Bankenstimmrecht auswirken. Ihre Befolgung ist durch eine Strafbestimmung sichergestellt (§ 300 Nr. 4)".

Die Bestimmung des § 110 AktGes., die die Aufstellung der Teilnehmerliste regelt, fordert, daß diese in der Hauptversammlung an-

gefertigt wird. Dadurch soll möglichst Richtigkeit und Vollständigkeit der Teilnehmerliste erreicht werden [28]).

Bezüglich der inhaltlichen Erfordernisse dieses Teilnehmerververzeichnisses sind zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder tritt die Bank als bevollmächtigter Stellvertreter des Depotkunden auf, oder in eigenem Namen kraft Depotstimmermächtigung.

α) Tritt die Bank in der Hauptversammlung auf Grund echter Stellvertretung im Namen des Depotkunden auf, so bestehen, bezüglich der Erfordernisse des Teilnehmerverzeichnisses, keine Besonderheiten gegenüber der Vertretung der Aktionäre durch andere Dritte.

Es finden somit die Bestimmungen des § 110 Satz 1 AktGes. [29]) Anwendung. Die Bank muß also ihren eigenen Namen sowie den Namen und Wohnort ihres Vollmachtgebers, d. h. des von ihr vertretenen Depotaktionärs, für das Verzeichnis angeben. Außerdem hat sie Angaben zu machen über Gattung und Betrag der von ihr vertretenen Aktien [30]).

Neu gegenüber der früheren Regelung der Anwesenheitsliste in § 258 HGB ist die Bestimmung, daß die — zwar nicht erschienenen aber vertretenen — Aktionäre benannt werden müssen [31]).

Tritt die die Hauptversammlung beschickende Bank in Vertretung einer vom Depotkunden — sei es durch Vollmacht [32]) oder durch Ermächtigung [33]) — stimmberechtigten Bank auf, so muß sie den Namen der Bank benennen, in deren Vertretung sie das Stimmrecht aus den Kundenaktien ausübt.

Es erscheint aber fraglich, ob bei einem derartigen Sachverhalt die die Hauptversammlung beschickende Bank auch den Namen des Depotaktionärs angeben muß.

Die Kommentatoren des Aktiengesetzes haben zu diesem Problem keine Stellung genommen.

War die vom Depotkunden erstlegitimierte Bank ihrerseits nur zur Ausübung der Stimmrechte im Namen des Depotaktionärs be-

[28]) Aber nach Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 355 II, 1, ist zulässig, daß die Anwesenheitsliste auf Grund der Hinterlegungen oder Anmeldungen vorbereitet wird.

[29]) Diese Bestimmung gilt auch für die Fälle, in denen die Bank mit Nostrobeständen auftritt.

[30]) Einzelheiten vgl. Schlegelberger-Quassowski Anm. 2 und 3 zu § 110; Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 355, Anm. II, 1 und 2.

[31]) Die Aenderung entspricht der bereits früher von der Rechtsprechung vertretenen Auffassung. — Vgl. Amtl. Begr. zu § 110 AktGes. s. oben S. 111.

[32]) S. oben S. 81 ff.

[33]) S. oben S. 83 ff.

rechtigt, so muß m. E. gemäß § 110 Satz 1 AktGes. der Name des Depotkunden für das Teilnehmerverzeichnis angegeben werden.

Hatte aber der Depotaktionär die erste Bank gem. § 114 Abs. 4 AktGes., zur Ausübung des Stimmrechts in eigenem Namen, ermächtigt, so darf die, die Vertretung dieser ersten Bank übernehmende und die Hauptversammlung beschickende, Bank den Namen des Depotaktionärs nicht angeben.

In Wirklichkeit übt dann nämlich die erstermächtigte Bank in eigenem Namen das Stimmrecht für die Depotaktien aus und läßt sich nur in der Stimmrechtsausübung vertreten. Dieser Fall untersteht aber m. E. der Sonderregelung des § 110 Abs. 2 AktGes.

Neu gegenüber § 258 HGB ist — außer dem Erfordernis der Benennung des vertretenen Aktionärs — auch die Forderung der Angabe der Gattung der vertretenen Aktien. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit, das Stimmrecht nach Nennbetrag und Stimmzahl festzustellen.

Die beiden in § 110 Satz 1 AktGes. eingeführten Neuerungen sollen die Anonymität bei Geltendmachung der Stimmrechte in der Hauptversammlung verdrängen. Aus obigen Ausführungen geht hervor, daß eine völlige Verdrängung der Anonymität nur durch die — ideale — Forderung der Selbstausübung der Stimmrechte seitens der Aktionäre, erreicht werden kann.

β) Für den Fall, daß die Bank, auf Grund einer vom Depotaktionär in den Formen des § 114 Abs. 4 AktGes. erteilten Stimmrechtsermächtigung, die Rechte der Depotaktien in eigenem Namen geltend macht, hat der Gesetzgeber, gegenüber § 258 HGB, in Satz 2 des § 110 AktGes. eine grundsätzlich neue Sonderregelung getroffen.

Bisher war aus dem Teilnehmerverzeichnis nicht ersichtlich, in welchen Fällen eine Stimmrechtsausübung auf Grund einer Legitimationsübertragung vorlag.

Für alle Fälle der Legitimationsübertragung — nicht nur für den Hauptfall, das Depotstimmrecht — soll durch § 110 Satz 2 AktGes. verhindert werden, daß die Legitimationsaktionäre sich sozusagen „mit fremden Federn schmücken“ [34]). Die in der Hauptversammlung Anwesenden sollen wissen, ob jemand eigenen oder fremden Besitz bei der Abstimmung vertritt [35]).

Daher muß die die Hauptversammlung mit Depotaktien beschickende Bank, außer ihrem eigenen Namen [36]) — gesondert von den

[34]) Breska a. a. O. S. 292.
[35]) Vgl. Amtl. Begr. s. oben S. 111.
[36]) Dies fordert schon § 110 Satz 1 AktGes. Vgl. Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 355 II, 1 a.

eigenen Beständen[37]) — die Kundenbestände, unter genauer Bezeichnung des von ihr vertretenen Fremdbesitzes nach Aktiengattungen, Nennbetrag und Stimmzahl, zum Teilnehmerverzeichnis anmelden[38]).

Ueber die Tatsache und den Umfang des von einer Bank als Legitimationsaktionärin vertretenen Fremdbesitzes kann also in Zukunft in der Hauptversammlung keine Unklarheit mehr herrschen.

Eine völlige Verdrängung der Anonymität und Klarlegung der wahren Besitzverhältnisse ist freilich auf diesem Gebiet auch durch die neuen Bestimmungen des § 110 Satz 2 AktGes. nicht herbeigeführt worden.

Denn, über die Person des wirklichen Aktieneigentümers braucht die Bank keinerlei Angaben zum Teilnehmerverzeichnis zu machen[39]). Der Gesetzgeber hat geglaubt, im Falle des § 110 Satz 2 AktGes. eine Pflichtenkollision der Bank vermeiden zu müssen.

Die Bank ist nämlich ihrem Machtgeber gegenüber zur Wahrung des Bankgeheimnisses[40]) verpflichtet, und darf nur in besonderen Fällen Verhältnisse ihrer Bankkunden, die ihr auf Grund ihrer Geschäftsbeziehungen zugänglich sind, preisgeben. Aus diesem Grunde muß die Bank, wenn sie als Legitimationsaktionärin auftritt, die Stimmrechtsermächtigung, die ihr der Depotkunde in den Formen des § 114 Abs. 4 AktGes. erteilt hat, weder der Aktiengesellschaft zur Legitimation vorlegen[41]) noch bei ihr in Verwahrung geben, wie dies beim Auftreten der Bank auf Grund einer Vollmacht mit der Vollmachtsurkunde zu geschehen hat.

Die Sonderregelung des § 110 Satz 2 AktGes. ersetzt in einer den deutschen Verhältnissen besser angepaßten Form den von Gieseke zum Depotstimmrechtsproblem gemachten Vorschlag, in dieser Frage die schwedische Gesetzesregelung zu übernehmen.[42]).

---

[37]) Die Banken dürfen andererseits auch nicht Nostrobestände als Kundenbesitz ausgeben. Vgl. Frankf. Ztg. 1938 Nr. 32.

[38]) Vgl. im einzelnen Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 356; Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 485/486. — Beachte auch § 11 AktGes. und die entsprechenden Ausführungen der Kommentatoren über Aktiengattungen. — Bezüglich der nicht vollbezahlten Aktien vgl. Pohle in Bankarchiv 36. Jg. S. 448.

[39]) Vgl. Schlegelberger-Quassowski Anm. 3 zu § 110 AktGes. und Godin-Wilhelmi Anm. II, 3 zu § 110. — Dies gilt auch für andere Fälle der Legitimationsübertragung, in denen eine Bank oder ein sonstiger Dritter als Strohmann vorgeschoben wird: Verschleierung und Tarnung eigenen Aktienbesitzes durch einen oder mehrere indifferente Legitimationsaktionäre. Vgl. v. Falkenhausen a. a. O. S. 301.

[40]) Vgl. ausführlich Trey a. a. O. S. 609.

[41]) Vgl. Pohle a. a. O. S. 373. Eine Nachprüfung der ordnungsmäßigen Stimmermächtigung ist nicht Sache der Hauptversammlung. Sie wäre technisch auch schwer durchzuführen.

[42]) Vgl. oben S. 30 Anm. 27.

Die Einhaltung der Vorschriften des § 110 AktGes. soll durch die Strafsanktion des § 300 Nr. 4 AktGes. gesichert werden. Danach macht sich die Bank strafbar, wenn sie es unterläßt, Angaben der in § 110 AktGes. geforderten Art richtig und vollständig zu machen[43]).

Außerdem hat eine Verletzung der Bestimmungen des § 110 AktGes. die Anfechtbarkeit[44]) sämtlicher Hauptversammlungsbeschlüsse zur Folge. Auch kann die Bank zivilrechtlich in Anspruch genommen werden[44]).

Eine Anmeldeverpflichtung des Fremdbesitzes zum Teilnehmerverzeichnis liegt m. E. lediglich den Banken als Legitimationsaktionären ob. Es ist nicht Sache der Aktiengesellschaften bzw. der die Stimmliste aufstellenden Beamten, auf die Kenntlichmachung hinzuwirken. Jedoch werden auch hier Zweckmäßigkeitserwägungen entscheiden[45]).

2. Grenzen der Ausübung des Stimmrechts von Depotaktien durch Banken.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, welche Voraussetzungen sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Beziehung von der Bank zu erfüllen sind, damit diese rechtswirksam das Stimmrecht aus den Depotaktien in eigenem Namen ausüben kann.

Im folgenden ist zu untersuchen, unter welchen Umständen die Bank als Legitimationsaktionärin, im Einzelfall, durch Stimmverbote und sonstige Stimmbeschränkungen an der Ausübung des Stimmrechts aus Depotaktien gehindert ist, und welchen Einfluß interne, seitens des Depotaktionärs erteilte, Abstimmungsweisungen auf die Wirksamkeit der von der stimmermächtigten Bank getroffenen Abstimmungsentscheidung haben.

---

43) Diese Strafbestimmung gilt auch für den Fall, daß ein Legitimationsaktionär, der Wahrheit zuwider, eigenen Aktienbesitz als Fremdbesitz tarnt. — Nach Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 901 Anm. 5 gilt die Strafbestimmung nur für den Legitimationsaktionär. Diese Auffassung ist m. E. nicht richtig, da diese Bestimmung wohl auch für Satz 1 des § 110 AktGes. gilt. Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 1094 Anm. 7.

44) Vgl. § 197 Abs. 1 AktGes. Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 356 Anm. II, 3: Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB.

45) Vgl. Breska a. a. O. S. 292: Aufhängung von Plakaten, die zur Abgabe von Meldungen über Fremdenbesitz in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft auffordern.

a) Stimmbeschränkungen der Bank im Außenverhältnis, d. h. der Aktiengesellschaft gegenüber.

Allgemein muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über den Ausschluß oder eine Beschränkung der Stimmrechtsausübung nicht mit Hilfe der Legitimationsübertragung umgangen werden dürfen. Liegt ein solcher Ausschluß oder eine solche Stimmbeschränkung in der Person des Depotaktionärs vor, so werden die, im einzelnen noch zu besprechenden, Vorschriften durch eine Weitergabe der Stimmberechtigung, seitens der Depotaktionäre an die Bank, nicht gegenstandslos [46]).

Selbst dann, wenn die Bank die Depotaktien im Außenverhältnis zu Eigentum erhalten hat [47]), der Depotaktionär aber wirtschaftlich und im Innenverhältnis Eigentümer geblieben ist, und die Bank die Aktionärsrechte nur als Treuhänder [47]) und nach Weisung des Depotaktionärs ausüben soll, entfällt die Stimmberechtigung der Bank, sofern mit dieser Gestaltungsform eine Umgehung der für den Depotaktionär bestehenden Stimmverbote oder Stimmbeschränkungen bezweckt war [48]).

α) Mag nun die Bank die Stimmrechte der Depotaktien als Stellvertreter im Namen des Depotaktionärs, oder aber kraft einer in den Formen des § 114 Abs. 4 AktGes. erteilten Stimmermächtigung in eigenem Namen auszuüben, in jedem Falle übt die Bank nicht eigenes Stimmrecht aus, sondern das Stimmrecht desjenigen [49]), der ihr die zur Ausübung erforderliche Vollmacht, oder — durch eine Uebertragung der Aktien in Form der Legitimationszession — den bei der Stimmermächtigung notwendigen Rechtsausweis erteilt hat [49]).

Die Bank kann daher auch kein umfassenderes Stimmrecht geltend machen, als diejenigen es haben, von denen die Bank die Berechtigung

---

[46]) Dasselbe gilt natürlich auch für die Person der ermächtigten Bank. — Eine derartige Ueberlassung von Depotaktien ist nach § 300 Nr. 2 u. 3 AktGes. als Stimmrechtsmißbrauch strafbar. Die zivilrechtliche Folge einer erschlichenen Stimmrechtsausübung ist Nichtigkeit der Ueberlassung der Aktien. Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 1094 Anm. 6 und Gieseke a. a. O. S. 22.

[47]) Ueber den Ausschluß der Stimmberechtigung eines solchen Strohmanns vgl. die in „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1936 S. 711 und „Der Wirtschaftstreuhänder" 1936 S. 332 angeführte Reichsgerichtsentscheidung.

[48]) Vgl. auch Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 497/498 Anm. 2.

[49]) Darüber herrscht im Schrifttum Einigkeit; vgl. Ludewig in JW 1922 S. 1502; Gieseke a. a. O. S. 21 Anm. 20; Weiß a. a. O. S. 67.

zur Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien herleitet[50]). Auch ist sie in allen den Fällen von der Ausübung der Stimmrechte der Depotaktien in der Hauptversammlung ausgeschlossen, in denen der Depotaktionär nicht zur Beschlußfassung zugelassen oder sonstwie in der Stimmrechtsausübung Beschränkungen unterworfen wäre.

αα) Ausgeschlossen ist die Stimmberechtigung der (Depot-)Aktionäre kraft Gesetzes in den Fällen eines typischen Interessenwiderstreits zwischen den Gesamtinteressen der Aktiengesellschaft und den Sonderinteressen einzelner Aktionäre. Der Anlaß dazu liegt entweder in den Beziehungen dieses Aktionärs zum Gegenstande der Beschlußfassung (§ 114 Abs. 5 AktGes.) oder zur Aktiengesellschaft selbst (§ 11 Abs. 6 AktGes.)[51]).

§ 114 Abs. 6 AktGes. bestimmt, daß das Stimmrecht von Aktien, die der Gesellschaft, einem abhängigen Unternehmen oder einem Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören, ruht[52]). In diesem Zusammenhang ist diese Gesetzesbestimmung von geringer Bedeutung und bedarf daher keiner ausführlichen Erörterung[53]).

Von Wichtigkeit sind hier aber die Bestimmungen des § 114 Abs. 5 AktGes. über einen Stimmrechtsausschluß des Depotaktionärs wegen Beziehungen desselben zum Gegenstande der Beschlußfassung.

Gegenüber der entsprechenden Bestimmung in § 252 Abs. 3 HGB ist in der Neuregelung des Aktiengesetzes das Stimmverbot weggefallen bei einer Beschlußfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen der Aktiengesellschaft und einem Aktionär[54]).

Es wurden jedoch, wie früher, drei Fälle festgesetzt, bei denen sich der Aktionär — und mithin auch die Bank als Legitimationsaktionärin[55]) — der Stimme enthalten muß, nämlich bei einer Be-

50) Es gilt hier der Rechtssatz: „nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet".

51) Die Vorschriften sind zwingend, aber auch erschöpfend. Vgl. im einzelnen Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 503 Anm. 15.

52) Die Bestimmungen waren im HGB nicht enthalten. Einzelheiten vgl. Godin-Wilhelmi a. a. O. Anm. 19 zu § 114 und Schlegelberger-Quassowski Anm. 18—21 zu § 114.

53) Vgl. aber unten S. 119.

54) Die Abschaffung dieser Stimmrechtsbeschränkung wurde seit langem gefordert. Vgl. oben S. 31 Anm. 33 und S. 32 Anm. 41. Ebenso Frankf. Ztg. 1929 Nr. 684 unter der Voraussetzung, daß Vorschriften eingeführt werden, die einen eigenmächtigen Stimmrechtsmißbrauch verhindern. Diesen Zweck verfolgt, nach Schlegelberger-Quassowski S. 504 Anm. 17, die Erleichterung der Anfechtung nach § 197 Abs. 2 AktGes. — Müller-Erzbach in Jherings Jahrb. 1938 S. 105 bestreitet aber den Wirklichkeitswert letzterer Bestimmung.

55) Vgl. RG 146 S. 78.

schlußfassung über die Entlastung dieses Aktionärs oder über seine Befreiung von einer Verpflichtung, sowie in Fällen, in denen darüber abgestimmt werden soll, ob die Aktiengesellschaft gegen diesen Aktionär einen Anspruch erheben soll[56]).

ββ) Wie in den Fällen der gesetzlichen Stimmverbote, so haben auch satzungsmäßige Beschränkungen des Aktionärstimmrechts Wirksamkeit gegenüber einer mit fremden Depotaktien in eigenem Namen stimmenden Bank[57]).

Zulässig ist — wie schon bisher[58]) — als materielle satzungsmäßige Beschränkung des Stimmrechts eine Bestimmung dahingehend, daß für einen Aktionär, der mehrere Aktien besitzt, die Stimmrechtsausübung durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränkt wird[59]). Doch darf dabei nicht gegen § 114 Abs. 1 Satz 1 AktGes. verstoßen werden, der bestimmt, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt[60]).

Bedeutet zwar eine zulässige statutarische Beschränkung des Aktionärstimmrechts auch eine entsprechende Einschränkung der Stimmbefugnis der Bank als Legitimationsaktionärin, so kommt doch anderer-

[56]) Zu diesen Stimmverboten treten noch Sonderfälle bei gewissen Aktionärtypen: So spricht § 118 Abs. 1 Satz 2 AktGes. bei einer Beschlußfassung über die Bestellung von Sonderprüfern ein Stimmverbot für Aktionäre aus, die zugleich Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder sind; ferner gilt ein Stimmverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bei Beschlußfassungen nach § 227 Abs. 1 Nr. 1 AktGes. — Vgl. auch oben S. 117 Anm. 51 und Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 506 Anm. 22: Kein Stimmverbot für gebundene Aktien (Schutz- oder Herrschaftsaktien).

[57]) Vgl. auch oben S. 107 bes. Anm. 14.

[58]) Vgl. § 252 Abs. 1 Satz 3 HGB. Jetzt § 114 Abs. 1 Satz 3 AktGes.

[59]) Im einzelnen s. Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 369 Anm. 4 und Meilicke a. a. O. S. 2430/31. — Vgl. § 114 Abs. I S. 3 AktGes. Nach § 13 der 3. DVO zum AktGes. (vom 21. Dezember 1938) bedarf ein derartiger, das Stimmrecht beschränkender, Satzungsbeschluß (der Hauptversammlung) einer Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

[60]) Vgl. als Beispiel eines unzulässigen Stimmrechtsentzugs auf Grund einer Satzungsbestimmung, den Fall der Schering AG Berlin. Ausführlich besprochen von Drewes, in Frankf. Ztg. 1937 Nr. 523 S. 4. Der angeführte Fall einer Satzungsbestimmung bringt Pflichtenkollisionen der Bank, wie sie der Gesetzgeber in § 110 Abs. 2 vermieden hat. Außerdem liegt ein Verstoß gegen § 114 Abs. 1 Satz 1 AktGes. vor. Auch bedeutet diese Satzungsbestimmung eine Schaffung von Mehrstimmrechtsaktien, da der unzulässige Stimmrechtsentzug praktisch eine Stärkung des Stimmrechts der nicht betroffenen Aktionäre bedeutet. — Eine Umgehung des statutarischen Höchstbetrags oder von Stimmabstufungsbeschränkungen liegt — entgegen der von Krause (a. a. O. S. 51) vertretenen Auffassung — in Fällen vor, in denen die Aktien — im Wege der Legitimationsübertragung — zur Stimmausübung teilweise auf Dritte übertragen werden.

seits eine gemäß § 114 Abs. 2 AktGes. zulässige satzungsmäßige Erweiterung des Aktionärstimmrechts der Bank gleichfalls zugute.

Dies ist der Fall, wenn die Satzung — entgegen dem gesetzlichen Grundsatz — die Stimmberechtigung nicht von der vollständigen Leistung der Einlage, sondern nur von der Leistung einer Mindesteinlage abhängig macht[61]).

β) Zu den Beschränkungen in der Ausübung des Stimmrechts, denen die Bank in ihrer sachlichen Eigenschaft, d. h. als Legitimationsaktionärin, unterworfen ist, treten aber noch Beschränkungen, die sich —bei Vorliegen bestimmter Interessenkollisionen — aus der Person der Bank selbst ergeben[62]).

Eine Bank darf beispielsweise dann nicht stimmen, wenn die Depotaktien, die einem ihrer Bankkunden gehören, Aktien ihrer eigenen Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens sind[63]). Ebenso gilt dies aber in Fällen des § 114 Abs. 5 AktGes., also insbesondere dann, wenn der Bank in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied Entlastung oder Befreiung von einer Verpflichtung erteilt werden soll.

Dagegen kann die Bank an einer Abstimmung teilnehmen, in der Beschluß gefaßt werden soll über die Wahl eines ihrer Bankmitglieder — oder des Depotkunden — in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft[64]).

b) Stimmbeschränkungen der Bank im Innenverhältnis, d. h. dem die Stimmermächtigung erteilenden Depotaktionär gegenüber.

α) Aus der Stimmrechtsermächtigung und der damit zusammenhängenden Legitimationsübertragung der Aktien als Rechtsausweis der

61) Vgl. im einzelnen Schlegelberger-Quassowski a. a. O. Anm. 6—10 zu § 114 und Godin-Wilhelmi Anm. 5 f zu § 114. Vgl. auch oben S. 107 Anm. 12.

62) Auch diese können gesetzlicher oder satzungsmäßiger Art sein. Vgl. aber über persönliche statutarische Beschränkungen das oben S. 107 Anm. 14 Gesagte.

63) Vgl. § 114 Abs. 6 AktGes.

64) So schon das RG in Bd. 60 S. 172 und Bd 74 S. 278, denn es handle sich nicht um ein Rechtsgeschäft im gewöhnlichen Sinn, sondern um einen sozialrechtlichen Vorgang aus dem Gebiet der Mitverwaltungsrechte. Vgl. auch Geiler a. a. O. S. 30. — Die Zulässigkeit der Stimmrechtsausübung ergibt sich auch daraus, daß die Stimmenthaltungsvorschrift des § 252 Abs. 3 Satz 2 HGB (über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Aktiengesellschaft mit dem Aktionär) im neuen Aktiengesetz weggefallen ist.

Stimmberechtigung geht mit Wirkung gegenüber der Aktiengesellschaft nichts darüber hervor, nach welchen Gesichtspunkten die Bank abstimmen darf und soll[65]). In jedem Falle bleibt die Bank als Legitimationsaktionärin, gesellschaftsrechtlich gesehen, in der Abstimmung völlig frei[66]).

Im Rahmen der durch die Stimmermächtigung gemäß § 114 Abs. 4 AktGes. erteilten Stimmbefugnis unterliegt die Bank nur den gesetzlichen und statutarischen Stimmrechtsbeschränkungen, sowie den Grundsätzen von Treu und Glauben hinsichtlich einer uneigennützigen Wahrung des Wohls der Aktiengesellschaft bei der Art und Weise des Stimmens[67]).

Nach außen kann die Bank als Legitimationsaktionärin sämtliche Aktionärsrechte in der Hauptversammlung geltend machen[68]).

β) In allen Fällen muß der Depotaktionär die von der Bank in der Hauptversammlung getroffene Abstimmungsentscheidung gegen sich gelten lassen. Der Depotaktionär hat nur die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen die Bank vorzugehen[69]). Eine etwaige Abstimmungsvereinbarung hat nur schuldrechtliche Wirkung unter den Beteiligten und berührt in keinem Falle die von der Bank tatsächlich getroffene Abstimmungsentscheidung.

γ) Schon früher[70]) wurde festgestellt, daß die Ermächtigung als solche noch keine Verpflichtung für die Bank erzeugt, überhaupt oder in bestimmtem Sinne die Stimmrechte der Depotaktien auszuüben. Die Stimmrechtsermächtigung stellt lediglich die Befugnis der Bank nach außen fest, indem sie der Bank den formellen Rechtsausweis verschafft.

Von diesem Außenverhältnis ist streng zu unterscheiden das Rechtsverhältnis zwischen dem Depotkunden als Machtgeber und der Bank

---

65) Vgl. oben S. 77 Anm. 35.

66) Ueber Abstimmungsvereinbarungen vgl. ausführlich Schlegelberger-Quassowski a. a. O. Anm. 24 und 25 zu § 114 AktGes.

67) Dies findet seinen Ausdruck darin, daß die Hauptversammlungsbeschlüsse gemäß § 197 Abs. 2 AktGes. von jedem Aktionär angefochten werden können, wenn ein (Legitimations-)Aktionär mit der Stimmrechtsausübung gesellschaftsfremde Sondervorteile verfolgte, und der gefaßte Beschluß geeignet war, diesem Zwecke zu dienen.

68) So z. B. das Recht Anträge in der Hauptversammlung zu stellen, und die Anfechtungsklage gegen gefaßte Beschlüsse in eigenem Namen zu erheben. Dieses Recht steht dem Depotaktionär neben der Bank als Legitimationsaktionärin nicht zu. Vgl. im einzelnen Düringer-Hachenburg Anm. 8 vor § 222 HGB.

69) Ueber Einzelheiten vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 507/8.

70) Vgl. oben S. 77 bes. Anm. 35.

als Empfängerin der Ermächtigung. Von der Beschaffenheit und dem Vorhandensein[71]) eines Kausalvertrags hängt es ab, nach welchen Gesichtspunkten die Bank die Stimmrechte der Depotaktien geltend machen darf, insbesondere, ob sich die Bank dabei von ihrem eigenen Interesse oder ausschließlich von dem des Depotaktionärs leiten lassen muß[72]).

δ) Im Regelfall braucht zwischen den Interessen der Bank und denen des Aktionärs kein Gegensatz zu bestehen[73]). Daß jedoch solche Interessengegensätze bestehen können, wird selbst von den Banken zugegeben[74]).

Zweierlei Gründe können derartige Interessenkollisionen herbeiführen:

Zum ersten sind solche dann vorhanden, wenn Sonderinteressen eines einzelnen Depotkunden den Gesellschaftsinteressen entgegen-

[71]) Vgl. ebd. und Düringer-Hachenburg Vorbem. 7 vor § 222 HBG. Das Grundverhältnis ist im allgemeinen als ein Vertrag eigener Art aufzufassen (vgl. Gieseke a. a. O. S. 22 und Ludewig a. a. O. S. 137). — Abgesehen von Sonderfällen der Legitimationsübertragung, bei denen z. B. ein Großaktionär, der anonym auftreten will, der Bank Abstimmungsrichtlinien gibt, ist als Regelfall des typischen Depotaktienstimmrechts eine Stimmermächtigung, erteilt aus der Initiative und der Interessenlagerung der Bank, anzusehen. Gieseke a. a. O. S. 44 lehnt daher den Vergleich des Kausalvertrags mit dem eines Beauftragten oder Geschäftsbesorgers ab, da diese zur besonderen Interessenwahrung für den Geschäftsherrn verpflichtet seien. Vgl. auch Müller-Erzbach in Iherings-Jahrb. S. 107, 109, der ausführt, daß unter einer „Vertretung" die Wahrnehmung fremder Interessen (also hier der Interessen der Depotaktionäre) zu verstehen sei: s. auch oben S. 103 bes. Anm. 53 u. oben S. 16 ff. — Eine völlige Ausschaltung des Depotaktienstimmrechts ist, wie die Amtliche Begründung (vgl. oben S. 68) m. E. mit Recht ausführt, aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, es sei denn, daß die amerikanische oder englische Stimmrechtsregelung übernommen, oder eine Unterscheidung der Aktionärtypen eingeführt wird.

Liegt der Stimmrechtsausübung der Banken ein festes Auftragsverhältnis — ausnahmsweise — zugrunde, so ist theoretisch möglich, daß die Bank mit den verschiedenen Aktien der Vielzahl der Depotaktionäre unheitlich abstimmt. Vgl. zu diesem Problem RG Bd. 137 S. 312 (305 ff.), das eine derartige Abstimmung — im Gegensatz zu RG Bd. 118 S. 69 — ausnahmsweise zuläßt, wenn dies schutzwürdige Belange rechtfertigen. In RG 137 S. 305 ff. ausführliche Besprechung des Schrifttums über diese Frage. Vgl. auch, wenngleich teilweise überholt, Weiß a. a. O. S. 72 ff. und Keck a. a. O. S. 47 ff. bes. S. 63/64.

[72]) M. E. geht der Gesetzgeber bei der Zulässigkeit des Bankenstimmrechts davon aus, daß die Bank im Regelfall die Interessen der Gesamtheit der Aktionäre, und damit auch die wohlverstandenen Interessen der von ihr vertretenen Einzelaktionäre, neben ihren eigenen Belangen (vgl. oben S. 18 ff.) wahrnimmt. Es sollen mit der Depotstimmrechtsregelung nur Mißbräuche bei bestimmten Fällen einer Interessenkollision — nach Möglichkeit — verhindert werden.

[73]) Fälschlich geleugnet, z. B. von Mellinger a. a. O. S. 939.

[74]) Koeppel a. a. O. S. 87.

stehen. Mit Recht führt Gieseke[75]) aus, daß in derartigen Fällen von der Bank nicht verlangt werden kann, daß sie in jedem Fall für eine Verwirklichung der Absichten der Depotkunden Sorge trägt. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn eine solche Abstimmung offensichtlich den Gesellschaftsinteressen entgegensteht[76]), oder den Erfordernissen der von der Reichsregierung erstrebten Wirtschaftspolitik nicht gerecht wird. Fälle eines in der Person des Depotaktionärs liegenden Interessenwiderstreits für die Bank werden aber beim typischen Fall des Bankenstimmrechts nicht sehr häufig sein.

Charakteristisch für das Vorhandensein von Interessengegensätzen bei der Ausübung der Stimmrechte aus Depotaktien durch Banken ist vielmehr die Person der Bank selbst, in ihrer Eigenschaft als Geschäftsunternehmen mit eigenem Interessenkreis.

In Sonderfällen eines ernstlichen Interessenwiderstreits[77]) zwischen diesen Bankinteressen und den berechtigten Interessen der Depotaktionäre — und damit der Aktiengesellschaft selbst —, muß daher verlangt werden, daß die Bank den Depotaktionär über die Sachlage aufklärt und sich, bezüglich der Abstimmung, größte Zurückhaltung auferlegt[78]).

4. Sicherungen gegen einen Mißbrauch des Depotaktienstimmrechts durch die Banken.

a) Wir haben oben[1]) gesehen, welche Bedeutung dem Ausbau der staatlichen Kontrollmaßnahmen für den depotrechtlichen Kundenschutz und für die mitgliedschaftlichen Interessen der Aktionäre zukommt.

---

[75]) A. a. Dies gilt besonders für Spekulationsaktionäre. Vgl. auch „Die Bank" 1935 S. 632: Die Bank hat einen Ausgleich zwischen den privatwirtschaftlichen Erwerbsinteressen und dem öffentlichen Interesse zu schaffen.

[76]) Vgl. auch § 107 Abs. 2 AktGes., der, bei Verfolgung gesellschaftsfremder Sondervorteile durch Ausübung des Stimmrechts, ein Anfechtungsrecht schafft.

[77]) Beispiele vgl. Frankf. Ztg. 1930 Nr. 624: Schuldenablösungen, Sanierungen, Verschmelzungen von Unternehmen, Regreßbeschlüsse oder Rücksichtnahme auf die Interessen befreundeter Unternehmen, sowie Gläubigerinteressen der Banken bei Kapitalerhöhungen und anderen Transaktionen. — Ueber Interessenkonflikte zwischen einzelnen Teilen der Verwaltung vgl. „Magazin der Wirtschaft" 1937 S. 240. Aehnlich Frankfurter Ztg. 1930 Nr. 684.

[78]) Vgl. die oben S. 24 f. besprochenen Standesvorschriften. — Im Regelfall darf die Bank bei solchen Interessenkonflikten — schon auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Stimmrechtsbeschränkungen — überhaupt nicht stimmen. Vgl. auch Kaernbach a. a. O. S. 30/31, Gieseke S. 43 sowie Geiler a. a. O. S. 29.

[1]) S. 64 f.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken sind als Rechtsgrundlage für die Depotverwahrung — wie auch für das Depotaktienstimmrecht — weitgehend ausgeschaltet worden. An ihre Stelle ist eine Unzahl von formularmäßigen Ermächtigungen und Anzeigen getreten, die die Beweglichkeit des gesamten Effektengeschäfts der Banken wesentlich beschränken. Der Zweck dieser Ermächtigungsklauseln ist — sowohl im Bereich des Depotgesetzes als auch in bezug auf das Depotaktienstimmrecht —, den Depotaktionär vor Verschlechterungen seiner Eigentumsverhältnisse zu schützen, das Vertrauen der Bankkundschaft zum Kreditgewerbe wiederherzustellen, und den Depotaktionär zur Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte in der Hauptversammlung, aufzurufen.

Die Entscheidung ist in allen Fällen in die Hand des Depotaktionärs selbst gelegt[2]). Aus diesem Grunde erscheint es fraglich, ob diese Ermächtigungsklauseln ihren Zweck völlig erreichen. Hat es doch der Depotaktionär völlig in der Hand, sich selbst — durch Unterzeichnung der betreffenden Ermächtigungen[3]) — des Depotschutzes zu berauben.

b) Als weitere Schutzmaßnahme gegen einen Mißbrauch des Depotaktienstimmrechts durch die Banken ist die gesetzliche Ausgestaltung des Teilnehmerverzeichnisses, insbesondere die Sonderregelung für Legitimationsaktionäre (§ 110 Satz 2 AktGes.), anzusehen. Einer Verdeutlichung der Vertreterfunktion dient auch die Straffanktion des § 300 Nr. 4 AktGes. (Stimmrechtsmißbrauch durch unrichtige Angaben zum Teilnehmerverzeichnis), sowie die Strafbestimmung des § 298 AktGes. (Fälschung von Hinterlegungsbescheinigungen). Wie wir oben[4]) gesehen haben, ist die Anonymität des wirklichen Aktieneigentümers nicht beseitigt, da die Bank den Namen ihres Machtgebers nicht benennen muß. Das hat zur Folge, daß die Form der Legitimationsübertragung der Aktien auch weiterhin zur Umgehung von Stimmrechtsbeschränkungen benutzt werden kann.

c) Zwar ist im neuen Aktiengesetz eine wichtige Stimmbeschränkung weggefallen[5]), nämlich für den Fall des Interessenwiderstreits bei

[2]) Vgl. oben S. 65. Bezüglich des Depotstimmrechts vgl. oben S. 84 und 85. Nach Ansicht des Verfassers hat der Gesetzgeber dem Depotaktionär zu viel Entscheidungsbefugnis zuerkannt, anstatt auf den wirtschaftlichen Erfolg, nämlich auf die Umgehung der aktienrechtlichen Depotstimmrechtsbestimmung (§ 114 Abs. 4 AktGes.), abzustellen.

[3]) Vgl. Klausing, Bankarchiv 1937 S. 153/154, der meint, daß diese Förderung der Formularbürokratie lediglich eine unnötige Erschwerung des Effektengeschäfts bedeute.

[4]) S. 114. [5]) Vgl. oben S. 117.

einem Rechtsgeschäft zwischen der Aktiengesellschaft und dem Aktionär. Auch wird die Gefahr einer mißbräuchlichen Stimmrechtsausübung durch die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen gemildert. Diesen Zweck verfolgt besonders die Bestimmung des § 197 Abs. 2 AktGes., die die Anfechtungsmöglichkeiten wesentlich erleichtert.

Nach dieser Bestimmung kann die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen darauf gestützt werden, daß „ein Aktionär[6]) mit der Stimmrechtsausübung vorsätzlich für sich oder einen Dritten gesellschaftsfremde Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluß geeignet ist, diesem Zweck zu dienen".

Der Wirklichkeitswert dieses Anfechtungsrechts ist aber sehr gering. Er bietet keinen vollwertigen Ersatz für den Wegfall der besprochenen Stimmenthaltungsvorschrift.

Schon der Nachweis einer vorsätzlichen Schädigung ist sehr schwer zu erbringen. Auch kann die Feststellung einer aktienrechtlich unzulässigen Stimmrechtsausübung meist nicht erbracht werden[7]).

b) Der Gesetzgeber hat die Einführung der Schadensersatzpflicht wegen Verletzung des Verbots, das Stimmrecht in der Hauptversammlung zur Erlangung eines gesellschaftsfremden und nicht schutzwürdigen Sondervorteils auszuüben, abgelehnt[8]).

Die Generalklausel des § 101 AktGes. hat eine solche Schadensersatzpflicht nur für den Fall des Einflußmißbrauchs[9]) festgelegt. Für den Fall eines Stimmrechtsmißbrauchs ist diese Schadensersatzpflicht durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung[10]) abgelehnt worden. Nach der Amtlichen Begründung[11]) würde eine solche Bestimmung den Grundlagen unseres Aktienrechts widersprechen. Auch würde sie die freie Willensbildung in der Hauptversammlung gefährden[12]).

---

[6]) Das gilt auch für die Legitimationsaktionäre. Der der Bank die Stimmrechtsermächtigung erteilende Depotaktionär hat selbst kein Anfechtungsrecht.

[7]) Vgl. Quassowski a. a. O. S. 162; Godin a. a. O. S. 123; Müller-Erzbach in Iherings Jahrb. S. 105.

[8]) Vgl. Godin a. a. O. S. 116.

[9]) Vgl. Bergmann a. a. O. S. 3; ausführlich über diese Frage S. 1—43. — Schlegelberger a. a. O. S. 462 Anm. 13 will jedoch eine Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB herleiten. Vgl. über diese Frage Bergmann a. a. O. S. 6/7, Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 330 Anm. 11 sowie Dietrich JW 1937 S. 654, der eine Anwendung des § 826 BGB auf den vorliegenden Sachverhalt nicht für zulässig erachtet.

[10]) Vgl. § 101 Abs. 7 AktGes. und § 197 Abs. 2 AktGes.

[11]) Amtl. Begr. zu § 101, vgl. Klausing, Aktiengesetz S. 87.

[12]) Vgl. im einzelnen Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 462 Anm. 13.

e) Weiterhin sollen die aktiengesetzlichen Strafbestimmungen einen Mißbrauch des Bankenstimmrechts verhüten und strafen. In Frage kommt hier zunächst § 299 AktGes., der einen Stimmkauf für strafbar erklärt[13]).

Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 300 AktGes., die einem Stimmrechtsmißbrauch vorbeugen will. Nach Ziff. 1 der erwähnten Gesetzesbestimmung macht sich eine Bank strafbar, wenn sie die Depotaktien ihrer Bankkunden zur Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung benützt, ohne auf Grund einer Vollmacht oder einer ordnungsmäßig erteilten Stimmrechtsermächtigung dazu befugt zu sein[14]).

§ 300 Ziff. 2 AktGes. bestraft die entgeltliche Ueberlassung von Depotaktien zu Zwecken der Stimmrechtsausübung. Diese Strafbestimmung dient der Ergänzung des § 299 AktGes. und soll Umgehungen des § 317 HGB verhindern. Bestraft wird aber grundsätzlich nur das entgeltliche Leihen und Verleihen von Aktien. Dagegen ist eine unentgeltliche Ueberlassung von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung auf Grund einer solchen Ueberlassung straflos, sofern dadurch nicht Stimmverbote oder Stimmbeschränkungen umgangen werden sollen.[15]).

Eine Neuerung gegenüber § 318 HGB bringt § 300 Nr. 3 AktGes. Nach dieser Bestimmung ist nunmehr eine — im Wege der Legitimationsübertragung erfolgte —, bis dahin strafloseUmgehung von Stimmrechtsverboten als Stimmrechtserschleichung strafbar[16]).

f) Endlich soll die durch das Kreditwesengesetz vom 5. 12. 1934 eingeführte Aufsicht über die Banken einen Mißbrauch des Depotaktienstimmrechts verhindern, und darauf hinwirken, daß die Banken die Stimmrechte aus den Depotaktien verantwortungsbewußt und im Gesamtinteresse der Aktiengesellschaft ausüben[17]).

---

[13]) Ein Stimmkauf liegt aber nicht vor, wenn die Bank als Strohmann des Depotkunden, zwar in eigenem Namen, aber nach Weisungen des Depotkunden, stimmt. Ihre Dienste für die Stimmrechtsausübung darf sie sich bezahlen lassen. Vgl. Schlegelberger-Quassowski a. a. O. S. 1091 Anm. 2 und Baumbach a. a. O. S. 435 Anm. c.

[14]) Ueber die Anwendbarkeit von § 300 AktGes. auf die Fälle der Weitergabe der Stimmermächtigung von Bank zu Bank vgl. oben S. 98 bes. Anm. 139.

[15]) Schlegelberger a. a. O. S. 1093 Anm. 4 und Godin-Wilhelmi a. a. O. S. 910 Anm. 3.

[16]) Ein Stimmrechtsmißbrauch kann in sämtlichen vier Fällen des § 300 AktGes. nur vorsätzlich begangen werden.

[17]) S. oben S. 21 und S. 66. Vgl. auch Amtl. Begr. zu § 114 AktGes. s. oben S. 68.

Müller-Erzbach[18]) glaubt, daß der Gesetzgeber die tatsächlichen Machtverhältnisse falsch bewertet und das Einblicksvermögen der Kontrollorgane überschätzt habe. Ein vom Kreditwesengesetz aufgestelltes Ueberwachungsorgan sei nicht imstande, in die Politik der Banken gegenüber den von ihnen beherrschten Unternehmen Einsicht zu gewinnen.

M. E. sind diese Befürchtungen deshalb nicht so schwerwiegend, weil der Reichskommissar für das Bankgewerbe ja „Leute vom Fach", nämlich die Berufsorganisation des Kreditgewerbes, als Ueberwachungsorgan eingesetzt hat[17]).

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist schon vorhanden. Es muß aber abgewartet werden, wie sich diese Standesaufsicht auswirkt. So muß schon jetzt hervorgehoben werden, daß die Depotprüfung sich leider nicht auf die Einholung ordnungsmäßiger Stimmrechtsermächtigungen erstreckt.

[18]) In Iherings Jahrb. S. 110.

III.

Wirtschaftliche Auswirkungen der Neuregelung des Depotaktienstimmrechts.

Ueber die wirtschaftliche Bedeutung des depotrechtlichen Kundenschutzes für das Problem des Depotaktienstimmrechts der Banken ist schon an anderer Stelle [1]) ausführlich berichtet worden.

Im folgenden ist zu untersuchen, welche Bedeutung die Neuregelung des gesamten Aktienwesens und die Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts für das Problem des gleichgültigen Kleinaktionärs hat, und wie sich die Sonderregelung in der Praxis auswirkt.

1. Bedeutung der Neuregelung des Aktienwesens für das Problem des gleichgültigen Kleinaktionärs als Grundlage des Bankenstimmrechts.

a) Aktiengattungen und Abstimmungsgrundsätze.

Das Problem der Gleichgültigkeit gewisser Aktionäre bildet den Ausgangspunkt für fast alle Fragen der Aktienreform, soweit sie mit der Machtverteilung zusammenhängen. Es gilt, festzustellen, inwieweit das Problem des Kleinaktionärs auch nach Erlaß des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 noch fortbesteht und somit den Machteinfluß des Depotaktienstimmrechts aufrecht erhält.

Die Verschiedenartigkeit der Aktionäre und ihrer Interessen ist eine Lebenstatsache [2]).

Der Gesetzgeber ist in seinem theoretischen Gestaltungswillen wiederum an der Wirklichkeit der Verhältnisse vorbeigegangen. Er geht nach wie vor von einem einheitlichen Aktionärtypus aus.

[1]) S. oben S. 63 ff.

[2]) Vgl. oben S. 14 ff.

In der Amtlichen Gesetzesbegründung zu § 12 AktGes.[3]), der die Grundlagen der Stimmrechtsausübung behandelt, heißt es u. a.: „Eine verschiedene Behandlung der Aktionäre, je nachdem ob sie Dauer-, Zufalls- oder nur Spekulationsaktionäre sind, kann nicht befürwortet werden. Man muß jedem, der durch Ankauf von Aktien sein Geld der Gesellschaft zur Verfügung stellt, ein Mitverwaltungsrecht, das seinen Ausdruck im Stimmrecht findet, geben. Es kann nicht auf die Absichten, aus denen der Aktienkauf erfolgt, zurückgegriffen werden und danach der eine oder der andere Aktionär von der Mitverwaltung ausgeschlossen werden".

Diese Einstellung findet ihren Ausdruck in der Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 1 AktGes., daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet jedoch die, als reine Finanzierungsaktie für die Aktiengesellschaft gedachte, gesetzlich neu eingeführte, Vorzugsaktie ohne Stimmrecht[4]). Abgesehen vom Stimmrecht gewähren diese Vorzugsaktien sämtliche Rechte, die auch den anderen Aktionären aus den Aktien zustehen[5]). Da die — in Form einer Vorzugsdividende bei der Gewinnverteilung erfolgende — Vorzugsbehandlung einen Ausgleich für das fehlende Stimmrecht bildet, so läßt sich dieser Ausschluß vom Stimmrecht dann nicht mehr rechtfertigen, wenn kein Gewinnvorzug besteht[6]).

Für die Aktiengesellschaft bieten diese Vorzugsaktien ohne Stimmrecht — als Zwischenform der Stammaktie und der Schuldverschreibung — den Vorteil, daß die Gesellschaft zur Zahlung nur bei vorhandenem Gewinn verpflichtet ist, während bei der Schuldverschreibung eine Verzinsung, unabhängig vom Gewinn, erfolgen muß[7]).

Soweit ersichtlich ist, hat die Praxis von dem neuen Rechtsinstitut der Vorzugsaktie ohne Stimmrecht bisher nur in zwei Fällen Gebrauch gemacht[8]).

---

[3]) In Klausing, Aktiengesetz S. 11.

[4]) So schon Müller-Erzbach vgl. oben S. 29 bes. Anm. 19.

[5]) Vgl. auch oben S. 105 bes. Anm. 4.

[6]) Vgl. § 116 Abs. 2 AktGes.

[7]) Vgl. Soziale Praxis 1938 S. 14 und Amtl. Begr. zu §§ 115—117. AktGes. in Klausing S. 103.

[8]) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht wurden nach Satzungsbestimmungen geschaffen bei den Mannesmannröhren-Werken (vgl. Die Bank 31. Jg. S. 9/10 und S. 284) und bei den Reichswerken „Hermann Göring" Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten (vgl. Frankf. Ztg. 1938 Nr. 231 und Die Bank 31. Jg. S. 585).

Der Grundgedanke der Schaffung von Vorzugsaktien ist, wie schon ausgeführt, für die Aktiengesellschaft möglichst alle Wege der Kapitalbeschaffung auszunützen [9]).

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Regelung wirtschaftlich geeignet ist, das Problem des gleichgültigen Kleinaktionärs zu lösen. Abgesehen davon, daß, im Gegensatz zu der englisch-amerikanischen Lösung dieses Problems, ein völliger Stimmausschluß nicht vorliegt, sondern nur eine durch das Vorhandensein einer Vorzugsdividende bedingte Stimmaussetzung, ist noch zu beachten, daß die Möglichkeit, Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, dadurch begrenzt ist, daß durch zwingende Gesetzesvorschrift [10]) bestimmt ist, daß der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien nicht höher sein darf als die Hälfte der übrigen Stammaktien.

Hinsichtlich der Zulässigkeit, auf Grund einer Satzungsbestimmung Aktiengattungen [11]) mit verschiedenartiger Berechtigung zu schaffen, ist festzustellen, daß in der Neuregelung ein Verbot der Neuschaffung von Mehrstimmrechts-, Schutz- und Vorratsaktien festgelegt [12]) wurde. Es wurde damit eine Rückkehr zu dem Grundsatz erstrebt, daß das Mitbestimmungsrecht der Höhe der Kapitaleinlage entsprechen soll. Als Sicherung gegen die, in der Uebergangszeit [13]) noch bestehenden, Mehrstimmrechtsaktien hat das neue Aktiengesetz bestimmt, daß bei allen Entscheidungen von besonderer Tragweite, für die die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichen kann, nicht auf die Stimmenmehrheit als solche, sondern auf die bei der Beschlußfassung vertretene Kapitalmehrheit abzustellen ist [14]).

Als Grundform der Aktien hat das neue Aktiengesetz die Stammaktie beibehalten. Der Vorschlag, nennwertlose Quotenaktien [15]) einzuführen, hat keinen Eingang in das deutsche Aktienrecht ge-

---

[9]) Z. B. die Möglichkeit der Heranziehung von ausländischem Kapital, ohne daß eine Ueberfremdung zu befürchten ist.

[10]) Vgl. § 115 Abs. 2 AktGes.

[11]) Ueber Aktiengattungen und Effektentypen vgl. ausführlich „Der Wirtschaftstreuhänder" 1937 S. 155 ff und Simon a. a. O. S. 353 ff.

[12]) Vgl. § 12 Abs. 2 AktGes. — Ausnahmen nur mit ministerieller Genehmigung.

[13]) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der schon bestehenden Mehrstimmrechtsaktien kann, nach § 9 EG zum AktGes., die Reichsregierung bestimmen. Der Reichswirtschaftsminister kann jedoch im Einverständnis mit den beteiligten Ministern auch hiervon Ausnahmen machen. — Beachte auch die §§ 8/11 der 3. DVO zum AktGes. vom 21. Dezember 1938.

[14]) Ueber die hauptsächlichsten Fälle dieser Art vgl. Klausing, Aktiengesetz, S. 99. Vgl. auch Simon a. a. O. S. 357.

[15]) Vgl. Berliner Tagblatt vom 12. 12. 1934 (Kastenholz): so in den Vereinigten Staaten von Amerika (seit 1922) und in Belgien bestehend.

funden. Obgleich das Aktiengesetz die Namensaktie als Grundform festgelegt hat[16]), wird sich in der Praxis nach wie vor die Form der leicht verkehrsfähigen Inhaberaktie durchsetzen. Ein gesetzlicher Zwang für die Form der Namensaktie besteht nur für nicht vollbezahlte Aktien[17]).

Im neuen Aktiengesetz ist der Mindestnennbetrag der Aktien grundsätzlich wieder auf 1000 RM. festgesetzt[18]) worden; also eine Rückkehr zum Zustand der Zeit vor der Inflation.

Infolge der Kapitalarmut der Nachkriegszeit war es notwendig geworden, auch die Mittel des kleinen Sparers zur Finanzierung der Industrie heranzuziehen. Durch § 17 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923[19]) waren daher Kleinaktien bis zum Mindestbetrag von 20 RM. eingeführt worden.

Diese kleine Stückelung brachte zwar eine Verteuerung und Erschwerung des Effektenverkehrs und der Effektenverwahrung mit sich, hatte aber auch zur Folge, daß die Banken mit Hilfe des Depotaktienstimmrechts in der Generalversammlung sehr einflußreich wurden[20]).

Bringt also einerseits die Wiedereinführung der 1000 RM.-Aktie eine Erleichterung des Effektenverkehrs mit sich, so mindert sie doch gleichzeitig auch den Machteinfluß der Banken auf die Aktiengesellschaft, weil dadurch das Problem des Kleinaktionärs wesentlich an Bedeutung verliert.

Der Wille des Gesetzgebers geht dahin, die Aktiengesellschaft nur von kapitalkräftigen Geldgebern finanzieren zu lassen. Der Kleinsparer soll mit seinen beschränkten Mitteln, in nicht spekulativer Anlage, am Rentenmarkt Hypotheken und festverzinsliche Wertpapiere kaufen, die ihm einen sicheren und stetigen Ertrag abwerfen[21]).

Die Bedeutung des Kleinsparers für die Finanzierung der Industrie ist heute im Abflauen. Auch wird die vom Staat durch das Anleihestockgesetz[25]) geförderte Tendenz der Dividendenbe-

16) Vgl. § 17 AktGes. — Ueber Verbreitung der Namensaktien in Deutschland vgl. Richter in „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1934 S. 629/30: Hauptanwendungsgebiete: Versicherungswesen und — in besonderen Fällen — Hypothekenbanken.

17) Vgl. darüber ausführlich Pohle a. a. O. S. 447 ff und Simon a. a. O. S. 354.

18) Vgl. im einzelnen § 8 AktGes. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Neuemissionen. Nach § 3 EinfGes. zum AktGes. in Verb. mit § 3 der 1. DVO zum AktGes. (vom 29. 9. 1937) ist für Kleinaktien eine Umtauschfrist festgelegt. Der Umtausch muß bis zum 31. 12. 1940 beendet sein.

19) RGBl. I S. 1253.

20) Vgl. auch oben S. 20.

21) Vgl. Frankf. Ztg. 1937 Nr. 111 und Nr. 295.

22) Zur Politik des Dividendenausgleichs seitens der Verwaltungen der Aktiengesellschaften vgl. „Die Bank" 1929 S. 519.

grenzung dazu beitragen, die Spekulationsluſt und das Kaufintereſſe der Kleinſparer einzudämmen[22]).

Das grundſätzliche Verbot von Neuemiſſionen[23]) weiſt darauf hin, daß der Staat die Kapitellenkung in ſeine Hand genommen und daß die Reichsanleihe[23a]) die Aktien an Bedeutung übertroffen hat.

b) Die Hauptverſammlung als Betätigungsfeld der Stimmrechtsausübung.

Nach dem am 30. 9. 1937. außer Kraft getretenen Aktienrecht hatte die Aktiengeſellſchaft eine demokratiſche Verfaſſung. Ihr oberſtes Organ war die Generalverſammlung.

Neben der Zuſtändigkeit der Generalverſammlung in Fragen, die unmittelbar mit dem in der Aktie verkörperten Geſellſchaftsanteil zuſammenhängen[24]), hatte die Generalverſammlung auch die Jahresbilanz zu genehmigen. Ferner konnte ſie die Befugniſſe des Vorſtands beſchränken und hatte die Möglichkeit, in einzelne Akte der Geſchäftsführung unmittelbar einzugreifen.

Durch die Neuregelung des Aktienrechts iſt zwiſchen den drei Organen der Aktiengeſellſchaften eine erhebliche Machtverlagerung eingetreten. Die Befugniſſe des Vorſtands ſind auf Koſten der Hauptverſammlung weſentlich erweitert worden. Die Geſchäftsführung liegt heute grundſätzlich in den Händen des Vorſtands[26]). Als reine Geſchäftsführungsmaßnahme iſt heute die Feſtſtellung des Jahresabſchluſſes — dem Grundſatz nach — auf den Vorſtand übergegangen[27]). Die Hauptverſammlung muß ſich Rücklagen in jeder Höhe gefallen laſſen[28]). Sie kann nur noch über die Verteilung des vom Vorſtand ausdrücklich als Gewinn bezeichneten Betrags beſchließen[29]).

---

[23]) Vgl. Frankf. Ztg. 1935 Nr. 352.

[23a]) Nach dem „Geſetz über die Finanzierung nationalpolitiſcher Aufgaben des Reiches" vom 20. 3. 1939 (RGBl. I S. 561) ſollen ſtatt der verzinslichen Reichsanleihen unverzinsliche Steuergutſcheine ausgegeben werden.

[24]) Z. B. Satzungsänderung, Kapitalerhöhung und Auflöſung der Aktiengeſellſchaft.

[25]) Geſetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgeſellſchaften vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1222 ff) mit verſchiedenen Durchführungsverordnungen.

[26]) Vgl. § 70 AktGeſ.

[27]) Hinſichtlich der Ausnahmen vgl. § 125 AktGeſ.

[28]) Ein geſellſchaftliches Recht der Aktionäre auf Gewinnausſchüttung beſteht nicht mehr. Ein ſolches kann jedoch durch Satzungsbeſtimmung begründet werden.

[29]) Müller-Erzbach in Iherings Jahrb. S. 80 führt mit Recht aus, daß es witzig anmutet, daß der Geſetzgeber in § 126 Abſ. 3 Satz 2 der Hauptverſammlung als einzige ſelbſtändige Befugnis die Möglichkeit gelaſſen hat, „den Reingewinn ganz oder teilweiſe von der Verteilung auszuſchließen".

Unmittelbar kann die Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung nur noch in Fällen entscheiden, in denen der Vorstand (oder der Aufsichtsrat) dies verlangt[30]). Im übrigen beschließt die Hauptversammlung in den im Gesetz und der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Die Satzung kann jedoch, da § 103 Abs. 2 AktGes. zwingendes Recht ist, der Hauptversammlung nicht eine über diese Bestimmung hinausgehende Entscheidungsbefugnis erteilen.

Die Rechte der Hauptversammlung sind demnach auf die mit dem wirtschaftlichen oder rechtlichen Aufbau der Aktiengesellschaft zusammenhängenden Fragen grundsätzlicher Art beschränkt[31]). Ist somit die Hauptversammlung gegenüber dem bisherigen Zustand zwar ein „entthronter König"[32]), so wäre es doch verfehlt, anzunehmen, daß die Hauptversammlung nur noch ein Schattendasein führt. Vielmehr behält die Hauptversammlung — rechtlich gesehen — weitgehende Einflußmöglichkeit, selbst auf die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft[33]).

Aufgabe der Hauptversammlung bleibt es, das Ueberwachungsorgan des Vorstands, den Aufsichtsrat, zu wählen[34]). Der Aufsichtsrat seinerseits hat den Vorstand der Aktiengesellschaft zu bestellen und abzuberufen[35]). Die — im einzelnen selbständige und eigenverantwortliche — Stellung des Vorstands bleibt also trotz allem eine abgeleitete; denn sie geht über den Aufsichtsrat auf die Hauptversammlung zurück. Diese hat gemäß § 104 AktGes. den Vorstand und den Aufsichtsrat zu entlasten. Besitzt der Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Kapitalgeber, so ist dies ein wichtiger Grund, der es der Hauptversammlung ermöglicht, die Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat herbeizuführen.

Außer der Machtverlagerung zwischen den Organen der Aktiengesellschaft hat sich aber auch die Stellung des einzelnen Aktionärs und die Art seiner Mitverwaltungsrechte geändert. So ist vor allem ein Machtzuwachs zu seinen Gunsten darin zu erblicken, daß ihm, kraft Gesetzes, ein Auskunftsrecht in der Hauptversammlung zuerkannt worden ist[36]). Andererseits ist festzustellen, daß durch

30) Vgl. § 103 Abs. 2 AktGes.

31) Vgl. Frankf. Ztg. 1937 Nr. 85.

32) Schlegelberger a. a. O. S. 28 ff.: Kiesow a. a. O. S. 131.

33) Wenngleich nur in mittelbarer Form. Vgl. Godin AkDR 1938 S. 631 S. 631 und Quassowski in DJ 1937 S. 183.

34) § 87 AktGes. Auch beruft sie den Aufsichtsrat ab.

35) § 75 AktGes.

36) § 112 AktGes. Beachte aber die angeführten Ausnahmen.

die Entmachtung der Hauptversammlung die Bedeutung des Einzelstimmrechts der kleinen Aktionäre wesentlich gesunken ist.

Im einzelnen kann im Rahmen dieser Abhandlung auf diese Dinge nicht eingegangen werden [37]).

Die sogenannten Minderheitsrechte [38]) gewisser Aktionärgruppen haben sich nicht wesentlich geändert.

Langen [39]) weist jedoch darauf hin, daß, infolge der Beschränkung der Befugnisse der Hauptversammlung, die eigentliche aktienrechtliche Minderheit wesentlich an Bedeutung verloren habe.

Andererseits aber habe die, das Zustandekommen von Beschlüssen verhindernde, sogenannte Sperrminderheit [40]) wesentlich an Bedeutung gewonnen, da, infolge eines Ausfallens von Depotstimmen, — als Folge [41]) der neuen Depotstimmrechtsregelung — der Besuch der Hauptversammlung und das in dieser vertretene Grundkapital noch schwächer geworden sei als bisher [42]). Auch Müller-Erzbach [43]) weist darauf hin, daß der Antrieb, die Hauptversammlung zu besuchen, infolge der Neuregelung geringer geworden sei, und daß somit die Gesellschaft schon mit wenigen Aktien beherrscht werden könne. So kann sich das Beschneiden der Rechte der Hauptversammlung für die Aktiengesellschaft in einer Erhöhung der Ueberfremdungsgefahr auswirken.

Durch die Einschränkung des Betätigungsfelds der Stimmrechtsausübung und durch den damit verbundenen Wandel des Mitbestimmungsrechts der Aktionäre ist das Problem des Kleinaktionärs in seiner Bedeutung gemindert worden; andererseits aber muß festgestellt werden, daß gerade die Neuregelung nicht dazu beitragen kann, das mitgliedschaftliche Interesse der kleineren Aktionäre zu verstärken.

---

37) Ein eigentliches Mitverwaltungsrecht haben die Aktionäre nicht mehr. Dieses hat sich zu einer Kontrollbefugnis gewandelt.

38) Vgl. die §§ 106 Abs. 2 und 3, 113, 122/24, 125 Abs. 7, 136, 206 und § 88 AktGes.

39) Ausführlich über den „Minderheitenschutz im neuen Aktienrecht" S. 345 ff. Angeführte Stelle s. daselbst S. 348.

40) Die eigentliche aktienrechtliche Minderheit umfaßt mindestens 10 v. H. des Grundkapitals. 25 v. H. (u. U. schon 12 $^1/_2$ bis 20 v. H.) des Grundkapitals bezeichnet man als Sperrminorität. Diese kann Beschlüsse, die Dreiviertelmehrheit erfordern, verhindern.

41) Vgl. unten S. 140 ff.

42) Über Präsenzen vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung vom 1. 7. 1933 und Kaernbach a. a. O. S. 11/12. Durchschnittspräsenz bisher ca. 75 v. H. (in Frankreich nur 45 v. H.).

43) Iherings Jahrb. S. 95.

Der Einzelaktionär hat nämlich keinerlei Einfluß mehr auf die Festsetzung der Dividende. Die Verwaltung stellt ihn hier vor vollendete Tatsachen.

So wird nunmehr der Aufsichtsrat[44]) noch mehr als bisher, zum eigentlichen Träger des Kapitaleinflusses werden.

2. Wirtschaftliche Auswirkungen der Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts.

a) Verteilung der Stimmrechtsausübung auf die Banken.

Schon vor Erlaß des Aktiengesetzes, als es üblich war, daß die Banken sich die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts durch eine Stimmrechtsklausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen[1]) sicherstellten, fand diese Klausel keinen Eingang in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken und der dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband angeschlossenen Spar-, Giro- und Kommunalbanken[2]).

Die Effektengirobanken, heute Wertpapiersammelbanken genannt, kamen früher für die Ausübung der Stimmrechte aus Depotaktien gleichfalls nicht in Frage.

So hatte die Geschäftsordnung der Bank des Berliner Kassen-Vereins ausdrücklich bestimmt[3]), daß, hinsichtlich der Vertretung in Generalversammlungen, die Kontoinhaber für die Wahrung ihrer Interessen ausschließlich selbst Sorge tragen müssen. Auch die übrigen Effektengirobanken werden wohl entsprechende Bestimmungen gehabt haben.

Andere Banken wieder hatten zwar die Stimmrechtsklausel in ihre Geschäftsbedingungen aufgenommen. Sie taten dies aber nicht in eigenem, sondern in fremdem Interesse. Es waren dies meist

[44]) Entsendungsbefugnis von Aktionären in den Aufsichtsrat § 88 AktGes. — Beschlüsse, die in der Hauptversammlung gefaßt werden sollen, werden vorher im Aufsichtsrat, in dem ja meist auch Banken sitzen, durchgesprochen.

[1]) Vgl. oben S. 22/24.

[2]) Koch a. a. O. S. 112.

[3]) Geschäftsordnung für das Effektengirodepot der Bank des Berliner Kassen-Vereins (9. Ausgabe 1936): § 4 Abs. 1; abgedruckt in Opitz, Depotgesetz S. 549 ff.; vgl. Gieseke a. a. O. S. 8 ff., bes. S. 15.

kleinere Provinzbanken, die — auf Grund ihrer Geschäftsbeziehungen zu den Zentralbanken — genötigt waren, den Großbanken die Berechtigung zur Ausübung der Stimmrechte ihrer Kundenaktien einzuräumen [4]).

Nach der Neuregelung des Depotaktienstimmrechts in § 114 Abs. 4 AktGes. ist die Stimmrechtsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken überhaupt nicht mehr zulässig.

Aus diesem Grunde ist es schwierig, festzustellen, welche Banken heute von der Depotstimmrechtsermächtigung Gebrauch machen.

Es kann jedoch festgestellt werden, daß die Geschäftsbestimmungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins, die dem neuen Depotgesetz und dem Aktiengesetz angepaßt wurden, ersichtlich ein Verbot der Ausübung des Stimmrechts von Depotaktien beibehalten haben [5]).

Aber auch bei den Sparkassen, die ja dem Aktienmarkt meist fernstehen, scheint heute die Neigung gering zu sein, die Stimmrechte der Depotaktien wahrzunehmen.

Das mag im Zusammenhang stehen mit der, von der Praxis bevorzugten und vom Gesetzgeber begünstigten, Verwahrung der Depotaktien bei Wertpapiersammelbanken. Der Hauptteil der deutschen Aktien liegt in den Depots der zehn deutschen Wertpapiersammelbanken, während auf dem Gebiete des Sparkassenwesens die Formen der — unrentablen und schwerfälligen — Eigenverwahrung im Streifbanddepot und der Haussammelverwahrung keinerlei Bedeutung haben, und sich bei der Girozentrale als der Sammelorganisation des Sparkassenwesens — in der Form der Drittverwahrung — gleichfalls nur sehr wenige Aktien befinden.

Bei der weiten Verzweigung des Sparkassenwesens führt die Haltung dieser Kreditinstitute trotz alledem dazu, daß ein nicht unerheblicher Teil der Aktienkapitalien in den Hauptversammlungen ausfällt [6]).

---

[4]) Vgl. darüber Haupt a. a. O. S. 157 bes. Anm. 32.

[5]) Vgl. ausführlich Richter in Bankarchiv 1937/38 S. 354 ff. In den Geschäftsbestimmungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins (Ausgabe 1938), die am 1. 4. 1938 in Kraft getreten sind, ist nunmehr auch die Verwaltung der Wertpapiere eingearbeitet. In § 84 wurde der Grundsatz beibehalten, daß die Kontoinhaber (d. h. die zwischenverwahrenden Banken) für die Wahrung der Rechte der Wertpapiere selbst Sorge tragen müssen. Wie aus § 88 hervorgeht, sind die Wertpapiersammelbanken ihren Kontoinhabern bei der Anmeldung von Depotaktien behilflich. Die Stimmrechte der eingelagerten Depotaktien nehmen jedoch die Wertpapiersammelbanken von sich aus nicht wahr.

[6]) Vgl. Breska a. a. O. S. 290.

Vom Standpunkt der Interessen der Banken betrachtet, ergibt sich, daß es immer nur ganz bestimmte Banken sind, die bei gewissen Aktiengesellschaften die Stimmrechte der Depotaktien geltend machen wollen. Auf die Aufgaben dieser sogenannten Verwaltungsbanken wurde schon an anderer Stelle ausführlich hingewiesen [7]).

Der Gesetzgeber hat, in seinem Bestreben, das mitgliedschaftliche Interesse an der Aktiengesellschaft nicht völlig von der Person des das Stimmrecht Ausübenden zu trennen, bei der Neuregelung des Depotaktienstimmrechts stark auf die Beziehungen zwischen dem Depotaktionär und der Aktiengesellschaft abgestellt.

Wie wir oben [8]) gesehen haben, ist nicht eindeutig festzustellen, inwieweit mit der Gesetzgebung auch eine Intensivierung der Beziehungen zwischen dem Depotaktionär und der „Bank seines Vertrauens" beabsichtigt war.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob der Gesetzgeber bei der Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts die Beziehungen gewisser Banken zu bestimmten Aktiengesellschaften mitsamt ihren volkswirtschaftlichen Auswirkungen vor Augen gehabt und berücksichtigt hat. In den wenigsten Fällen nämlich wird die Zufallsbank des Depotaktionärs gleichzeitig eine Verwaltungsbank sein. Wollte der Gesetzgeber die Macht gerade dieser *Verwaltungsbanken* brechen? [7]).

Aus der Amtlichen Begründung der Depotstimmrechtsregelung geht über diese Frage nicht hervor. Es muß jedoch festgestellt werden, daß der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Auswirkungen des Depotaktienstimmrechts im bisherigen Umfang beibehalten und nur Mißbräuche verhindern wollte. Denn „ein Wegfall dieses Stimmrechts oder seine erhebliche Beschränkung würde zu einer weiteren *Verödung* der Hauptversammlungen führen". [9]).

Der erste Ausschußbericht der Akademie für Deutsches Recht vertrat dagegen offensichtlich den Standpunkt, daß die Verwaltungen der Aktiengesellschaften sich ihre Bankverbindungen ohne Druck seitens der Banken „nach eigenem Ermessen wählen und Mitglieder des Aufsichtsrats unbeeinflußt durch solche Nebenrücksichten vorschlagen" können sollen [10]). Der Aktienrechtsausschuß der Akademie

[7]) Vgl. oben S. 18 ff; Stellungnahme des Verfassers zum Typ der Verwaltungsbanken s. unten S. 143 bes. Anm. 36.

[8]) S. 83 ff.

[9]) S. oben S. 68.

[10]) Kißkalt in ZAkDR 1934 S. 25.

für Deutsches Recht wollte also durch die zu schaffende Gesetzesbestimmung die Macht der Verwaltungsbanken zumindest eingeschränkt wissen.

Die Sachbearbeiter [11]) der neuen Depotstimmrechtsregelung nehmen zum Problem der Verwaltungsbanken nicht Stellung; sie wollen aber aus der Gesetzesbestimmung herauslesen, daß eine Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung von Bank zu Bank ohne ausdrückliche Einwilligung des Depotaktionärs nicht zulässig ist. Neben der Aktivierung des Aktionärinteresses wollen sie eine weitere Verflüchtigung und Entfremdung des Stimmrechts von seinem mitgliedschaftlich gebundenen Zwecke verhindern. Nach der Auslegung, die sie der Sonderregelung des Depotstimmrechts geben, soll — gewissermaßen als volkswirtschaftlicher Gesamteffekt — ein „hemmungsloses Ausleihen der Kundenaktien [12]) verhindert werden. Der Depotaktienbesitz soll nicht, wie dies früher oft geschah, „zum Zwecke des Einsatzes in den kapitalistischen Machtkämpfen" aufgerufen werden können.

b) Gesetzeswille und wirtschaftliche Auswirkung.

Das neue Aktiengesetz, und mit ihm die Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts, ist erst ein knappes Jahr in Kraft. Aus diesem Grunde muß an die Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkung dieser Gesetzesbestimmungen ein besonders vorsichtiger und kritischer Maßstab gelegt werden.

Es ist nämlich nicht ganz leicht, Uebergangserscheinungen von Dauerwirkungen zu trennen, und bei den Darstellungen des Schrifttums, der Presse und der beteiligten Kreise eine klare Scheidung interessegebundener Vorwände und sachlich berechtigter Beweisbehauptungen vorzunehmen.

In den Handelsteilen der Zeitungen mehren sich die Stimmen, die zu einem angeblich beobachteten Rückgang im Besuch der Hauptversammlungen Stellung nehmen [13]).

Es wird behauptet, daß die Schuld an dieser „Entvölkerung der Hauptversammlungen" die Neuregelung des Depotaktienstimmrechts,

[11]) Schlegelberger-Quassowski vgl. o. S. 84 ff. Die Richtigkeit dieser Auffassung läßt sich aus dem Gesetz nicht eindeutig feststellen, wie Verfasser dargetan hat.

[12]) Vgl. Quassowski a. a. O. S. 164 und Klausing, Aktiengesetz S. 58.

[13]) Vgl. Mosler a. a. O. S. 483. Berliner Börsen-Zeitung 1938 Nr. 219. Frankf. Ztg. 1938 Nr. 60 u. 239; Breska a. a. O. S. 290/291; Godin a. a. S. S. 120.

insbesondere die einschränkende Auslegung des § 114 Abs. 4 AktGes. trage [14]).

Statistische Unterlagen zur Erhärtung dieser Behauptung sind bisher nur sehr spärlich beigebracht worden [15]).

Verfasser ist daher nicht in der Lage, die Richtigkeit der Behauptung, daß die Hauptversammlungen seit der Neuregelung noch mehr verödet sind, nachzuprüfen.

Unterstellt man die Richtigkeit dieser Behauptung, so bleibt noch zu prüfen, welche Ursachen diesen Rückgang in der Vertretung der Aktien herbeigeführt haben, und ob etwa eine derartige Auswirkung in gewissem Grade den Wünschen des Gesetzgebers entspricht.

Wie wir oben [16]) gesehen haben, sind durch die Neuregelung des Aktienwesens, insbesondere durch die Machtverlagerung der Organe der Aktiengesellschaft und durch die Aenderung der Aktiengattungen und Abstimmungsgrundsätze, in der Hauptversammlung erhebliche Stimmverschiebungen eingetreten.

Als Ursachemöglichkeit eines — etwaigen — Rückgangs in der Stimmvertretung ist der Ausfall des Stimmrechts von Aktien der Gesellschaft, die einem von dieser abhängigen Unternehmen gehören, zu erwähnen.

Diese Aktien waren bisher regelmäßig in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaft vertreten worden. Nach § 114 Abs. 6 des neuen Aktiengesetzes kann heute mit solchen Aktien nicht mehr gestimmt werden. In Anbetracht der konzernmäßigen Verflechtung der deutschen Wirtschaft dürfte ein wesentlicher Teil des Rückgangs der Stimmrechtsausübung auf diese Tatsache zurückzuführen sein [17]).

Einerseits hat die Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage dazu beigetragen, die Sorge der Aktionäre um ihr Aktieneigentum und um die Sicherstellung eines Dividendenertrags zu mindern. Im Zusammenhang damit ist auch das Interesse gewisser Aktionärarten,

---

[14]) Vgl. auch Anm. 13. — a. A. Die Deutsche Volkswirtschaft 1938 S. 463 mit der Behauptung, ein Rückgang der Teilnehmerzahlen sei kaum zu verzeichnen. Lediglich die Höhe des vertretenen Kapitals sei geringer geworden. Aehnlich Die Deutsche Volkswirtschaft 1937 S. 955 und Soziale Praxis 1938 S. 276. Letztere stellt m. E. zu stark auf die Verfügungsberechtigung des Einzelaktionärs über sein Stimmrecht ab, und verkennt die Bedeutung des Ausfalls von Depotstimmen als Massenerscheinung.

[15]) Vgl. z. B. Frankf. Ztg. 1938 Nr. 29 und Die Bank 31. Jg. S. 80/81, mit Beispielen einzelner Aktiengesellschaften.

[16]) Vgl. oben S. 127—134.

[17]) Vgl. ausführlich Soziale Praxis 1938 S. 276.

die Hauptversammlung zu besuchen und auf die Gestaltung der Geschicke der Aktiengesellschaft einzuwirken, wesentlich gesunken.

Andererseits hat aber die, auf Grund der Beschneidung des Aufgabenkreises der Hauptversammlung, neuerdings verstärkt zutage tretende Einflußlosigkeit des Einzelstimmrechts und die Drosselung des Dividendenertrags die Gleichgültigkeit der Aktionäre wesentlich verstärkt. Diese Allgemeinerscheinung hat ein Gutes für sich, nämlich die Tatsache, daß die Hauptversammlungen jetzt ein klareres Bild von der Verschiedenartigkeit der Aktionärarten geben als dies früher der Fall war.

In den Hauptversammlungen werden nämlich von ihren Mitverwaltungsrechten im allgemeinen nur noch die an den Betrieben wie Mitunternehmer interessierten Aktionäre Gebrauch machen[18]). Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber im großen und ganzen Folgen dieser Art in Kauf genommen hat. Andererseits muß festgestellt werden, daß der Gesetzgeber einen möglichst zahlreichen Besuch der Hauptversammlung wünschte. Hoffnungen, die Beziehungen der Aktiengesellschaft zu den Kleinaktionären enger zu gestalten, werden aber auf Grund der neuen Gesetzesregelung unerfüllt bleiben. Denn man kann nicht einerseits Befugnisse nehmen und andererseits erwarten, daß gegenüber den früheren Verhältnissen eine regere Beteiligung gewisser Aktionäre in der Hauptversammlung zustande kommt. Die Interessen und die tatsächlichen Verhältnisse sprechen dagegen.

Ein Rückgang des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals bringt es aber mit sich, daß den Aktienpaketen[19]), und damit den Stimmrechten einzelner Großaktionäre als Minderheit, eine wesentlich erhöhte Bedeutung zukommt.

Wohl wirkt sich auch die Sammelfunktion der Banken als Minderheit eines Großaktionärs aus. Andererseits ist gerade sie dazu geeignet, als einflußreiches Gegengewicht gegenüber den Sonderbestrebungen einzelner Großaktionäre eingesetzt zu werden[20]). Die Gefahr eines mißbräuchlichen Einflußes einer kleinen Minderheit ist, in

---

18) Vgl. Die Bank 1938 S. 81.

19) Ausführlich Breska a. a. O. S. 291. — Ueber Minderheiten vgl. oben S. 133 Anm. 40.

20) Freilich muß festgestellt werden, daß die Banken grundsätzlich im Sinne der Verwaltung stimmen. Gewerbsmäßige Oppositionen sind selten geworden. Andererseits ist der unmittelbare Einfluß der Hauptversammlung ja nicht mehr so überragend, daß jede Aenderung in der Stimmverteilung die Verwaltungsarbeit erschüttern und eine grundlegende Wandlung in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft zur Folge haben muß. Vgl. auch Die Deutsche Volkswirtschaft 1938 Nr. 13.

Anbetracht der verminderten Anwesenheitsliste der Hauptversammlung, wesentlich gestiegen.

Gegenüber diesen Gefahren von Zufallsminoritäten ist, wie die Amtliche Begründung zur Depotstimmrechtsregelung [21]) zutreffend ausführt, die Vertretung der Depotaktien in der Hauptversammlung unter allen Umständen besser, als wenn diese Aktien unvertreten bleiben.

Es wird nun behauptet, daß, außerhalb der allgemeinen aktienrechtlichen Regelung der Hauptversammlung, gerade die durch den Gesetzgeber in § 114 Abs. 4 AktGes. getroffene Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts zu einem Großteil daran schuld sei, daß die Hauptversammlungen zunehmend verödeten [22]).

Diese Regelung, so wird gesagt, wirke sich wirtschaftlich in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten erheblichen Beschränkung des Bankenstimmrechts aus. Der Einfluß des Bankenstimmrechts sei dadurch praktisch hinfällig [23]).

Die Klagen über eine unerwünschte Auswirkung der neuen Depotstimmrechtsregelung kommen vor allem aus den Kreisen der Beteiligten, insbesondere der Banken [24]). Es ist zuzugeben, daß diese am besten wissen, wo sie der Schuh drückt. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß ihre Darstellungsweise wohl kaum uneigennützig ist.

Um was geht nun der Streit, und was wird an der neuen Depotstimmrechtsregelung bemängelt?

Durch die Erfordernisse einer schriftlichen, ausdrücklichen und zeitlich begrenzten Sonderermächtigung hat das Depotaktienstimmrecht der Banken — technisch gesehen — zweifellos eine bewußte Erschwerung erfahren. Die erhöhte Arbeit und der Kostenaufwand, den die Einholung der Stimmrechtsermächtigung den Banken verursacht, bewirken, daß viele Bankinstitute davon absehen, sich immer wieder um die Stücke ihrer Kunden zu bemühen Der gleichgültige und mißtrauische Depotkunde wird in vielen Fällen die Ermächtigungserklärung gar nicht unterschreiben, geschweige denn dieselbe der Bank zurückschicken.

Mit all diesen Beschränkungen des Depotaktienstimmrechts haben sich die Banken schließlich abgefunden.

---

[21]) Vgl. oben S. 68.

[22]) Vgl. oben S. 137/138 bes. Anm. 13 und 14.

[23]) Vgl. auch Frankf. Ztg. 1938 Nr. 29.

[24]) Vgl. die Ausführungen, die neuerdings auf dem 8. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Berlin gemacht wurden. Vgl. Frankf. Ztg. vom 12. 5. 1938.

Was die Banken aber weiterhin ernstlich bemängeln, ist die einschränkende Auslegung, die die Depotstimmrechtsbestimmung des § 114 Abs. 4 AktGes. durch die Sachbearbeiter des Aktiengesetzes erfahren hat. Kurzum, es handelt sich um das Problem der Uebertragung einer Stimmrechtsermächtigung im Verkehr von Bank zu Bank[25]).

Dieses „Leihen" der Aktien von Bank zu Bank hat früher einzelnen Bankinstituten einen nicht unerheblichen Machtzuwachs an Depotstimmen eingebracht. Auch sind in diesem Zusammenhang, wie wir gesehen haben[26]), Mißbräuche aufgetreten. Es wäre nach obigem an und für sich denkbar, daß die Banken sich gegen diesen Verlust ihres Einflusses schlechthin wehren[27]), ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund zu haben.

Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß die Banken in der Lage sind, ihre Kritik sachlich zu rechtfertigen.

Es wird nämlich behauptet[28]), daß ein Verbot einer, ohne ausdrückliche, genau umgrenzte, förmliche Zustimmung des Depotkunden, von Bank zu Bank erfolgenden Weitergabe der Stimmermächtigung praktisch zu einem starken Ausfall von Depotstimmen führe, da eine solche Regelung in völligem Gegensatz zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten im Bankgewerbe stehe.

Außerdem treffe eine solche Regelung die einzelnen Arten von Bankinstituten ganz ungleich. Im Bankgewerbe selbst trete bei einer derartig einschränkenden Auslegung der Depotstimmrechtsregelung eine Verschiebung zugunsten der Filialgroßbanken ein[29]).

Neben den reinen Zentralinstituten ohne Zweigniederlassungen sei es vor allem der Stand der kleinen Provinzbankiers[30]), der, zugunsten der Filialgroßbanken, eine erhebliche Benachteiligung seiner geschäftlichen Lage erfahre. Es wird darauf hingewiesen[31]), daß die Zentralinstitute, durch Vermittlung der Provinzbankgeschäfte, bisher eine erfolgreiche Emissionstätigkeit betrieben haben. Nunmehr seien sie nicht mehr in der Lage, die gegenüber ihren Bankkunden aus der Begebung der Aktien übernommene Verpflichtung, sich weiterhin um die Geschicke der betreffenden Aktiengesellschaft zu kümmern, aufrecht zu halten.

---

25) S. oben S. 83 ff.
26) Vgl. oben S. 33 Anm. 48 und S. 85 Anm. 79.
27) Vgl. oben S. 26 Anm. 1.
28) Vgl. Godin a. a. O. S. 121 ff.; Breska a. a. O. S. 290, Frankf. Ztg. vom 12. 5. 1938 u. a.
29) Vgl. Godin a. a. O. S. 120; Berliner Börsen-Zeitung 1938 Nr. 219.
30) Bestandsverzeichnis der Privatbankiers vgl. Frankf. Ztg. 1938 Nr. 240.
31) Breska a. a. O. S. 290.

Godin[32]) führt weiterhin aus, daß die von Schlegelberger-Quassowski[33]) vorgeschlagenen Wege der Benennung einer bestimmten Bank den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht gerecht werden.

Eine Ausübung des Depotaktienstimmrechts unter derartigen Bedingungen könne den Provinzbanken nicht zugemutet werden, da sie letzten Endes eben doch nur unter Preisgabe wichtiger Geschäftsverhältnisse (z. B. Aufdeckung der Geschäftsverbindungen mit den Zentralbankiers) möglich sei.

Es muß zugegeben werden, daß, bei Zutreffen der oben geschilderten Verhältnisse, für den Fall der Aufrechterhaltung eines — nicht erwiesenen — Verbots der Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung ohne Zweifel ein beträchtlicher Ausfall an Depotstimmen in Frage kommen kann. Auch die Unsicherheit der Gesetzesauslegung mag sich in diesem Sinne auswirken[34]).

Es geht natürlich nicht an, diese Auswirkungen der Depotstimmrechtsregelung mit dem theoretischen Einwand abzutun[35]), daß ja die Gründe dafür, daß die Banken von der Möglichkeit des Depotaktienstimmrechts keinen Gebrauch machen, nicht im Gesetz selbst, sondern außerhalb des Gesetzes im Aufbau des Bankgewerbes lägen, und daß somit die Depotstimmrechtsregelung auch keine Beschränkung des Bankenstimmrechts bedeute.

Der angeführten Auffassung muß entgegengehalten werden, daß der Gesetzgeber, wenn er schon, aus wirtschaftlichen Gründen, Wert auf Beibehaltung des Depotaktienstimmrechts legt, auch den tatsächlichen Gegebenheiten im Bankwesen Rechnung tragen muß.

Unterstellt man die Richtigkeit der oben geschilderten Verhältnisse, so hätte die einengende Auslegung des § 114 Abs. 4 AktGes. nicht

---

[32]) Ausführlich a. a. O. S. 119/120.

[33]) Vgl. Anm. 14 zu § 114 AktGes; Quassowski a. a. O. S. 163; Nach diesen soll der Depotkunde, unter Umgehung der „Bank seines Vertrauens", unmittelbar die Zentralbank ermächtigen, oder aber soll die erstermächtigte Depotbank sich das Einverständnis des Kunden mit der Bevollmächtigung eines Dritten sichern, ohne daß die Depotbank dem Kunden gegenüber den Namen und damit die Beziehungen zur Zentralbank preisgebe. Vgl. auch oben S. 80 und S. 82.

[34]) Forderung nach Klarheit vgl. oben S. 104 Anm. 157 — Auswirkungen eines Ausfalls der Depotstimmen: Durch die, im Verhältnis zur Gesamtanmeldung verringerte, Aktienanmeldung der Banken können u. U. erhebliche Kräfteverschiebungen eintreten. Die geringe Präsenz verstärkt die Bedeutung und Gefährlichkeit der Paketbesitzer und Großaktionäre (Konzerne) in gleichem Maße wie sich bei anderen Aktiengesellschaften mit starkem Streubesitz ein übermächtiger Einfluß kleiner Zufallsmehrheiten ergeben kann.

[35]) Vgl. Quassowski a. a. O. S. 163.

nur die unerwünschte Beschränkung des Stimmrechtseinflusses der Banken bei vielen Aktiengesellschaften zur Folge, sondern sie würde auch das, bisher größtenteils bestehende, enge Vertrauensverhältnis von Industrie und Bank gefährden.

Bei vielen Aktiengesellschaften würde nämlich die Betreuung durch die sogenannten Verwaltungsbanken wegfallen[36]).

Eine Beseitigung des Typs der Verwaltungsbanken würde aber m. E. zur Folge haben, daß bei vielen Aktiengesellschaften schwere Kreditschädigungen eintreten. Denn es ist verständlich, daß gerade vorsichtig und verantwortungsvoll geleitete Banken am ehesten solchen Aktiengesellschaften Kredit gewähren, auf deren Führung sie — sei es im Aufsichtsrat oder durch die Depotstimmen in der Hauptversammlung — einen gewissen Einfluß haben[37]).

Dies alles kann vermieden werden, wenn man dem § 114 Abs. 4 AktGes. als der Sonderregelung des Depotaktienstimmrechts eine Auslegung zuteil werden läßt, dahingehend, daß im Falle einer Weitergabe der Stimmrechtsermächtigung den gesetzlichen Erfordernissen durch eine vom Depotkunden der erstermächtigten Bank zu erteilende Blankoermächtigung[38]) Genüge geleistet wird.

---

[36]) Gewiß kann man über den Wert solcher Verwaltungsbanken verschiedener Meinung sein. Völlig uneigennützig werden auch sie niemals handeln. Die Depotstimmaktien bleiben Herrschaftsaktien und die Möglichkeit des Leihens von Depotaktien kann mißbraucht werden, besonders von Banken, die erst Einfluß gewinnen wollen. Andererseits ist aber nicht jede Verleihung von Aktien für die Gesellschaft schädlich. — Verfasser möchte glauben, daß, trotz aller Gefahren bei Interessenkonflikten — dies werden stets Ausnahmefälle sein —, der Typ der Verwaltungsbanken weit mehr geeignet ist, die Depotaktien der Kleinaktionäre in der Hauptversammlung verantwortungsbewußt und im Gesamtinteresse der Aktiengesellschaft zu vertreten, als irgend eine außenstehende, gesellschaftsfremde Bank oder irgend eine anonyme Treuhandorganisation (vgl. auch oben S. 30).

[37]) Vgl. auch Mellinger in „Die Bank" 1934 S. 940 f. und „Die Bank" 1935 S. 745.

[38]) S. oben S. 99/104.

Verzeichnis des Schrifttums.

Ahrends, Marianne, Geschichte der Interessengegensätze innerhalb der Aktiengesellschaft seit 1870, Diss. Heidelberg, 1935.

Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Baumbach, Adolf, Aktiengesetz vom 30. Januar 1937. Beckscher Kurzkommentar Bd. 23, München und Berlin 1937.

Berger, Fragen um das Stimmrecht bei der Aktiengesellschaft, in: Juristische Wochenschrift 67. Jg.

Bergmann, Ueber den Mißbrauch gesellschaftlicher Machtstellungen (§ 101, 197 Abs. 2 AktGes.), in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 105.

Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission, hsg. von der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, Mannheim-Berlin-Leipzig 1928.

Berliner Börsen-Zeitung, Tageszeitung für nationale Politik / Wirtschaft / Kultur, mit Berliner Börsen-Courier.

Berliner Tagblatt.

Bernhard *), Georg, Banken im Aufsichtsrat, in: Magazin der Wirtschaft, 6. Jg.

Bernstein, Otto, Der Sinn des Depotvertrags, in: Bank-Archiv 26. Jg.

Bondi *), Felix, Die Aktienreform. Zu den Fragebogen des Reichsjustizministers. Die Fragebogen: III. Organisation der Verwaltung der Aktiengesellschaft. IV. Generalversammlung und Stimmrecht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 34. Jg.

Brauweiler, Heinz, Geschichtliches und Grundsätzliches zur Aktienreform, in: Die Neue Wirtschaft, Jg. III, 1935.

v. Breska, Herbert, Der Kommentar Schlegelberger-Quassowski zum Aktiengesetz, in: Bank-Archiv 37./38. Jg.

— —, Die Legitimationszession nach dem neuen Aktiengesetz, in: Bank-Archiv 37./38. Jg.

Anm.: Die mit einem Stern (*) bezeichneten Verfasser sind Nichtarier. (Aufgestellt nach dem Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften von Erwin Albert, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1937, 2. ergänzte Aufl.).

Buchholz, P., Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz, in: Der Wirtschaftstreuhänder, 7. Jg. 1938.
Der Deutsche Volkswirt.
Der Wirtschaftstreuhänder, Zeitschrift für deutsches Prüfungs- und Treuhandwesen.
Die Bank, Wochenhefte für Finanz- und Bankwesen / Chronik der Wirtschaft.
Die Betriebswirtschaft, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.
Die Deutsche Volkswirtschaft — Nationalsozialistischer Wirtschaftsdienst —.
Dietrich, Hugo, Zum neuen Aktiengesetz, in: Juristische Wochenschrift. 66. Jg. 1937.
— —, Die notwendigen Satzungsänderungen, in: Juristische Wochenschrift, 66. Jg.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Deutsche Bank, Formulare für die Depotstimmrechtsermächtigung.
— —, Mustersatzung einer Aktiengesellschaft auf Grund des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 und der Ersten Durchführungsverordnung vom 29. September 1937.
Deutsche Bergwerks-Zeitung, Tageszeitung für Wirtschaft und Technik.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Drewes, Klaus, Stimmrechts-Entzug durch Satzung? in: Frankfurter Zeitung 1937, Nr. 523, S. 4.
Düringer-Hachenburg*), Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, III. Bd. 1. Teil: Einleitung: Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft und §§ 178—230 a, 3. Aufl. Mannheim-Berlin-Leipzig 1934, erl. von Bing-Flechtheim*)-Hachenburg.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG).
Falkenhausen, Gottfried Freiherr von, Das neue Aktienrecht, in: Bank-Archiv 36. Jg.
Fischer, Kurt, Ueberfremdung und neues Aktienrecht, in: Die Bank 28. Jg.
Fischer, Otto Christian, Das Bankwesen im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1934.
— —: Die Neuregelung der Wertpapierverwahrung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 4. Jg.
Fischer, Paul, Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft. Ein Beitrag zur Reform des Gesellschaftsrechts, in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht.

Frankfurter Zeitung und Handelsblatt (angef. Frankf. Ztg.).
Fuchs Johannes, Die Legitimationsaktie und das Reportgeschäft, in: Recht und Handel, Monatsschrift aus der Praxis für Handel, Industrie und Verkehr, II. Jg.
Geiler, Karl, Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts. Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen in Verbindung mit der Vereinigung für Aktienrecht, hsg. von Arthur Nußbaum, Heft 6, Berlin 1927.
Geschäftsbestimmungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins, 1938.
Geßler, E., Vorstand und Aufsichtsrat im neuen Aktiengesetz, in: Juristische Wochenschrift 66. Jg.
— —, Telegraphische Abstimmung im Aufsichtsrat (§ 92 Abs. 2 AktGes.) ist zulässig, in: Soziale Praxis 47. Jg.
Gierke, Julius von, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, Berlin und Leipzig 1933, 4. Aufl.
Gieseke, Paul, Das Aktienstimmrecht der Banken (Depotaktie und Legitimationsübertragung), in: Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen in Verbindung mit der Vereinigung für Aktienrecht, hsg. von Arthur Nußbaum, Heft 2, Berlin 1926.
Godin, Reinhard Freiherr von, Das Depotaktienstimmrecht der Banken, in: Bank-Archiv 37. Jg.
— —, Die Mißtrauenskundgebung der Hauptversammlung als Grund zur Abberufung des Vorstands, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 5. Jg.
Godin, Reinhard Freiherr von-Wilhelmi, Hans, Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz vom 30. Januar 1937), erl. von . . . Berlin und Leipzig 1937.
Greiser, Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren, in: Deutsche Rechtspflege 2. Jg.
Hartmann, Walter, Das Stimmrecht der Depotaktie, in: Bank-Archiv 24. Jg.
Haselberger, Das Stimmrecht des Aktionärs, München 1906.
Haupt, Günter, Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Banken, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien hsg. von der Leipziger Juristenfakultät Heft 105, Leipzig 1937.
Herold, Hermann, Die Mustersatzung einer Aktiengesellschaft, in: Bank-Archiv 37. Jg.
Homburger, Max, Die Anwaltschaft zur Aktienreform: V. Legitimationsübertragung und Bankenstimmrecht, in: Zentralblatt für Handelsrecht 5. Jg.

Juristische Wochenschrift.
Kaernbach, Franz, Die wirtschaftliche Bedeutung der Legitimationsübertragung unter besonderer Berücksichtigung des Depotstimmrechts der Banken, Stuttgart 1930.
Keck, Oskar, Die Legitimationsübertragung und die Möglichkeit verschiedenartiger Abstimmung im Aktienrecht, Diss. Tübingen 1930.
Kiesow, Altes und neues Aktienrecht, in: Der Wirtschaftstreuhänder, 6. Jg.
Kißkalt, Wilhelm, Reform des Aktienrechts: Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1. Jg. — Bericht über die Arbeit des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jg.
Klausing, Friedrich, Ueber die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts bei Aktiengesellschaften, in: Zentralblatt für Handelsrecht, 1. Jg.
— —, Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz nebst Einführungsgesetz und „Amtliche Begründung", erl. von .... Berlin 1937.
Koch, Arwed, Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken. Ihre rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung und Entwicklung, Jena 1932.
Koeppel, Wilhelm, Bankenstimmrecht bei Depotaktien, in: Materialien zur Vorbereitung der Banken-Enquete, 1933. Zusammengestellt und überreicht vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (e. V.).
Krause, Egon, Die Stimmrechts-Ausübung der Banken in eigenem Namen auf Grund der in ihrem Depot befindlichen Kunden-Aktien, Diss. Würzburg, 1926.
Langen, Eugen, Der Minderheitenschutz im neuen Aktienrecht, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht, 11. Jg.
— —, Deutsche Landesreferate zum 2. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag, Sonderheft 11, hsg. von Ernst Heymann Berlin.
Lansburgh, Alfred, Das Aktienrecht des „als ob", in: Die Bank 1929.
Lehmann*), Karl, Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 1, 1898.
Lindecke, Hans, Aktienstimmrecht, Aktionär und Bank, in: Die Bank 28. Jg.

Locher, Eugen, Handels-, Wechsel- und Seerecht. Berlin 1931. Das gesamte deutsche Recht, hsg. in systematischer Darstellung von Rudolf Stammler, Teil V.

Ludewig, Wilhelm, Die sogenannte Legitimationsübertragung von Aktien, in: Juristische Wochenschrift 51. Jg.

— —, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts, Marburg 1929.

Magazin der Wirtschaft. Eine Wochenschrift.

Materialien, siehe Koeppel.

Mellinger, Ludwig, Das Depot-Stimmrecht der Banken, in: Die Bank, 27. Jg.

Meilicke, Heinz, Uebergang vom HGB zum AktGes., in JW 66. Jg.

Metze, A., Das Giro-Effektendepot der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Ein Beitrag zur Lehre vom Sammeldepot und Effektengiroverkehr, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 90.

Minz, W., Die Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung im neuen Aktiengesetz, in: Der Wirtschaftstreuhänder 6. Jg.

Möhring, Philipp, Entsandte Aufsichtsratsmitglieder, in: Soziale Praxis, 47. Jg.

Müller-Erzbach, Umgestaltung der Aktiengesellschaft zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Aktionäre, Berlin 1929.

— —, Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 und das Aktienrechtsproblem, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 51.

Musterfatzung siehe „Deutsche Bank".

Netter, Oskar, Die Fragebogen des Reichsjustizministeriums zur Reform des Aktienrechts, in: Zentralblatt für Handelsrecht, 4. Jg.

Nord, Walther, Zum Streit über die Legitimationsaktie, in: Zentralblatt für Handelsrecht, 2. Jg.

Nußbaum, *), Arthur, Aktionär und Verwaltung (mit einem Anhang: Dokumente der Aktienrechtsreform), Berlin 1928.

Opitz, Georg, Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937. Erl. von . . . . Berlin und Leipzig 1937.

— —, Auswirkungen des neuen Depotrechts, in: Der Deutsche Volkswirt, 11. Jg.

— —, Der Aufbau des deutschen Depotrechts, in: Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 35. Jg.

Passow, Richard, Die Aktiengesellschaft. Eine wirtschaftswissenschaftliche Studie. 2. Aufl. Jena 1922.

Pinner*), Albert, Die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923, in: Juristische Wochenschrift 53. Jg.

Planitz, Hans, Die Stimmrechtsaktie. Ein Beitrag zur Reform des Aktienrechts, Leipzig 1922.

Pohle Walter, Das Depotstimmrecht der Banken, in: Die Bank, 30. Jg.

— —, Das Stimmrecht der nicht voll bezahlten Aktien, in: Bank-Archiv 36. Jg.

Quassowski, Die Grundzüge des neuen Aktienrechts, in: Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik, 99. Jg.

— —, Die Beschränkungen des Bankenstimmrechts, in: Soziale Praxis, 47. Jg.

Quassowski-Schröder, Bankdepotgesetz. Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937, erl. von . . . Berlin 1937.

Richter, Bodo, Die Verbreitung der Namensaktie in Deutschland, in: Die Deutsche Volkswirtschaft, 3. Jg.

Richter, Ernst, Die Sammelverwahrung im neuen Depotgesetz, in: Bank-Archiv, 36. Jg.

— —, Die neuen Geschäftsbestimmungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins, in: Bank-Archiv, 37./38. Jg.

Röhricht, Heinz, Das Problem der Zulässigkeit der sogenannten Legitimationszession von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts der Banken auf Grund von Depotaktien, Diss. Breslau 1935.

Ruth, Buchbesprechung von Quassowski-Schröder: Bankdepotgesetz, in: Juristische Wochenschrift, 66. Jg.

Schäfer, Konrad, Sammeldepot und Aktionärrechte, Diss. Köln 1934.

Schlegelberger, Die Erneuerung des deutschen Aktienrechts. Vortrag, gehalten am 15. August 1935 vor der Industrie- und Handelskammer in Hamburg. Berlin 1935.

Schlegelberger-Quassowski-Herbig-Geßler-Hefermehl, Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (angef. Schlegelberger-Quassowski), Berlin 1937.

Schmulewitz, Maximilian, Die Verwaltungsaktie. — Herrschafts- und Vorratsaktie. — Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, Berlin 1927.

Schraut, Rudolf, Das Recht des Kreditgewerbes, Berlin 1938.
Schröder, Das neue Bankdepotgesetz, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 4. Jg.
Schuhbauer, Clemens, Die Vertretung im Stimmrecht in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, insbesondere die Legitimationsübertragung, Diss. Erlangen 1929.
Sieger, Ferdinand, Vorgirodepot und Gemeinschaftsrecht, in: Bank-Archiv, 37./38. Jg.
Simon, H. A., Neues Depotgesetz, in: Bank-Archiv, 36. Jg.
— —, Die verschiedenen Aktiengattungen nach dem neuen deutschen Aktiengesetz, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht, 11. Jg.
Solmssen, Georg, Probleme des Aktienrechts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Bank-Archiv, 26. Jg.
Soziale Praxis, Zeitschrift für Aktienwesen, Gesellschaftsrecht und Sozialpolitik.
Sprengel, Die Grundzüge des neuen Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren, in: Sparkasse, Halbmonatsschrift des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, 57. Jg.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 2. Bd.: §§ 178—342, 14. Aufl. Berlin und Leipzig 1933, (angef. Staub-Pinner).
Trey, Bankgeheimnis und Auskunftspflicht, in: Die Bank, 30. Jg.
Untersuchung des Bankwesens: 1. Teil: Vorbereitendes Material (Ansprachen und Referate), 2. Bd. Berlin 1933.
Vogelstein, Theodor, Aktienreform: IV. Aufsichtsrat und Banken, in: Der Deutsche Volkswirt, 5. Jg.
Weber, Adolf, Die Arbeitsteilung in der englischen Kreditorganisation, in: Bank-Archiv, 37. Jg.
Weiß, Hugo, Die Legitimationsübertragung zur Ausübung des Aktienstimmrechts, Diss. Tübingen 1930.
Zahn, Johannes, Das Pfandrecht der Banken an Wertpapieren der Kunden, in: Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik, 99. Jg.

Lebenslauf.

Ich, Werner Hans Berger, bin am 29. Dezember 1912 als zweiter Sohn des Arztes Dr. med. Hermann Georg Berger und seiner Ehefrau Hedwig Marie, geb. Arnold, in der Oberamtsstadt Schorndorf in Württemberg geboren. Bis zum Jahre 1929 besuchte ich die Lateinabteilung der Realschule in Schorndorf und von da ab das Hindenburg-Realgymnasium in Schwäb. Gmünd. Dort bestand ich am 4. März 1933 die Reifeprüfung. Dann studierte ich an den Universitäten zu Tübingen, Kiel und Freiburg Rechtswissenschaft. Am 27. Oktober 1937 legte ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Stuttgart die erste juristische Staatsprüfung ab. Am 12. Mai 1938 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt.